

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 27. SEPTEMBER 1976

Nr. 39

	Seite		Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Schweißen von Stahlbauten nach DIN 4100 Beiblatt 1 bzw. Beiblatt 2 erbracht haben	1736	nach GVFG, § 5a FStrG, § 33 FAG und EKRg	1745
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	1730	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) vom 24. 8. 1976	1736	Der Hessische Sozialminister	
Umwandlung der honorarkonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Mauretanien in Frankfurt (Main) in ein Honorargeneralkonsulat	1730	Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. 12. 1974	1736	Rachitisbekämpfung im Rahmen der Mütterberatung	1746
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister der Justiz		Der Landeswahlleiter für Hessen	
Anwärterbezüge; hier Anrechnung anderer Einkünfte gem. § 65 Abs. 1 BBesG (Begriff „Eingangsbesoldungsgruppe“)	1730	Besetzung der Kammern für Handels-sachen mit Handelsrichtern und deren Ernennung	1737	Nachfolge für den Abgeordneten Willi Croll	1746
G 131; hier: Prüfung der Bedürftigkeit im Rahmen der Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nach § 70 Abs. 1 und 2 G 131	1731	Verlust eines Dienstsiegels	1737	Personalnachrichten	
Genehmigung einer Flagge des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	1731	Der Hessische Kultusminister		Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1746
Bundestagswahl am 3. 10. 1976; hier: Zahlung von Erfrischungsgeldern an Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlausschüsse	1731	Essenpreise für Studenten in der Mensa Fulda des Studentenwerks Gießen	1737	Regierungspräsidenten	
Technische Baubestimmungen; hier: Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	1732	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		DARMSTADT	
Technische Baubestimmungen; hier: Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau —	1732	Gemeinsamer Erlass betr. Gehölze an öffentlichen Straßen in Hessen	1737	Zwischenprüfung Schwimmmeistergehilfen	1747
Technische Baubestimmungen; hier: Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton	1733	Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)	1743	Abschlußprüfung Schwimmmeistergehilfen	1747
Verwendung von Dübeln, Ankerschienen und ähnlichen Befestigungsmitteln für tragende Bauteile	1733	Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	1743	Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Löhnberg, Landkreis Limburg-Weilburg	1747
Technische Baubestimmungen; hier: Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — infolge Neubearbeitung von DIN 18 151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton —, DIN 18 149 — Lochsteine aus Leichtbeton — und DIN 398 — Hüttensteine —	1734	Vorläufige Richtlinie für den Schallschutz an Straßen, Ausgabe Dezember 1975	1743	Ungültigkeitserklärung eines Hilfspolizei-Dienstausweises	1747
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18 149	1735	Widmung einer Neubaustrecke zur Landesstraße 3089, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3089 sowie der Kreisstraßen 40 und 41 in der Gemarkung Cappel der Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf	1745	Auflösung des Tierversicherungsver-eins a. G. Mittenaar-Offenbach, Dillkreis	1747
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 18 151	1735	Förderung von Straßenbaumaßnahmen der Landkreise und Gemeinden		Auflösung des Vereins zur Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen in der Gemeinde Hirschhorn	1747
DIN 4100 — Geschweißte Stahlbauten; hier: Verzeichnisse der Betriebe, die den Nachweis der Befähigung zum				Vorhaben des Staatsbauamtes Wiesbaden	1747
				Vorhaben der Firma Ali Selmi, Frankfurt (Main)	1748
				Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Büdingen/Stadtteil Wolferborn, Wetteraukreis	1748
				Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Eschenburg/Ortsteil Wissenbach, Dillkreis	1751
				KASSEL	
				Vorhaben der Firma Thyssen Henschel, Kassel	1754

Seite 1729 / Fortsetzung der Inhaltsübersicht Seite 1730

Die 9. Folge 1976 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM + Versandkosten zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

Buchbesprechungen	1754
Öffentlicher Anzeiger	
Veränderungen im Aufsichtsrat des Rechenzentrums der Hessischen Sparkassenorganisation GmbH	1772
Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 363 in der Gemarkung Ebersgöns, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt	1772
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Hatzfeld nach Frankenberg	1773
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Münchhausen nach Frankenberg	1773
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Tann nach Hilders	1773

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Gersfeld nach Fulda	1773
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs innerhalb der Stadt Arolsen	1773
Erweiterung der Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Nüsttal nach Fulda	1773
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Korbach nach Arolsen	1773
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1977	1773

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Ulrichshausen nach Schlüchtern	1774
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Niedenstein nach Fritzlar	1774
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Eschwege nach Kassel	1774
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Gründau nach Geinhausen	1774
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Wächtersbach nach Völzberg	1774

1244

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz:

Paulekuhn, Franz, Leiter der Sprengaktion Hessen, Seeheim;
Stauss, Erwin, Direktor, Frankfurt (Main);

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Steinmetz, Ludwig, Bürgermeister a. D., Dieburg;
Zimmermann, Ernst, Bankkaufmann, Wiesbaden;

Verdienstkreuz am Bande:

Ax, Emil, Bürgermeister a. D., Runkel/Stadtteil Steeden;
Biehl, Tjalda, Konrektorin, Schlangenbad/Ortsteil Georgenborn;
Bördner, Josef, Bürgermeister a. D., Selters (Taunus)/Ortsteil Haintchen;
Brückner, Victor, Regierungsrat a. D., Wiesbaden;
Ewald, Dr.-Ing. Georg, Reg.-Vermessungsdirektor, Ober-Roden;
Fuhlrott, Otto, Rechtsanwalt und Notar, Gersfeld;
Glas, Willy, Stadtrat, Darmstadt;
Hoss, Hans-Dieter, Justizoberinspektor, Reichelsheim;
Koch, Elisabeth, Rektorin, Hünfelden/Ortsteil Kirberg;
Laar, Joachim, Dr.-Ing., Hauptgeschäftsführer, Frankfurt (Main);
Lehr, Ernst, Kaufmann, Herborn;
Lippmann, Walburga, gen. Schwester Maria, Schulleiterin a. D., Hofheim (Taunus);
Magsam, Ludwig, Oberschulrat, Michelstadt/Stadtteil Stockheim;
Neiss, Dr. med. Friedrich, Arzt, Friedrichsdorf;
Petschull, Dr. Johannes, Musikverlagsleiter, Königstein/Stadtteil Falkenstein;
Proba, Paul Peter, Regierungsamtmann a. D., Wiesbaden;

Sälzer, Karl-Martin, Forstamtmann, Marburg (L.);
Schäfer, Philipp, Bürgermeister a. D., Schlangenbad/Ortsteil Hausen vor der Höhe;
Schaffrath, Gottfried, Rentner, Somborn-Freigericht;
Schaumburg, Erich, Landwirt, Niestetal/Ortsteil Sandershausen;
Schneider, Dr. Mathilde, Zahnärztin, Petersberg;
Schumacher, Dr. Egon, Dipl.-Landwirt, Götzenhain;
Steuber, Heinrich, Amtsrat, Korbach;
Zieske, Friedel, Rektorin, Idstein/Stadtteil Wörsdorf;
Zimmermann, Heinz, Angestellter, Lich;

Verdienstmedaille:

Bischoff, Reinhard, Bäckermeister, Kreisbrandinspektor, Vellmar;
Busch, Paul, Filialdirektor, Bergen-Enkheim;
John, Andreas, Kommunalbeamter a. D., Fulda;
Schmidt, Hans, Ingenieur, Zwingenberg.

Wiesbaden, 2. 9. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 14 a 02/01

StAnz. 39/1976 S. 1730

1245

Umwandlung der honorarkonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Mauretanien in Frankfurt (Main) in ein Honorargeneralkonsulat

Die Bundesregierung hat dem zum Honorargeneralkonsul in Frankfurt (Main) ernannten Herrn Heinz Gerhard Bunders am 6. September 1976 das Exequatur erteilt. Sein Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.

Wiesbaden, 9. 9. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/07

StAnz. 39/1976 S. 1730

1246

Der Hessische Minister des Innern

Anwärterbezüge:

hier: Anrechnung anderer Einkünfte gemäß § 65 Abs. 1 BBesG (Begriff „Eingangsbesoldungsgruppe“)

Nach der gemäß § 65 Abs. 1 BBesG vorgeschriebenen Anrechnung von Nebentätigkeitsentgelten auf die Anwärterbezüge verbleibt dem Anwärter ein Mindestgrundbetrag in Höhe von 30 v. H. der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn. In den Fällen, in denen durch das Ausbildungsmonopol des Staates (z. B. Juristen) mehrere Laufbahnen in Betracht kommen, kann die Bestimmung der angestrebten Eingangsbesoldungsgruppe jedoch nicht dem Anwärter überlassen bleiben. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch die

in Vorbereitung befindlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz ist in derartigen Fällen die Eingangsbesoldungsgruppe der Regellaufbahn zugrunde zu legen. Danach bemißt sich der Mindestgrundbetrag im Falle eines Rechtsreferendars nach Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich 100 DM Stellenzulage nach Art. II § 6 Abs. 4 1. BesVNG.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 13. 9. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1515 A — 62

StAnz. 39/1976 S. 1730

1247

G 131;
hier: Prüfung der Bedürftigkeit im Rahmen der Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nach § 70 Abs. 1 u. 2 G 131
Bezug: Runderlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 21. September 1967 — P 1607 A — 1117 — I B 24 — (n. v.)

Durch Bezugserlaß war generell angeordnet worden, daß in den Fällen des § 70 Abs. 1 und 2 G 131 von einer Bedürftigkeitsprüfung abzusehen sei.

Mit Urteil vom 19. April 1972 — BVerwG VI C 5.70 — hat das Bundesverwaltungsgericht nunmehr entschieden, daß bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 70 Abs. 1 u. 2 G 131 die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers berücksichtigt werden können. Zu diesem Ergebnis gelangt das Gericht auf Grund einer eingehenden Wort- und Sinninterpretation der genannten Bestimmungen. Trotz der Formulierung „kann ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehalts gewährt werden“ gegenüber den sonst üblichen Formulierungen „kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden“ darf eine Prüfung der Bedürftigkeit des Antragstellers vorgenommen werden. Das Bundesverwaltungsgericht tritt damit ausdrücklich der Auffassung von Brosche (Fortsetzungsband zur 3. Auflage, § 70 G 131, Anm. 18) entgegen und stellt fest, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sowohl bei der Frage, ob überhaupt ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren ist, als auch bei der Frage, in welcher Höhe ein Unterhaltsbeitrag zubilligt werden soll, berücksichtigt werden können. Angesichts dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung kann an der im Bezugserlaß vertretenen Auffassung nicht mehr festgehalten werden.

Ich bitte daher, mit Wirkung vom 1. April 1972 an die Versorgungsfälle gemäß § 70 Abs. 1 und 2 G 131 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts zu überprüfen und die Unterhaltsbeiträge bei einer erforderlichen Neufestsetzung den wirtschaftlichen Verhältnissen der Berechtigten anzupassen. Der am 1. April 1972 gewährte Zahlungsbetrag soll hierbei nicht unterschritten werden.

Wiesbaden, 19. 1. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 3 — P 1675 A — 7
StAnz. 39/1976 S. 1731

1248

Genehmigung einer Flagge des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel
Dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 12 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zeigt auf zwei gleichbreiten Bahnen von Rot und Weiß in der oberen Hälfte das Wappen des Landkreises.“

Wiesbaden, 10. 9. 1976
Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 42/76
StAnz. 39/1976 S. 1731

1249

Bundestagswahl am 3. Oktober 1976;
hier: Zahlung von Erfrischungsgeldern an Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlausschüsse

Ich bitte die Gemeinden, die nach § 9 Abs. 3 BWO an Mitglieder der Wahlvorstände zu zahlenden Erfrischungsgelder in Höhe von je 10,— DM vorlageweise an die Empfangsberechtigten auszuzahlen. Die Zahlungen sind nach dem nachstehenden Muster (Anlage 1) zusammenzustellen. Die Kreiswahlleiter fertigen eine entsprechende Zusammenstellung für die Mitglieder der Wahlausschüsse.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß höhere Beträge als 10,— DM, die etwa von den Gemeinden an die Mitglieder der Wahlvorstände gezahlt werden, nicht erstattungsfähig sind.

Die Originalzahlungsbelege sind an die Kreiswahlleiter zu übersenden und dort aufzubewahren. Ich bitte die Kreiswahlleiter, eine Zusammenstellung (2fach) nach dem nachstehenden Muster (Anlage 2) zu erstellen, in der die Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge mit der jeweiligen Endsumme zusammenzufassen sind, und mir diese alsbald nach dem Wahltag, spätestens bis zum 1. November 1976, zur Erstattung vorzulegen.

Wiesbaden, 7. 9. 1976 **Der Hessische Minister des Innern**
II 41 — 3 e 40/15 — 8/76
StAnz. 39/1976 S. 1731

Anlage 1

Muster

Nachweisung

über die aus Anlaß der Bundestagswahl am 3. Oktober 1976 an Mitglieder der Wahlvorstände gezahlten Erfrischungsgelder (§ 9 Abs. 3 BWO)

.....
(Ort, Datum)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Betrag DM	Erfangbestätigung (Unterschrift)

Zusammen:

Sachlich und
rechnerisch richtig:
(Antsbezeichnung)

Anlage 2

Muster

Zusammenstellung

über die aus Anlaß der Bundestagswahl am 3. Oktober 1976 an Mitglieder der Wahlvorstände und des Kreiswahlausschusses gezahlten Erfrischungsgelder (§ 9 Abs. 3 BWO)

.....
(Ort, Datum)

Lfd. Nr.	Gemeinde	Zahl der Wahlbezirke bzw. d. Wahlausschüsse	Zahl der Erfrischungsgeldempfänger	Betrag DM

Zusammen:

Sachlich und
rechnerisch richtig:
(Antsbezeichnung)

1250

Technische Baubestimmungen;

hier: Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern, Ausgabe Juni 1974

1. Die vom Fachnormenausschuß Bauwesen (FNBau) im Deutschen Institut für Normung (DIN) aufgestellten

Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (mit den Anlagen 1 und 2) — Ausgabe Juni 1974 —

werden hiermit nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Die Richtlinien ersetzen bis zur Erarbeitung und bauaufsichtlichen Einführung einer neuen Norm die Normen DIN 1078, Ausgabe September 1955, Blatt 1 — Verbundträger-Straßenbrücken; Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung Blatt 2 —; —; Begründungen und Erklärungen, die mit Erlaß vom 12. Oktober 1955 (StAnz. S. 1119) bauaufsichtlich eingeführt worden ist, und DIN 4239, Ausgabe September 1956, Blatt 1 — Verbundträger-Hochbau; Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung Blatt 2 —; —; Ergänzungen und Erläuterungen, bauaufsichtlich eingeführt mit Erlaß vom 31. Oktober 1957 (StAnz. S. 1235).

2. Bei Anwendung der Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Zu Vorbemerkungen

Sollen abweichend von den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten verwendet oder angewendet werden, so ist ihre Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Einzelfall durch Zustimmung nach § 6 (2) Bauaufsichtsgesetz nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Verwendung neuer Baustähle für Stahlträger und Verbindungsmittel und anderer Verbundmittel, als sie in Abschnitt 12 der Richtlinie aufgeführt sind.

- 2.2 Zu Abschnitt 4.2

- 2.2.1 Bei Straßen-, Eisenbahn- und Wegbrücken und vergleichbaren Bauten sind Betonplatten (mit Ausnahme von Betonplatten frei aufliegender Einfeldträger) in Verbundrichtung vorzuspannen. Abweichungen bedürfen meiner Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Bauaufsichtsgesetz.

- 2.2.2 Bei Brücken darf entsprechend Absatz 4 dieses Abschnittes in bestimmten Fällen auch bei schiefwinkligen Überbauten mit Winkeln von etwa 60° und darunter auf eine Vorspannung in Querrichtung verzichtet werden. Diese Regelung gilt z. B. für Brücken mit nur zwei Hauptträgern und parallel zur Hauptträgerrichtung gespannten Fahrbahnplatten.

- 2.2.3 Für Straßen- und Eisenbahnbrücken und vergleichbaren Bauten ist abweichend vom letzten Absatz dieses Abschnittes eine trockene Auflagerung von Betonfertigteilen auf dem Stahlträger nicht zulässig. Die Verwendung solcher Fertigteile bei Auflagerung im Mörtelbett für Straßen- und Eisenbahnbrücken und vergleichbare Bauten bedarf meiner Zustimmung nach § 6 (2) Bauaufsichtsgesetz.

- 2.2.4 Die Bestimmungen dieser Richtlinie setzen eine kontinuierliche Auflagerung des Betongurts auf dem Stahlträger voraus. Wird davon abgewichen — z. B. wenn Profilbleche als bleibende Schalung für den Betongurt verwendet werden —, so ist der Nachweis der Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Einzelfall durch Zustimmung nach § 6 (2) Bauaufsichtsgesetz zu führen.

- 2.3 Zu Abschnitt 7.3.1

Verbundträger für Brücken und vergleichbare Bauwerke unter nicht vorwiegend ruhender Belastung, die nach Abschnitt 7.3.1 b bemessen werden, gelten als neue Bauteile und bedürfen meiner Zustimmung nach § 6 (2) Bauaufsichtsgesetz.

- 2.4 Zu Abschnitt 12.1

Ergänzend zu den DVS-Merkblättern 0902 und 0904, jeweils Abschnitt 5.1 und abweichend zu DIN 1000, Abschnitt 4.4.2.2, und DIN 4101, Abschnitt 2.2.1, wird darauf hingewiesen, daß bei Anwendung von Bolzendübeln die Oberflächen im Schweißbereich keinen Fertigungsanstrich haben dürfen.

- 2.5 Zu Abschnitt 12.2, Absatz 1

Bei Brücken und vergleichbaren Bauwerken sind die ggf. vorgesehenen Wendel anzuheften.

- 2.6 Zu Abschnitt 12.2, Formeln (4) und (5)

Werden Kopfbolzendübel allein durch axialen Zug oder Scherkräfte beansprucht, so dürfen die genannten Formeln (4) und (5) nicht angewandt werden. Die rechnerische Berücksichtigung dieser Beanspruchungen gilt als neue Bauart und bedarf des Nachweises der Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Einzelfall durch Zustimmung nach § 6 (2) Bauaufsichtsgesetz.

- 2.7 Zu Abschnitt 12.5

Verbundträger mit Reibungsverbund zwischen Stahlträger und Betonplatte für Straßen- und Eisenbahnbrücken gelten als neue Bauart und bedürfen des Nachweises der Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Einzelfall durch Zustimmung nach § 6 (2) Bauaufsichtsgesetz.

3. Der Erlaß vom 12. Oktober 1955, mit dem DIN 1078 Blatt 1 und Blatt 2, Ausgabe September 1955, und der Erlaß vom 31. Oktober 1957, mit dem DIN 4239 Blatt 1 und Blatt 2, Ausgabe September 1956, bauaufsichtlich eingeführt worden waren, werden hiermit aufgehoben.

4. Das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 1. Dezember 1973 (StAnz. S. 2046), ist in Abschnitt 3.5 lfd. Nr. 15 bzw. Abschnitt 3.7 lfd. Nr. 5 entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Im Verzeichnis der Hinweise sind die Eintragungen unter Abschnitt 3.5 lfd. Nr. 5 und Abschnitt 3.7 lfd. Nr. 4 zu streichen.

5. Die Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern, Ausgabe Juni 1974, können als Veröffentlichung des Fachnormenausschusses Bauwesen beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—7, 1000 Berlin 30, und Kamekestr. 2—8, 5000 Köln 1, bezogen werden.

Wiesbaden, 3. 9. 1976

Der Hessische Minister des Innern

V A 21 — 64 b 16/19 — 19/78

StAnz. 39/1976 S. 1732

1251

Technische Baubestimmungen;

hier: Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — Ausgabe September 1962

1. Mit Erlaß vom 4. Dezember 1963 (StAnz. 1964 S. 111) wurde die Norm

DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau —

Blatt 1 bis 4 — Ausgabe September 1962

als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Die Norm wird z. Z. von der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen im Fachnormenausschuß Bauwesen überarbeitet. Bei den aus diesen Gründen angestellten Untersuchungen hat sich herausgestellt, daß die Anforderungen an den Luftschallschutz von Bauteilen bei Schulen und vergleichbaren Unterrichtsstätten teilweise niedriger festgelegt werden können, als nach DIN 4109 Blatt 2, Ausgabe September 1962, Tabelle 1, Abschnitt 1.5, gefordert.

2. Bei Schulen und vergleichbaren Unterrichtsstätten braucht künftig Tabelle 1, Abschnitt 1.5, der Norm DIN 4109 Blatt Nr. 2, Ausgabe September 1962, nicht mehr angewendet zu werden. Statt dessen gelten die in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestanforderungen an den Luft- und Trittschallschutz.

Spalte	a	b	c ₁	c ₂
Zeile	Bauteile	Mindestanforderungen ¹⁾		
		Luftschallschutzmaß LSM in dB	Trittschallschutzmaß TSM in dB	
			unmittelbar	≥ 2 Jahre nach Fertigstellung des Baues
1.5.	Schulen			
21	Decken zwischen Unterrichtsräumen u. dgl. einschl. d. Flure	+3	+13 ²⁾	+10 ²⁾
22	Wände zwischen Unterrichtsräumen u. dgl.	-5 ³⁾	-	-
23.1	Wände zwischen Unterrichtsräumen u. dgl. und Fluren	-5 ^{3) 4)}	-	-
23.2	Wände zwischen Unterrichtsräumen u. dgl. und Treppenträumen	0	-	-
24	Wände zwischen Unterrichtsräumen u. dgl. und „lauten“ Räumen (z. B. Sporthallen, Musikräume, Werkräume)	+3 ^{3) 5)}	-	-

¹⁾ Entsprechend DIN 4109 am Bau gemessen einschließlich aller Nebenwege

²⁾ Gilt auch für waagerechte und schräge Trittschallübertragung, z. B. von Fluren zu Unterrichtsräumen.

³⁾ Neben der Direktübertragung sind die Übertragungen des Schalls über Nebenwege (z. B. bei leichten Wänden über die Hohlräume von untergehängten Decken oder aufgeständerten Fußböden oder über durchgehende schwimmende Estriche) zu beachten. Das bedingt in der Regel ein höheres Luftschallschutzmaß für die Wand bei der Eignungsprüfung.

⁴⁾ Dieser Wert gilt für die Wand ohne Tür. Für die Wand einschließlich der vom Flur zum Unterrichtsraum in der Regel vorhandenen Tür darf das Luftschallschutzmaß, am Bau gemessen, bis zu - 15 dB betragen. (Dieser Wert soll später erhöht werden, was nur durch Verbesserung des Schallschutzes der Türen erreicht werden kann.)

⁵⁾ Es ist darauf zu achten, daß dieser Wert durch eine Nebengewegübertragung über Flurwände oder Flurtüren nicht verschlechtert wird. Etwa vorhandene Türen vom „lauten“ und vom Unterrichtsraum zum Flur sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden oder so ausgebildet sein, daß eine Schallübertragung über diesen Weg verhindert wird.

3. Das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bekanntgemacht am 1. Dezember 1975 (StAnz. S. 2246), ist in Abschnitt 4.2 lfd. Nr. 4 entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 3. 9. 1976

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/25 — 1/76
StAnz. 39/1976 S. 1732

1252

Technische Baubestimmungen;

hier: Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton — Fassung November 1975 —

1. Die vom Deutschen Ausschuss für Stahlbeton im Fachnormenausschuß Bauwesen aufgestellte

Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton — Fassung November 1975 —

wird hiermit nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt; soweit sie Prübestimmungen enthält, wird sie als Richtlinie für die Überwachung (Güteüberwachung) anerkannt.

2. Bei Anwendung der Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton — Fassung November 1975 — ist zu beachten:

Die in DIN 1045 — Ausgabe Januar 1972 — und in DIN 1084 Blatt 3 — Ausgabe Februar 1972 — an Transportbeton gestellten Anforderungen gelten auch für Trockenbeton.

3. Überwachung (Güteüberwachung)

Für die Verwendung von Trockenbeton ist der Nachweis seiner ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 78 der Hessischen Bauordnung wird daher bestimmt, daß nur solcher Trockenbeton verwendet werden darf, dessen Herstellung einer ständigen Überwachung (Güteüberwachung), bestehend aus

Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Berlin, Verlag von W. Ernst & Sohn, abgedruckt.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung ist der Erlass vom 13. Februar 1970 (StAnz. S. 630) maßgebend.

4. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bekanntgemacht am 1. Dezember 1975 (StAnz. S. 2246), ist in Abschnitt 3.4 entsprechend zu ergänzen.

5. Die Richtlinien können bezogen werden beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—7, 1000 Berlin 30, und Kamekestr. 2—8, 5000 Köln 1.

Wiesbaden, 3. 9. 1976

Der Hessische Minister des Innern

V A 21 — 64 b 16/19 — 2/76

StAnz. 39/1976 S. 1733

1253

Verwendung von Dübeln, Ankerschienen und ähnlichen Befestigungsmitteln für tragende Bauteile

In der Vergangenheit ereigneten sich zahlreiche und teilweise auch schwere Unfälle, die auf das Versagen von Befestigungsmitteln für Bauteile, wie Spreizdübel, Klebeanker, Ankerschienen und ähnliche Befestigungsmittel, zurückzuführen sind. An diesen Schadensfällen sind in beträchtlichem Maß auch Kunststoffdübel beteiligt. Ursache sind meistens Einbaufehler bei der Dübelmontage und falsche Dimensionierung der Dübel.

Inzwischen haben einige Dübelhersteller sowohl für Metall- als auch für Kunststoffdübel durch das Institut für Bautechnik, Berlin, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen erhalten.

Die Veröffentlichung erfolgt jeweils im amtlichen Teil der Mitteilungen des Instituts für Bautechnik.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach §§ 29 und 30 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101) nur solche Bauteile verwendet werden dürfen, deren Standsicherheit und Dauerhaftigkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck nachgewiesen ist.

In den Fällen, in denen nicht allgemein zugelassene Dübel verwendet werden sollen, ist stets meine Zustimmung nach § 6 (2) Bauaufsichtsgesetz erforderlich.

Für die Durchführung von Ausziehversuchen an nicht zugelassenen Dübeln zur Bestimmung der Tragsicherheit im Verankerungsgrund erkenne ich das

Bauaufsichtsamt der Stadt Frankfurt (Main),
Statische Abteilung mit Baustoffprüfstelle,
6000 Frankfurt (Main), Techn. Rathaus,

als Prüfstelle zur Ermittlung der Gebrauchsfähigkeit von Dübeln für das Land Hessen an.

Wiesbaden, 3. 9. 1976

Der Hessische Minister des Innern

V A 2 — 64 b 08/23 — 32/76

StAnz. 39/1976 S. 1733

1254

Technische Baubestimmungen;

hier: Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau —, Ausgabe August 1969, infolge Neubearbeitung von DIN 18 151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton —, DIN 18 149 — Lochsteine aus Leichtbeton — und DIN 398 — Hüttensteine —

1. Mit Erlaß vom 11. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 114), der am 19. April 1974 (StAnz. S. 967) durch eine neue Fassung ersetzt wurde, wurde die Norm

DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau —, Ausgabe August 1969, bauaufsichtlich eingeführt.

Durch die Überarbeitung bzw. Neuausgabe und bauaufsichtliche Einführung von

DIN 18 151 — Hohlblocksteine aus Leichtbeton —, Ausgabe November 1975,

DIN 18 149 — Lochsteine aus Leichtbeton —, Ausgabe März 1975,

DIN 398 — Hüttensteine —, Ausgabe 1976,

und auf Grund neuer Erkenntnisse für dampfgehärteten Gasbeton ist eine Neufestsetzung der Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit dieser Baustoffe erforderlich geworden.

2. Bis zur Neufestsetzung der Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit λ_R von Hohlblocksteinen aus Leichtbeton (DIN 18 151), Lochsteinen aus Leichtbeton (DIN 18 149), Hüttensteinen (DIN 398), dampfgehärtetem Gasbeton (DIN 4223), Gasbeton-Blocksteinen (DIN 4165) und Gasbeton-Bauplatten, unbewehrt (DIN 4166) in DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — sind, abweichend von DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau —, Ausgabe August 1969, in Tabelle 1 (Wärmeleitzahlen von Bau- und Dämmstoffen, Rechenwerte) sowie der Neufassung des Einführungserlasses zu dieser Norm vom 19. April 1974 Tabelle I folgende Änderungen vorzunehmen:

Ergänzung Tabelle 1 von DIN 4108 (Ausgabe August 1969)
Wärmeleitzahlen von Bau- und Dämmstoffen
— Rechenwerte —

Zelle	Rohdichte kg/m ³	Wärmeleit- zahl λ kcal/m · h · K
2.2.7 Für dampfgehärteten Gasbeton gilt nunmehr Zeile 2.2.9		
2.2.9 Dampfgehärteter Gasbeton (DIN 4223)	400	0,12
	500	0,14
	600	0,16
	700	0,18
	800	0,20

Zelle	Rohdichte kg/m ³	Wärmeleit- zahl λ kcal/m · h · K
2.3.5 Gasbeton-Bauplatten, unbewehrt (DIN 4166)		
2.3.5.1 mit normaler Fugendicke	500	0,18
	600	0,21
	700	0,23
	800	0,25
2.3.5.2 im Dünnbettmörtel	500	0,16
	600	0,19
	700	0,21
	800	0,23
2.4.2 Hüttensteine (DIN 398)		
Für Hütten-Voll-, -Loch- und -Hohlblocksteine (Zeilen 2.4.2.1 und 2.4.2.2) gelten nunmehr die nebenstehenden Werte.	1000	0,40
	1200	0,45
	1400	0,50
	1600	0,55
	1800	0,60
	2000	0,65
2.4.4 Leichtbeton-Hohlblocksteine (DIN 18 151)		
Die Werte der bisherigen Zeilen 2.4.4.1 und 2.4.4.2 dürfen nicht mehr angewendet werden. Es gelten nunmehr die folgenden Werte:		
2.4.4.1 Breite(mm)	500 ¹⁾	0,26 ²⁾
	600 ¹⁾	0,28 ²⁾
2-Kammer-Steine ≤ 240	700 ¹⁾	0,31 ²⁾
3-Kammer-Steine ≤ 300	800 ¹⁾	0,34 ²⁾
4-Kammer-Steine ≤ 365	900 ¹⁾	0,39 ²⁾
	1000 ¹⁾	0,45 ²⁾
	1200 ¹⁾	0,59 ²⁾
	1400 ¹⁾	0,64 ²⁾
2.4.4.2 Breite (mm)		
2-Kammer-Steine = 300	500 ¹⁾	0,26 ²⁾
	600 ¹⁾	0,30 ²⁾
3-Kammer-Steine = 365	700 ¹⁾	0,34 ²⁾
	800 ¹⁾	0,40 ²⁾
	900 ¹⁾	0,48 ²⁾
	1000 ¹⁾	0,56 ²⁾
	1200 ¹⁾	0,80 ²⁾
	1400 ¹⁾	0,85 ²⁾
2.4.5 Für Gas- und Schaumbetonsteine (DIN 4165) gilt nunmehr Zeile 2.4.9		
2.4.9 Gasbeton-Blocksteine (DIN 4165)	500	0,19
	600	0,21
	700	0,23
	800	0,25
2.4.10 Lochsteine aus Leichtbeton (DIN 18 149)	600	0,30
	700	0,34
	800	0,40
	900	0,48
	1000	0,56
	1200	0,80
	1400	0,85
	1600	0,90

¹⁾ Steinhohdichte, d. h. Rohdichte bezogen auf den ganzen Stein, einschließlich Hohlräume.

²⁾ Die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit λ_R (Wärmeleitzahlen) beziehen sich auf Hohlblocksteine nach DIN 18 151, Ausg. 11.75, ohne Quarzsandzusatz.

Bei Hohlblocksteinen nach DIN 18 151, Ausg. 11.75, mit Quarzsandzusatz sind die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit λ_R (Wärmeleitzahlen) für 2-K-Steine und für 3-K-Steine und 4-K-Steine zu erhöhen.

um 20%
um 15%

3. Für die Anwendung der in DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau —, Ausg. August 1969, enthaltenen Tabelle 6 (Außenwände, Wohnungstrennwände, Treppenraumwände [Mindestdicken der Wände, für die sich ein rechnerischer Nachweis des Wärmedurchlaßwiderstandes erübrigt]) mit den dazu im Einführungsersaß zu dieser Norm enthaltenen Ergänzungen wird folgendes bestimmt:
Die Zeilen 20 bis 24 für Wände aus Leichtbeton-Hohlblocksteinen nach DIN 18 151 dürfen nicht mehr angewendet werden; statt dessen sind die folgenden Zeilen 45 bis 68 anzuwenden:

Zeile	Norm	Benennung	Rohdichte kg/m³	Dicke der Wände in mm (ohne Putz) mindestens		
				Außenwände im Wärmedämmgebiet II (0,55)	Wohnungstrennwände u. Treppenhauswände III (0,65)	(0,30)
1			2	3	4	5
45			500	240	240	
46			600	240	240	
47			700	240	240	
48			800	240	240	
49			900	240	300	
50		2-Kammer-Hbl-	1000	300	—	
51		Steine	1200	—	—	300
52			1400	—	—	300
53			500	240	240	
54			600	240	240	
55			700	240	240	
56		Leichtbeton-	800	240	240	
57	DIN	Hohlblocksteine	900	240	300	
58	18 151		1000	300	300	300
59			1200	—	—	300
60			1400	—	—	300
61			500	240	240	
62			600	240	240	
63			700	240	240	
64		4-Kammer-Hbl-	800	240	240	
65		Steine	900	240	300	
66			1000	300	300	365
67			1200	365	—	365
68			1400	365	—	365

4. In das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bekanntgemacht mit Erlaß vom 1. Dezember 1975 (StAnz. S. 2246), ist in Abschnitt 4.2 nach lfd. Nr. 2 ein Hinweis auf diese Ergänzenden Bestimmungen infolge Neubearbeitung von DIN 18 151, DIN 18 149 und DIN 398 aufzunehmen.

Wiesbaden, 3. 9. 1976

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/25 — 2/76
StAnz. 39/1976 S. 1734

1255

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18 149, Ausgabe März 1975

1. Die Norm

DIN 18 149, Ausgabe März 1975,
— Lochsteine aus Leichtbeton —

wird hiermit nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt; soweit sie Prüfbestimmungen enthält, wird sie als Richtlinie für die Überwachung (Güteüberwachung) anerkannt.

2. Überwachung (Güteüberwachung): Für die Verwendung von Lochsteinen aus Leichtbeton ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 78 der Hessischen Bauordnung wird bestimmt, daß nur solche Lochsteine verwendet werden dürfen, deren Herstellung einer Überwachung (Güteüberwachung), bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt.

Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des

Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, abgedruckt.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung ist der Erlaß vom 13. Februar 1970 (StAnz. S. 630) maßgebend.

3. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 1. Dezember 1975 (StAnz. S. 2246), ist in Abschnitt 2.1 entsprechend zu ergänzen.

4. Das Normblatt DIN 18 149, Ausgabe März 1975, kann beim Beuth Verlag GmbH, 1000 Berlin 30, Burggrafenstr. 4—7, oder 5000 Köln 1, Kamekestr. 2—8, bezogen werden.

Wiesbaden, 14. 9. 1976 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 21 — 64 b 16/06 — 19/76
StAnz. 39/1976 S. 1735

1256

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 18 151, Ausgabe November 1975

1. Die Norm

DIN 18 151, Ausgabe November 1975,

— Hohlblocksteine aus Leichtbeton —

wird hiermit nach § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt; soweit sie Prüfbestimmungen enthält, wird sie als Richtlinie für die Überwachung (Güteüberwachung) anerkannt. Die Ausgabe November 1975 der Norm DIN 18 151 ersetzt die frühere Ausgabe September 1952 xx, die mit Erlaß vom 26. September 1960 (StAnz. S. 1269) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

2. Bei der Anwendung der Norm DIN 18 151, Ausgabe November 1975, ist folgendes zu beachten:

zu Abschnitt 3.2 — Zuschläge,
Abschnitt 8.2 — Fremdüberwachung und
Abschnitt 9 — Lieferschein;

Werden die Hohlblocksteine unter Zumischung von Zuschlägen mit dichtem Gefüge aus Quarzsand hergestellt, so ist wegen des Einflusses des Quarzsandes auf den Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit (s. Ergänzungserlaß zu DIN 4108 vom 3. September 1976, Ergänzung Tabelle 1, Zeile 2.4.4, Fußnote ²) auf dem Lieferschein gemäß Abschnitt 9 der Norm folgender Hinweis unter der Bezeichnung der gelieferten Steine aufzunehmen:

„mit Quarzsand-Zuschlag“.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist die Art des Zuschlages und die Bezeichnung auf dem Lieferschein zu kontrollieren.

3. Überwachung (Güteüberwachung): Für die Verwendung von Hohlblocksteinen aus Leichtbeton ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 78 der Hessischen Bauordnung wird bestimmt, daß nur solche Hohlblocksteine aus Leichtbeton verwendet werden dürfen, deren Herstellung einer Überwachung (Güteüberwachung), bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen.

Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, abgedruckt.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung ist der Erlaß vom 13. Februar 1970 (StAnz. S. 630) maßgebend.

4. Der Erlaß vom 26. September 1960, mit dem DIN 18 151, Ausgabe September 1952 xx, bauaufsichtlich eingeführt worden war, und der Ergänzungserlaß vom 10. Mai 1974 (StAnz. S. 1014), mit dem Ergänzende Bestimmungen zu DIN 18 151, Ausgabe September 1952 xx, bauaufsichtlich eingeführt worden waren, werden hiermit aufgehoben.
5. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 1. Dezember 1975 (StAnz. S. 2246), ist in Abschnitt 2.1 lfd. Nr. 16 entsprechend zu berichtigen.
6. Das Normblatt DIN 18 151, Ausgabe November 1975, kann beim Beuth Verlag GmbH, 1000 Berlin 30, Burggrafenstraße 4—7, oder 5000 Köln 1, Kamekestr. 2—3, bezogen werden.

Wiesbaden, 14. 9. 1976 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 21 — 64 b 16/05 — 3/76
StAnz. 39/1976 S. 1735

1257

DIN 4100 — Geschweißte Stahlbauten;

hier: Verzeichnisse der Betriebe, die den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 4100 Beiblatt 1 bzw. Beiblatt 2 erbracht haben

Bezug: Erlaß vom 13. Mai 1976 (StAnz. S. 999)

Das mit Bezugserlaß bekanntgegebene Verzeichnis der Betriebe, die den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 4100 Beiblatt 1 (Großer Befähigungsnachweis) nach DIN 4101, DIN 4115 und DV 848 im Lande Hessen erbracht haben, bitte ich, wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1	2	3
Dexion GmbH 6312 Laubach	a) BD Frankfurt (Main) b) 16. 6. 1976	a) DIN 4100 b) St 37, St 52
Hessena-Maschinenfabrik, Max Angler, 6309 Münzenberg 1- Gambach	a) BD Frankfurt (Main) b) 17. 5. 1976	a) DIN 4100 b) St 37, St 52
KA-BE-Werk Lufttechnik und Entstaubungs-GmbH 6370 Oberursel/Ts.	a) BD Frankfurt (Main) b) 30. 4. 1976	a) DIN 4100 b) St 37, St 52, WT-St 37, WT-St 52
Maschinenbau Wagner KG 3581 Steffenberg- Niedereisenhausen	a) BD Frankfurt (Main) b) 13. 4. 1976	a) DIN 4100 b) St 37
Preflex-Verbund- träger GmbH 6270 Idstein-Frauwald	a) BD Frankfurt (Main) b) 20. 9. 1974	a) DIN 4100, DIN 4101, DV 848 b) St 37, St 52 a) DIN 4100 DIN 4101 b) WT-St 37, WT-St 52
Stahlbau Otterbein GmbH 6420 Lauterbach/Hess.	a) BD Frankfurt (Main) b) 17. 8. 1976	a) DIN 4100 b) St 37, St 52

Wiesbaden, 14. 9. 1976 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 21 — 64 b 16/21 — 2/76
StAnz. 39/1976 S. 1736

1258

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG) vom 24. 8. 1976 (BGBl. I S. 2485)

Das Beamtenversorgungsgesetz, das u. a. den versorgungsrechtlichen Teil des Hessischen Beamtengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes ersetzen wird, ist in Nr. 111 des Bundesgesetzblattes vom 2. 9. 1976 verkündet worden. Die meisten Vorschriften des Gesetzes treten am 1. 1. 1977 in Kraft. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen, die als Folge des 1. Ehrengesetzes durch Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. 6. 1976 (BGBl. I S. 1477) in das Bundesbeamtengesetz eingefügt worden sind; sie treten am 1. 7. 1977 in Kraft (vgl. §§ 103, 109 Abs. 2 BeamtVG). Das Beamtenversorgungsgesetz ist im wesentlichen ein reines Vereinheitlichungsgesetz auf der Grundlage des derzeit in der Mehrzahl der Beamtengesetze in Bund und Ländern geltenden Versorgungsrechts. Das bedeutet, daß ab 1. 1. 1977 sowohl gegenüber dem bisherigen Versorgungsrecht des Hessischen Beamtengesetzes als auch gegenüber dem des Bundesbeamtengesetzes Änderungen eintreten werden.

Zur Zeit wird an den gemäß § 107 BeamtVG erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften gearbeitet. Hinweise zur Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes unter besonderer Herausstellung der Abweichungen vom derzeit geltenden Beamtenversorgungsrecht im Landesbereich und im Bereich des G 131 werden rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes durch Rundschreiben bekanntgegeben werden.

Wiesbaden, 7. 9. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 3 — P 1602 A — 151

StAnz. 39/1976 S. 1736

1259

Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3698)

Bezug: Mein Erlaß vom 16. April 1975 (StAnz. S. 786)

Mein o. a. Erlaß wird wie folgt geändert:

Abschnitt II. 2.3. letzter Absatz

erhält folgende Fassung:

„Besteht ein Bauvorhaben, für das die Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 beantragt worden ist, aus mehreren Gebäuden, so ist der Beginn der Bauarbeiten im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 erforderlichenfalls für jedes Gebäude gesondert festzustellen. Es ist unerheblich, ob die Gebäude als Wirtschaftseinheit oder nach Bauabschnitten gefördert werden. Dem Bauherrn steht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Investitionszuschuß nur für diejenigen Gebäude des Bauvorhabens zu, für welche die Bauarbeiten innerhalb der maßgebenden Frist begonnen worden sind.“

Abschnitt II. 3. letzter Satz

erhält folgende Fassung:

„Bezieht sich die Schlußabrechnung auf eine Wirtschaftseinheit, deren Gebäude nur zum Teil innerhalb der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 maßgebenden Frist begonnen worden oder deren Gebäude nur zum Teil vor dem 1. Juli 1977 bezugsfertig geworden sind, werden die Baukosten für die Bemessung des Investitionszuschusses nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung über die Teilwirtschaftlichkeitsberechnung aufgeteilt.“

Abschnitt II. 5.

wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Dem Antrag ist insbesondere die Schlußabrechnung beizufügen. Kann der Bauherr aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen nach Grund oder Höhe erforderliche Unterlage innerhalb der Ausschußfrist des § 1 Abs. 4 Satz 1 nicht beibringen, kann hierfür eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Die verfügbaren Nachweise wie auch der Antrag müssen jedoch in jedem Falle bis zum 31. Dezember 1977 vorgelegt werden.“

Abschnitt II. 6.

erhält folgende Fassung:

„6. Fälligkeit des Investitionszuschusses (§ 1 Abs. 4 Satz 2), Abschlagszahlungen (§ 1 Abs. 4 Satz 3)

Der Investitionszuschuß wird in voller Höhe einen Monat nach Anerkennung der Schlußabrechnung durch die hierfür zuständige Stelle fällig; maßgebend für die Frist ist der Zugang des Anerkennungsbescheides beim Bauherrn.

Auf den zu gewährenden Investitionszuschuß sind auf Antrag nach Fertigstellung des begünstigten Wohnraumes Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu leisten. Der begünstigte Wohnraum ist fertiggestellt, wenn er im Sinne des

§ 13 Abs. 4 WoBindG bezugsfertig ist. Als angemessen ist ein Betrag bis zu 80 v. H. des zu gewährenden Investitionszuschusses anzusehen. Bei der Ermittlung des Abschlages ist in der Regel von den Baukosten auszugehen, die der Bewilligung der Förderungsmittel zugrunde gelegt worden sind. Macht der Bauherr eine Erhöhung der Baukosten geltend, so können für den Abschlag höhere Baukosten zugrunde gelegt werden, wenn sie glaubhaft gemacht werden.“

Wiesbaden, 8. 9. 1976

Der Hessische Minister des Innern

V B 31 — 62 c 44 — 844/76

StAnz. 39/1976 S. 1736

1260

Der Hessische Minister der Justiz

Besetzung der Kammern für Handelssachen mit Handelsrichtern und deren Ernennung

I.

Für jede Kammer für Handelssachen werden sechs Handelsrichter ernannt. Ihre Zahl kann bei Bedarf bis auf fünfzehn erhöht werden.

II.

Der Präsident des Landgerichts schlägt mir über den Präsidenten des Oberlandesgerichts die Ernennung eines Handelsrichters zur Neu- oder Weiterbestellung vor, und zwar spätestens sechs Wochen, bevor dessen Amtszeit beginnt. Er ist für die rechtzeitige Vorlage des Berichts verantwortlich.

Dem Bericht fügt er bei:

1. eine (auszugsweise) Abschrift des gutachtlichen Vorschlags der Industrie- und Handelskammer (§ 108 GVG),
2. die Erklärung des Vorgeschlagenen, daß er zur Annahme des Amtes bereit ist,
3. die Bescheinigung, daß der Vorgeschlagene die in § 109 GVG genannten Voraussetzungen für das Amt des Handelsrichters erfüllt,
4. einen Auszug aus dem Zentralregister.

III.

Dieser Runderlaß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Runderlaß vom 7. November 1975 (JMBL. S. 540 = StAnz. S. 2207) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 9. 1976

Der Hessische Minister der Justiz

3233 — II/7 — 1142/76

StAnz. 39/1976 S. 1737

1261

Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel des Amtsgerichts Frankfurt am Main (runder Farbdruckstempel) mit der Umschrift „AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN“, der Kennziffer 187 und dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 17. August 1976 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. 9. 1976

Der Hessische Minister der Justiz

5413 E — II/6 — 1398/76

StAnz. 39/1976 S. 1737

1262

Der Hessische Kultusminister

Essenpreise für Studenten in der Mensa Fulda des Studentenwerks Gießen

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Gießen die Essenpreise in der Mensa Fulda des Studentenwerks Gießen wie folgt fest:

Eintopf- bzw. Stammessen auf 1,70 DM je Portion,
Fleischsteller 1 (Kategorie IV) auf 1,70 DM je Portion,

Fleischsteller 2 (Kategorie III) auf 2,— DM je Portion,
Fleischsteller 3 (Kategorie II) auf 2,50 DM je Portion und
Fleischsteller 4 (Kategorie I) auf 3,20 DM je Portion.

Diese Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 7. 9. 1976

Der Hessische Kultusminister

V B 4.3 — 436/20 (6) — 31

gez. Krollmann

StAnz. 39/1976 S. 1737

1263

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

**Gehölze an öffentlichen Straßen in Hessen
Gemeinsamer Erlaß**

Im Interesse der Verkehrssicherheit bei der Unterhaltung von öffentlichen Straßen in Hessen sowie zum Schutz der Umwelt bitte ich, die als Anlage nachstehend abgedruckte „Richtlinie für den Bestand von Gehölzen an öffentlichen Straßen“ zu beachten.

Dieser Erlaß gilt für alle öffentlichen Straßen in Hessen und tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Frühere Erlasse werden aufgehoben, soweit sie mit den vorliegenden Richtlinien nicht im Einklang stehen.

Wiesbaden, 19. 8. 1976

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt**
III B 4 — 5070 — F 83

**Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Technik**
III b 1 — 66 k 02.03.7

StAnz. 39/1976 S. 1737

Richtlinie für den Bestand von Gehölzen an öffentlichen Straßen in Hessen

- 1.0 Einleitung
- 2.0 Verkehrstechnische Erfordernisse

- 2.1 Lichter Raum
- 2.2 Sichtweiten
- 2.2.1 Haltesichtweiten an freien Strecken
- 2.2.2 Überholstrecken
- 2.2.3 Sicht an Knotenpunkten
- 2.3 Bepflanzungsraum, Gehölzabstände
- 2.3.1 Bepflanzungsraum
- 2.3.2 Gehölzabstände
- 2.3.2.1 Mittelstreifen
- 2.3.2.2 Geraden und Außenkurven
- 2.3.2.3 Innenkurven
- 2.3.2.4 Brückenbauwerke
- 2.3.2.5 Knotenpunkte
- 2.3.2.6 Ortsdurchfahrten

3.0 Vegetationstechnische Maßnahmen

- 3.1 Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
- 3.2 Ersatz- und Ergänzungspflanzungen

4.0 Schutz- und Unterhaltungsmaßnahmen

- 4.1 Rechtliche Grundlagen
- 4.2 Baumschäden
- 4.3 Überwachung des Gehölzbestandes
- 4.3.1 Streckenkontrollen
- 4.3.2 Jährliche Überprüfung
- 4.3.3 Baumschau
- 4.4 Sicherung bzw. Beseitigung verkehrsbehindernder Bäume

1.0 Einleitung

Gehölzbestände an Straßen erfüllen vielfältige Funktionen, sowohl unter dem Aspekt der Verkehrssicherung und der ökologischen Schutz- und Ausgleichswirkungen als auch der gestalterischen Eingliederung des Straßenkörpers in die Landschaft. Die Straßenbepflanzung ist daher ein wichtiger Bestandteil der Verkehrswege und ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz. Der vorhandene Gehölzbestand ist darum grundsätzlich zu erhalten. Eine Beseitigung von Bäumen kommt nur dann in Frage, wenn diese eine Gefahr darstellen oder darstellen können und dieser nicht durch andere Mittel abgeholfen werden kann.

Funktionen des Gehölzbestandes:

- in verkehrstechnischer Hinsicht
 - optische Führung,
 - Blendschutz,
 - Schutz gegen Abirren und Abstürzen,
 - Windschutz, Abschirmung;
- in bautechnischer Hinsicht
 - Erosionsschutz,
 - Schutz gegen Steinschlag;
- in ökologischer Hinsicht
 - Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
 - Verringerung von Immissionen (Staub, Abgase, Lärm),
 - Sauerstoffproduktion,
 - Erzeugung organischer Substanz;
- in landschaftspflegerischer Hinsicht
 - Rekultivierung der Straße in die Landschaft.

Gehölzbestände, auch Straßenbepflanzungen, stellen wertvolle Landschaftselemente dar. Sie sind zumeist naturnahe, relativ wenig gestörte Lebensstätten einer vielfältigen und artenreichen Pflanzen- und Tierwelt. Neupflanzungen entwickeln sich in verhältnismäßig kurzer Zeit zu solchen Landschaftselementen. Im Interesse von Naturschutz und Landschaftspflege werden daher möglichst weitgehender Schutz und Pflege vorhandener Gehölzbestände gefordert.

Andererseits bedingen die Belange des Verkehrs Einschränkungen hinsichtlich Fläche und Wuchsraum der Pflanzungen. Dementsprechend sollen die erforderlichen Sichtweiten, Lichtraumprofile, Sichtfelder eingehalten bzw. die davon betroffenen Flächen von Gehölzen freigehalten werden. Der vorhandene Gehölzbestand ist sorgfältig und fachgerecht zu pflegen. Soweit im Rahmen von Ausbaumaßnahmen — insbesondere bei einer Linienkorrektur — Eingriffe unumgänglich sind, müssen diese unter weitgehendem Schutz und Sicherung des Gehölzbestandes erfolgen, um eine Beeinträchtigung seiner Funktionen zu vermeiden. Dabei sind

grundsätzlich Ergänzungspflanzungen vorzusehen, die in Verbindung mit den vorhandenen Gehölzen integrierender Bestandteil der Straße sind.

Bei Straßen, die durch einen Wald führen oder entlang eines Waldsauces verlaufen, ist eine zusätzliche Straßenbepflanzung nicht erforderlich. Hier sollten die straßenbaulichen und forstlichen Maßnahmen auf die gegenseitigen Belange abgestimmt werden.

2.0 Verkehrstechnische Erfordernisse

2.1 Lichter Raum

Der lichte Raum wird für die freie Strecke nach den Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen (RAL-Q; Entwurf 1970) bestimmt. Die erforderliche Höhe beträgt 4,50 m, der seitliche Abstand mindestens 1,50 m vom befestigten Fahrbahnrand.

2.2 Sichtweiten

2.2.1 Haltesichtweiten an freien Strecken

Die Haltesichtweite ist für die Beurteilung der Sichtverhältnisse 2bahniger Straßen maßgebend.

Sie ist diejenige Sichtstrecke entlang der Fahrbahn, die es dem Kraftfahrer ermöglicht, vor einem unerwartet auftretenden Hindernis auf der Fahrbahn gerade noch sicher zu halten. Die Haltesichtweite setzt sich zusammen aus dem Weg während der Reaktions- und Auswirkung sowie dem reinen Bremsweg. Sie kann der Abb. 1 entnommen werden.

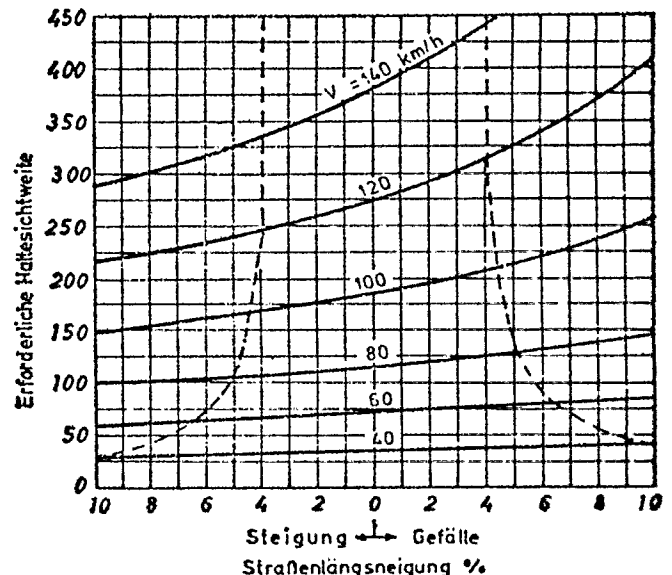


Abb. 1: Bestimmung der erforderlichen Haltesichtweiten

Als Geschwindigkeit ist die aus einer Radarmessung ermittelte (85%-Geschwindigkeit) zugrunde zu legen. Die 85%-Geschwindigkeit ist die Geschwindigkeit, die von 85% der Kraftfahrer erreicht oder unterschritten wird. Falls eine Geschwindigkeitsbeschränkung besteht, ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit maßgebend. Bei der Planung von Neubaustrecken kann die Entwurfsgeschwindigkeit v_e angenommen werden.

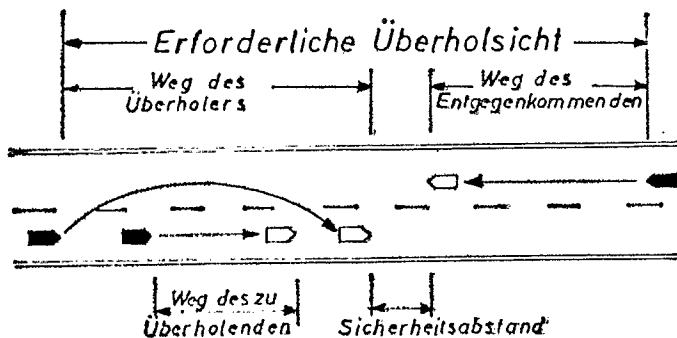
2.2.2 Überholstrecken

Die Überholstreckenweite ist für die Beurteilung der Sichtverhältnisse 2spuriger im Gegenverkehr benutzter Straßen bestimmend. Als Überholstreckenweite s_u wird nach RAL-L-1 (Ausgabe 1973) die Strecke bezeichnet, die zur sicheren Ausführung eines Überholvorganges notwendig ist. Sie setzt sich zusammen aus dem Weg des Überholers, dem Weg des Entgegenkommenden und dem Sicherheitsabstand zwischen diesen beiden am Ende des Überholvorganges (Abb. 2).

Die erforderlichen Mindestgeschwindigkeiten s_u min in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit können der Tabelle 1 entnommen werden.

v (km/h)	60	80	100
s_u min (m)	400	525	650

Tab. 1: Bestimmung der erforderlichen Überholstreckenweite



- Fahrzeuge zu Beginn des Überholvorgangs
 □ Fahrzeuge am Ende des Überholvorgangs

Abb. 2: Zusammensetzung der Überholstrecke

2.2.3 Sicht an Knotenpunkten

Die Schaffung ausreichender Sichtverhältnisse im Knotenpunkt ist eine wesentliche Voraussetzung für einen sicheren Verkehrsablauf.

Es ist erforderlich, daß der wartepflichtige Fahrer aus der untergeordneten Straße ausreichenden Einblick in die übergeordnete Straße hat (Anfahrsicht). Als Anfahrsicht wird die Sichtweite in die übergeordnete Straße bezeichnet, die ein Fahrer aus der untergeordneten Knotenpunktzufahrt in einem Abstand von 3 m vom Rand der übergeordneten Straße hat. Die erforderliche Anfahrsichtweite wird nach Abb. 3 bestimmt.

Auch an Knotenpunkten mit Regelung durch Lichtzeichen muß die erforderliche Anfahrsichtweite gegeben sein. Darüber hinaus sollte die übergeordnete Straße bereits bei der Annäherung an den Knotenpunkt aus der untergeordneten Straße aus eichend werden können (Annäherungssichtweite). Der Sichtpunkt der Zufahrt soll vom Konfliktpunkt noch so weit entfernt liegen, daß der Zufahrende bis zum Erreichen des Konfliktpunktes seine Fahrgeschwindigkeit je nach Verkehrslage noch verändern kann. Hierfür ist nach Möglichkeit wenigstens eine Länge von $L = 1,5 \cdot v$ vorzusehen (L in m, v in km/h).

Bei planfreien Knoten soll der zufahrende Kraftfahrer bereits vor Erreichen der Einmündung und einer sich daran anschließenden Beschleunigungsspur so viel Sicht auf den bevorrechtigten Verkehr erhalten, daß eine Vororientierung über die Belegung der übergeordneten Straßen möglich ist. Dabei sollte der Sichtpunkt in der Zufahrt so gewählt werden, daß der Fahrer den übergeordneten Verkehr noch unter einem zumutbaren Blickwinkel (mindestens 30°) beachten kann (Abb. 4). Schließlich soll ein Knotenpunkt von der übergeordneten und von der untergeordneten Straße aus so frühzeitig wahrnehmbar sein, daß erforderlichenfalls rechtzeitig gebremst werden kann. Sichtbar sollen in dieser

Entfernung nicht nur die Fahrbahn im Knotenpunkt sein, sondern auch die wesentlichen Bestandteile des Knotens, wie z. B. Inseln, entlang der Zufahrt mit Verkehrszeichen, da aus ihnen die Art der Verkehrsführung und -regelung hervorgeht.

2.3 Bepflanzungsraum, Gehölzabstände

2.3.1 Bepflanzungsraum

Der Bepflanzungsraum ist der Raum außerhalb des Lichtraumprofils sowie der für Sichtweiten und Sichtdreiecke erforderlichen Flächen, der für Pflanzungen bzw. die spätere Entwicklung der Gehölze zur Verfügung steht. Die Grenzen des Bepflanzungsraumes werden bestimmt durch

die Verkehrsbedürfnisse

- erforderliche Sichtweiten in Kurven, Wannen und Knoten,
- freie Sicht auf Verkehrszeichen,
- Vermeidung einer optischen Einengung der Fahrbahn,
- Blendschutz, Verkehrsführung,

den Unterhalt

- Gewährleistung der Schneeräumung,

die Witterungseinflüsse

- ausreichender Sicht- und Sonneneinfall zur Eindämmung von Glatteisbildung im Winter,
- Vermeidung von Tropfwasser und Laubfall auf die Fahrbahn,

das Grundeigentum

- nachbarrechtliche Vorschriften.

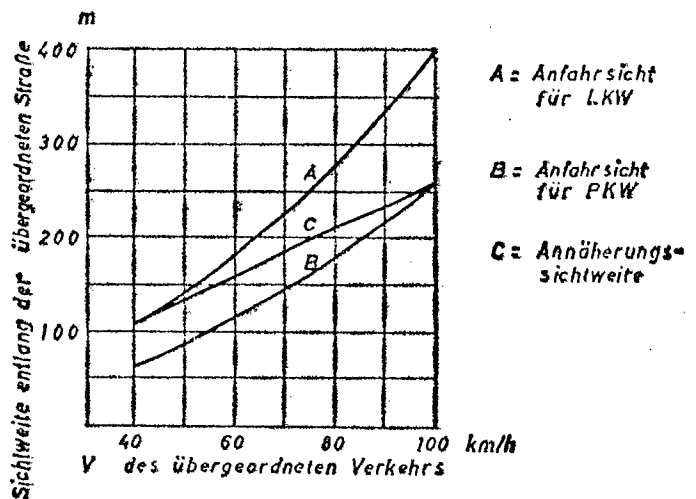


Abb. 3: Bestimmung der erforderlichen Sichtweiten an Knotenpunkten

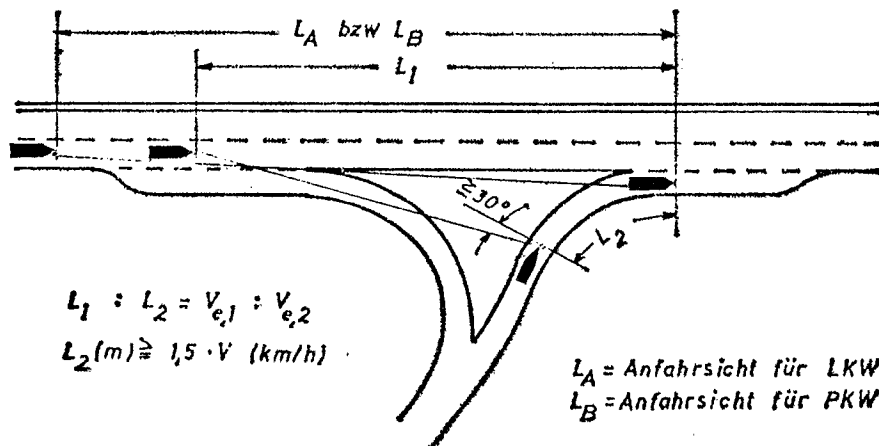


Abb. 4: Sichtweite an planfreien Knotenpunkten

2.3.2 Gehölzabstände

2.3.2.1 Mittelstreifen

Bei Straßen mit Richtungsfahrbahnen dürfen in Mittelstreifen unter 6,0 m Breite nur Sträucher und Gehölze mit langsamer, strauchartiger Wuchsleistung angepflanzt werden.

In Mittelstreifen mit einer Breite von über 6,0 m sind Bäume und Heister nur dann zulässig, wenn diese durch Schutzplanken geschützt sind oder eine beiderseitige Verpflanzung von mindestens 3 Strauchreihen möglich ist.

2.3.2.2 Geraden und Außenkurven (freie Strecke)

Bei Neubepflanzungen von Bäumen soll der Abstand der Bäume vom befestigten Fahrbahnrand an geraden Streckenabschnitten und in Außenkurven mindestens 4,50 m betragen. In Baumreihen soll zwischen den Bäumen ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden.

Strauchartige Gehölze sind mindestens in einem Abstand von 2,00 m vom befestigten Fahrbahnrand anzupflanzen.

2.3.2.3 Innenkurven

Der Gehölzabstand in Innenkurven ist nach der RAL-L so festzulegen, daß durch das voll entwickelte Gehölz die für die jeweilige Fahrgeschwindigkeit notwendige Haltesichtweite über die Sehne des Bogens nicht beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus darf bei einbahnigen Straßen in all den Fällen, wo die Sichtweite zum Überholen gegeben ist, diese nicht durch Bepflanzungen beeinträchtigt werden.

2.3.2.4 Brückenbauwerke

Im Bereich von Brückenbauwerken ist die Bepflanzung so anzulegen, daß auch bei ausgewachsenem Gehölz ein Arbeitsstreifen von mindestens 1,50 m Breite für die technische Überwachung des Bauwerkes erhalten bleibt.

2.3.2.5 Knotenpunkte

Die erforderlichen Sichtweiten in Knotenpunkten sind nach 2.2.3 zu ermitteln. Von den Sichtdreiecken ist die Bepflanzung um mindestens 2,00 m nach außen hin abzurücken.

2.3.2.6 Ortsdurchfahrten

In Ortsdurchfahrten muß mindestens das Lichtraumprofil von Gehölzen freigehalten werden.

3.0 Vegetationstechnische Maßnahmen

3.1 Pflege- und Unterhaltungsarbeiten

Gehölzbestände sind durch dauernde Überwachung und periodisch durchzuführende intensive Pflegemaßnahmen gesund und funktionsfähig zu halten. Zudem ist die Geschlossenheit einer Pflanzung und damit die Voraussetzung für die Entfaltung der von ihr ausgehenden Funktionen nach Ausfällen, durch alsbaldiges Nachpflanzen zu sichern.

Die Pflegemaßnahmen zielen darauf ab, möglichst geschlossene, dauerhafte und gesunde Gehölzbestände aufzubauen und zu erhalten. Bei der Durchführung ist grundsätzlich auf die dort heimische Tierwelt Rücksicht zu nehmen. Ganzjährig bzw. für den Zeitraum vom 16. Februar bis 31. August sind zum Schutze der Nist-, Brut- und Zufluchtstätten eine Reihe von Maßnahmen unzulässig (§ 2 Naturschutzergänzungsgesetz).

Das sind u. a.: ganzjährig

— das Roden, Abschneiden, Abbrennen oder Beseitigen von Hecken, Feldgehölzen und markanten Einzelbäumen;

— das Abbrennen von der Bodendecke auf Feldrainen, Hecken oder Hängen;

vom 16. 2. bis 31. 8.

— das Zurückschneiden von Hecken und lebenden Zäunen.

Die Entwicklung der Pflanzungen ist durch entsprechende Maßnahmen auf das Entwicklungsziel hinzu lenken. Diese Arbeiten und Maßnahmen zur Erzielung der gewünschten Wachstumsform und Erhaltung des Bestandes umfassen:

— Gehölzschnitt

Der Schnitt ist darauf abzustellen, das vorgeschriebene Lichtraumprofil beizubehalten, die Standesicherheit zu gewährleisten und verkehrsgefährdende Kronenteile, Vergabelungen und abgestorbene Äste, die Anlaß zu Brüchen sind, zu beseitigen, ohne das Bild der Allee bzw. der Bäume unnötig zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus sind eintriebige wachsende oder als Folge der bisherigen Erziehung gering verzweigte Sträucher wie u. a. Weiden, Rosen, Holunder zurückzuschneiden, um sie zu vieltriebigen, dichten Büschen zu erziehen.

Alle Schnittstellen über 5 cm Durchmesser müssen mit einem Wundverschlußmittel zur Verhütung von Fäulnisschäden behandelt werden. Der Baumschnitt ist unmittelbar nach Abklingen der starken Winterfröste durchzuführen, jedoch bevor der Saft steigt.

— Auslichten, Verjüngen

Die zur Verbesserung der Anwuchsverhältnisse in engem Verband gepflanzten Gehölze bedrängen sich gegenseitig mit zunehmender Kräftigung sowohl im oberirdischen Raum als auch im Wurzelbereich. Es ist daher notwendig, durch Herausschlagen einzelner Bäume und Sträucher — unter Umständen genügt auch schon das Herausnehmen einzelner Äste — den verbleibenden Gehölzen den notwendigen Wuchsraum zu geben.

Zweige und Äste, die in das Lichtraumprofil ragen, müssen unter Beachtung pflegerischer Grundsätze beseitigt werden.

Verjüngen ist die Umwandlung von älteren Beständen in jüngere (auf den Stock setzen). Im Gegensatz zu Nadelhölzern haben nahezu alle Laubholzarten ein Stockausschlagvermögen.

Zusätzlich empfiehlt sich, die Gehölze in größeren Zeitabständen auszulichten bzw. zu verdünnen, bei gleichzeitiger Herausarbeitung von Baumgruppen. Die Maßnahmen fördern die Entwicklung der Gehölze und bereichern das Landschaftsbild.

Durch Zurücknahme der oberirdischen Triebe auf 10 bis 15 cm über dem Boden werden diese Gehölze veranlaßt, neu auszutreiben. Der Austrieb bei mehrjährigen Beständen ist so intensiv, daß sie bereits zwei Jahre nach dem Verjüngen wieder voll geschlossen sind. Durch diese Maßnahme wird folgendes erreicht:

Vermeidung von Verkahlungen,

Umwandlung unerwünschter Stammbildung in eine stoßmildernde, federnde Strauchform (im verkehrsnahen Bereich),

Neuaufbau der durch Salzeinwirkung, mechanische Beschädigung oder Schädlingsbefall in Mitleidenschaft gezogenen oberirdischen Teile,

Erhaltung der Lebenskraft (Nachhaltigkeit der Bestockung).

Gehölze mit Stämmen im verkehrsnahen Bereich sind so tief auf den Stock zu setzen, daß evtl. von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge durch den Wurzelstock nicht beschädigt werden.

Durch das Verjüngen dürfen die von den Gehölzbeständen ausgehenden Schutzeinwirkungen nicht entscheidend gemindert werden. Es soll sich deshalb, besonders bei Schutzpflanzungen, unter Anwendung des Wechselhiebverfahrens über mehrere Jahre erstrecken. Der günstigste Zeitpunkt für das Verjüngen der Gehölzbestände ist die Zeit der Vegetationsruhe. Ein zu spätes „Auf-den-Stock-Setzen“ kann insbesondere bei den früh austreibenden Holzarten Ahorn und Birke zu Schäden führen.

— Bodenarbeiten

In den ersten zwei bis drei Jahren nach der Pflanzung sind Pflegemaßnahmen erforderlich, um günstige Bedingungen für ein schnelles und zügiges Anwachsen der Gehölze zu schaffen. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um mechanische Bodenlockerung (Bodenbelüftung), Unkrautvernichtung, Düngung und — wenn erforderlich — um Mulchen und Wässerung der Gehölze.

Bei älteren Pflanzungen sind an Landstraßen in der Regel keine bodenstrukturverbessernden Maßnahmen mehr durchzuführen. Dagegen sind bei Pflanz-

zungen (vor allem Baumpflanzungen) an Ortsstraßen laufend Pflegearbeiten, vor allem Bodenlockerung, Bodenbelüftung, Bewässerung und Düngung erforderlich.

— Schädlingsbekämpfung

Eine Schädlingsbekämpfung an Gehölzen der freien Landschaft ist selten erforderlich. Dies gilt um so mehr, je naturnäher Gehölzbestand aufgebaut sind und je mehr sie damit zur Aufrechterhaltung des „natürlichen Gleichgewichts“ beitragen. Wo ein Befall bzw. Schäden beobachtet werden, genügt zumeist das Entfernen kranker Gehölze bzw. Gehölzteile.

Bei stärkeren Schädlingsbefall ist eine Beratung durch den amtlichen Schutzdienst des Landes Hessen (Pflanzenschutzämter und Pflanzenschutzberater an den Landwirtschaftsämtern und -schulen) dringend zu empfehlen, weil Bestimmen des Schädlings, Auswahl und Anwendung des Pflanzenschutzmittels wegen der mit der Bekämpfung für die Umwelt verbundenen Gefahren von besonderer Bedeutung sind.

3.2 Ersatz- und Ergänzungspflanzungen

Ersatz- und Ergänzungspflanzungen sind dann vorzunehmen, wenn überalterte und abgängige Alleen, Straßenbäume, Einzelbäume oder Gehölzgruppen beseitigt werden müssen. An älteren Straßen, an denen bisher keine oder nur lückenhaft Bäume oder Sträucher gestanden haben, sind Ergänzungspflanzungen vorzunehmen. Die Durchführung solcher Pflanzungen ist nach den „Richtlinien für Straßenbepflanzungen“ unter Einschaltung des zuständigen Landschaftsbaues der Hessischen Straßenbauverwaltung vorzunehmen.

4.0 Schutz- und Unterhaltungsmaßnahmen

4.1 Rechtliche Grundlagen

Das Reichsnaturschutzgesetz (RNG) gilt für die gesamte freie Natur. Soweit dort Maßnahmen oder Planungen durchgeführt werden, die zu wesentlichen Änderungen der freien Landschaft führen können, sind alle Staats- und Kommunalbehörden verpflichtet, vor Genehmigung die zuständigen Naturschutzbehörden so rechtzeitig zu beteiligen, daß den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus genießt die freie Natur den besonderen Schutz des Hessischen Naturschutzergänzungsgesetzes, wonach unter anderem die Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen, das Zurückschneiden von Hecken und lebenden Zäunen, das Abbrennen der Bodendecke auf Feldrainen und Hängen verboten ist. Dazu gibt es Ausnahmen, wenn dies beispielsweise die Verkehrssicherheit erfordert. Dies setzt allerdings das Mitwirken der unteren Naturschutzbehörde voraus. Ausgenommen sind auch die ordnungsgemäße, den Bestand erhaltene Nutzung und Pflege. In jedem Fall ist während der Brutzeit (1. 4. bis 15. 7.) allergrößte Rücksicht geboten.

Darüber hinaus ist es erforderlich festzustellen, ob Gehölzbestände in besonderen Schutzbereichen gemäß Reichsnaturschutzgesetz liegen, wie z. B. Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder Naturschutzgebiet und welchen Inhalt die jeweiligen Schutzverordnungen besitzen. Nach den Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen (Landschaftsschutzgebiete) nach § 19 RNG unterliegen derartige Maßnahmen der Genehmigungspflicht der zuständigen Naturschutzbehörden, die dabei zu prüfen haben, ob ein solcher Eingriff die Natur schädigt, den Naturgenuss beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Auflagen können gemacht werden.

Besonders strenge Vorschriften bestehen für Gehölzbestände, die als Naturdenkmale geschützt sind oder die in Naturschutzgebieten liegen. In diesen Fällen handelt es sich um einen absoluten Schutz, der eine Beeinträchtigung grundsätzlich ausschließt.

Gehölzbestände dieser Art sind:

— Zu erhaltender Baumbestand

Naturdenkmale, Einzelschöpfungen der Natur, die unter gesetzlichem Schutz stehen, entsprechend gekennzeichnet sind und in Naturdenkmälbüchern bei den unteren Naturschutzbehörden (Stadt, Landkreis) geführt sind,

Gehölze auf dem flächenmäßig abgegrenzten Raum eines Naturschutzgebietes.

— Erhaltenswerter Baumbestand

Gehölze in Landschaftsschutzgebieten, Wacholder und Ginsterheide,

Einzelbäume seltener Art oder besonderen Alters mit besonderer Stattlichkeit, Schönheit, seltener Wuchsform, Baumgruppen, -reihen, -alleen,

Gehölze, die verkehrstechnische Funktionen in besonderem Umfang ausüben (Erosionsschutz, Schutz gegen Steinschlag),

Gehölze, die in besonderem Umfang biologisch-ökologische Funktionen ausüben (Immissionsschutz, Niststätten und Nahrungsquelle für Tiere),

Gehölze, die in landschaftsgestalterischer Hinsicht in besonderem Umfang Funktionen ausüben (Eingliederung der Straße in die Landschaft).

4.2 Baumschäden

Schäden an Stamm, Krone und Wurzeln können die Stand- und Bruchsicherheit der Straßenbäume herabsetzen. Bäume mit verminderter Standsicherheit stellen eine Gefahrenquelle für den Verkehrsteilnehmer dar. Daher sind Straßenbäume grundsätzlich einmal im Jahr auf Schäden und Standsicherheit zu überprüfen. Besondere Ereignisse, wie zum Beispiel Sturm, Blitzschlag, starke Schneelast, machen zusätzliche Überprüfungen notwendig.

Wurzelschäden sind im Gegensatz zu Schäden an Stamm und Krone schwieriger zu erkennen.

Außerliche Anzeichen dieser Schäden können Wuchsstockungen, Trockenastigkeit, vorzeitige Welkerscheinungen und Laubfall sein. Schäden am Stammbaumfuß, die durch hohes Gras, Unterwuchs oder Stockauschlag verdeckt sein können, sollten nicht übersehen werden. Zu äußerlich erkennbaren oder verdeckten, nicht erkennbaren Schäden können u. a. folgende Ursachen führen:

— Überalterung,

— mechanische Verletzungen (unsachgemäßes Schneiden/Sägen, Beschädigung durch Fahrzeuge, Witterung/Klima),

— Erkrankungen (Schädlings- und Pilzbefall, Weiß-/Rotfäule),

— Immissionen (Streusalz, Abgase),

— Eingriffe im Wurzelbereich (Wurzelüberdeckung durch Fahrbahn, Verdichtung des Oberbodens, Wurzelabgrabungen, Grundwasserabsenkung),

— Freistellung (Sonnenbrand, Windwurf).

4.3 Überwachung des Gehölzzustandes

Die Überwachung der gesamten Gehölzbepflanzungen an Straßen obliegt der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Hiervon sind auch solche Gehölze betroffen, die nicht auf Straßengrund stehen, jedoch den Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern können.

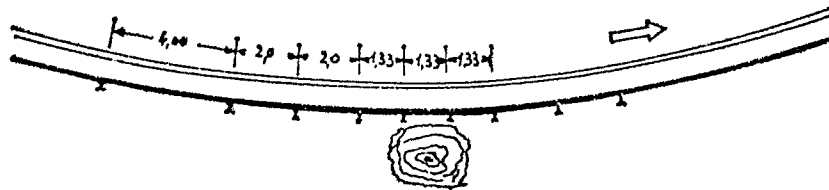
Die Überwachung des Zustandes der Gehölze erfolgt im Rahmen von Streckenkontrollen, der jährlichen Überprüfung und der Baumschau. Grundlage für die Wahl der zu ergreifenden Maßnahmen sind die vorliegenden Richtlinien. Festgestellte Mängel, die die Sicherheit beeinträchtigen können, sind unverzüglich zu beseitigen. Wertvolle Einzelbäume, die infolge Alterung oder Beschädigung durch herkömmliche Pflegemaßnahmen nicht mehr zu erhalten sind, können durch fachgerechte Eingriffe (Einsetzen von Plomben, Anbringung von Verankerungen) noch für einen längeren Zeitraum lebensfähig und standsicher erhalten werden. Diese als Baumchirurgie bezeichneten Arbeiten können jedoch nur von Spezialfirmen mit Erfolg ausgeführt werden.

4.3.1 Streckenkontrollen

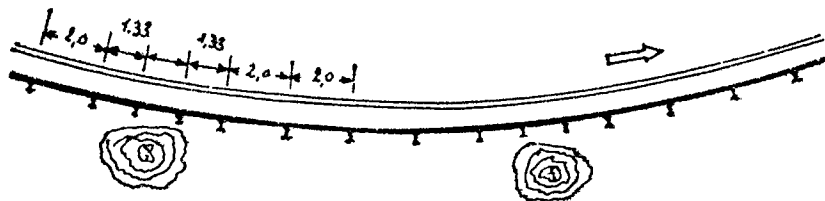
In Verbindung mit den Streckenkontrollen sind die Gehölze auf Verkehrssicherheit zu überprüfen. Liegt eine unmittelbare Verkehrsgefahr vor, ist sofortige Abhilfe zu schaffen. In allen anderen Fällen sind die Durchführungen von Baumpflegemaßnahmen und die Notwendigkeit einer Baumfällung im Rahmen der Baumschau zu prüfen.

4.3.2 Jährliche Überprüfung

In gleicher Weise ist bei der jährlichen Überprüfung zu verfahren.



Steht die Schutzplanke nur vor einem Baum, so ist der Pfostenabstand von 4,0 m über 20 m bis auf 1,33 m zu verringern



Stehen die Bäume dicht hintereinander so schwankt der Pfostenabstand zwischen 2,0 m und 1,33 m

Abb. 5: Schutzplanken vor Straßenbäumen

4.3.3 Baumschau

Die Baumschau ist eine Sonderform der Verkehrsschau und sollte alle 2 Jahre durchgeführt werden. Sie hat die Aufgabe, die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen in Einklang mit den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege festzulegen.

Teilnehmer der Baumschau sind Vertreter der Straßenbauverwaltung (unter Beteiligung des Landschaftsbaus), der Polizei, der Verkehrsbehörde, der zuständigen Naturschutzbehörde sowie der unteren Forstbehörde und aller in Betracht kommender Verbände. Über Einzelmaßnahmen geringen Umfanges, z. B. Rückschnitt sichtbehindernder Gehölze, Freischneiden von Verkehrszeichen usw. kann auch im Rahmen einer Verkehrsschau entschieden werden.

4.4 Sicherung bzw. Beseitigung verkehrsbehindernder Bäume

Verkehrsgefährdende oder verkehrsbehindernde Gehölze sind zu beseitigen, wenn der Behinderung oder Gefahr nicht auf andere Weise (Entfernung von Gehölzteilen, Schutzplanken) begegnet werden kann.

Als verkehrsgefährdend sind vor allem Gehölze anzusehen, die in den lichten Raum hineinragen bzw. die Halte- oder Überholsichtweite auf der freien Strecke und die Sicht an Knotenpunkten einschränken. Darüber hinaus sind auch solche Bäume verkehrsgefährdend, die unabhängig von ihrem Standort eine Unfallhäufigkeit bewirken bzw. die Unfallfolgen erschweren können. Für die Entscheidung, ob eine Verkehrsgefährdung vorliegt, ist das Unfallgeschehen zu analysieren. Eine Hilfe hierzu bietet die Unfalltypensteckkarte der Polizei. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit liegt vor, sobald sich innerhalb eines Kalenderjahres auf einem Streckenabschnitt von 1 km Länge 3 Unfälle ereignen, deren Ursache in dem vorhandenen Baumbestand zu suchen ist oder deren Wirkung durch das vorhandene Gehölz verschärft wird.

Bei der Entfernung von Straßenbäumen, die nicht auf Straßengelände stehen, ist § 11 Abs. 2 bis 5 FStrG bzw. § 27 Abs. 2 bis 5 HessStrG zu beachten.

Bei Bäumen, die Naturdenkmale im Sinne des Naturschutzgesetzes sind, oder in Naturschutzgebieten stehen, ist grundsätzlich vor Eingriffen die Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn das Gehölz den Verkehr gefährdet und eine sofortige Abhilfe notwendig ist, die auf andere Weise (Verkehrszeichen usw.) nicht erreicht werden

kann. Nachträglich ist jedoch die Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

In jedem Fall ist zu prüfen, ob die Sicherheit des Verkehrs nicht auch durch andere technische Einrichtungen zu erreichen ist. Dabei sind folgende Maßnahmen möglich:

Einzelbäume und Baumreihen können durch Schutzplanken gesichert werden, wenn sie mehr als 0,80 m vom befestigten Fahrbahnrand entfernt stehen. Dabei sind bei Distanzen zwischen 0,80 m und 1,50 m die Pfostenabstände entsprechend der Abbildung 5 zu verringern.

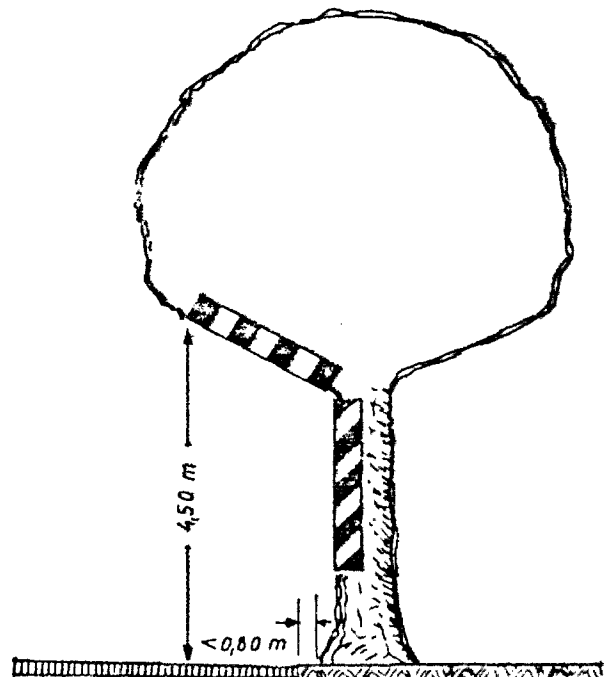


Abb. 6: Kennzeichnung eines Baumes durch Leitmale bei eingeschränktem Lichtraumprofil

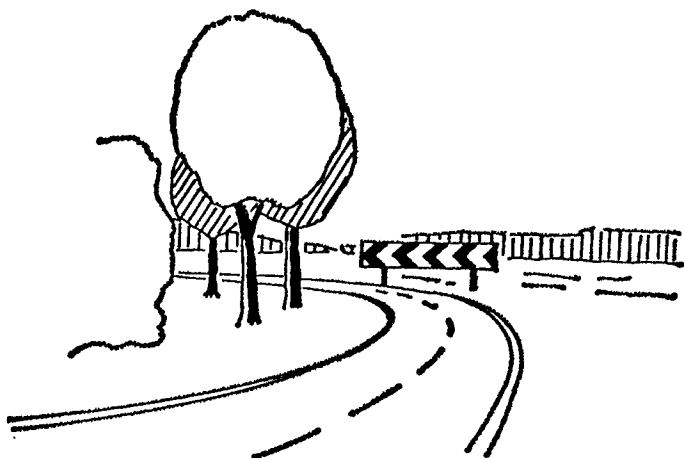


Abb. 7: Richtungstafel in einer Außenkurve bei fehlender Verkehrsführung durch Gehölze

Bei Einzelbäumen, die näher als 80 cm vom befestigten Fahrbahnrand stehen bzw. deren Äste in den lichten Raum hineinragen, können zur Warnung rot/weiße Leitmale angebracht werden (siehe Abbildung 6). Der Schutz eines solchen Baumes ist jedoch nur dann vertretbar, wenn es sich um ein geschütztes Naturdenkmal im Sinne des Naturschutzgesetzes handelt.

In jedem Fall ist jedoch zu prüfen, ob zusätzlich zu den vorstehenden Einrichtungen auch Warnzeichen aufzustellen bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen anzuordnen sind, z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Wird es erforderlich, Gehölze, die der Verkehrsführung an Außenkurven dienen, zu entfernen, muß eine Richtungstafel angebracht werden, soweit kein Gelände für eine Ersatzpflanzung zur Verfügung steht (Abb. 7).

Anlage 1

Arbeitskalender der wichtigsten Pflegearbeiten an Straßenpflanzungen in jahreszeitlicher Folge

Zeitpunkt der Durchführung	Art der Arbeiten
Dezember—März	Pflegeschnitt der Gehölze, Ordnungsschnitt, Auslichten der Baumkronen (nur bei offenem Wetter), Verdrängen der Pioniergehölze durch Stockhieb, Auslichten, Zurücksetzen, Verjüngen des Bewuchses, Verbleib und Nutzung des anfallenden Materials,
Ganzjährig	Verdrängen des vorwüchsigen Nadelholzes in Laubholzbeständen, Beseitigung von Nadelholzanflug, der zu nahe an der Fahrbahn steht, zur Vermeidung von Windwurfschäden und Vereisung der Fahrbahn
Februar—März	Chemische Gras- und Unkrautbekämpfung in Gehölzpflanzungen, soweit diese nicht schon im Herbst durchgeführt wurde vor Austrieb der Gehölze,
März—Mai	Auslichten durch Entnahme von Pflanzen, Nachbesserungen,
Mai—Juni	Düngen, Untersaaten,
Mai—September	Baumschauen, Bearbeitung des Bodens, mechanische Unkrautbekämpfung, Sauberhalten der Gehölzflächen, Wässern, Mulchen, Pfählen und Binden,
Ganzjährig	Schädlingsbekämpfung,

Oktober—November	Baumkontrollen, Mäusebekämpfung,
November—Dezember	Nachbesserung von Pflanzungen, Baumkontrollen,
November—Januar	Wildschadenverhütung.

Anlage 2

Literatur

1. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. S. 2414);
2. Hessisches Straßengesetz vom 9. 10. 1962 (GVBl. S. 437);
3. Hessisches Landschaftspflegegesetz vom 4. 4. 1963 (GVBl. I S. 126);
4. Reichsnaturschutzgesetz (RNG) vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert 30. 10. 1972 (GVBl. I S. 349);
5. Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und nicht jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz — NatEG) vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63, ber. 1971 S. 64), zuletzt geändert am 5. 10. 1970 (GVBl. S. 598);
6. Verordnung zur Durchführung des Hessischen Landschaftspflegegesetzes (DVO HespflG) vom 27. 7. 1973 (GVBl. I S. 320);
7. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), 1. Teil: Querschnittsgestaltung RAL-Q;
8. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), 2. Teil: Linienführung RAL-L;
9. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), 3. Teil: Knotenpunkte RAL-K;
10. Richtlinien für den Lebendverbau an Straßen (RLS);
11. Richtlinien für Straßenbepflanzung (Rpf. 1—3);
12. Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Baustellenbereich (RSBB);
13. DIN 18 320 „Landschaftsbauarbeiten“.

1264

Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 25. 5. 1976 (StAnz. S. 1183)

Das versehentlich nicht abgedruckte Datum des o. a. Gemeinsamen Runderlasses muß lauten:

Wiesbaden, 25. 5. 1976

Die Redaktion
StAnz. 39/1976 S. 1743

1265

Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 25. 5. 1976 (StAnz. S. 1198)

Das versehentlich nicht abgedruckte Datum des o. a. Gemeinsamen Runderlasses muß lauten:

Wiesbaden, 25. 5. 1976

Die Redaktion
StAnz. 39/1976 S. 1743

1266

Vorläufige Richtlinie für den Schallschutz an Straßen, Ausgabe Dezember 1975

Runderlaß StB 2/76

Dem Schallschutz an Straßen wird nach dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) besondere Bedeutung zugemessen. Zwar mußte dieser Bereich nach den einschlägigen Gesetzen schon von jeher bei der Aufstellung von Bauplänen für den Neubau oder die Änderung von Straßen und insbesondere im Rahmen der vorgeschriebenen Planfeststellungsverfahren mit berücksichtigt, zumindest aber in die Überlegungen bei der Abwägung von Interessenbereichen einbezogen werden. Allerdings fehlte es bisher an definitiven Vorschriften und Entscheidungskriterien.

Das BImSchG sieht eine dreistufige Regelung vor, die ich bei der Durchführung von Straßenplanungen zu beachten bitte.

- Nach § 50 BImSchG sollen Straßen bereits so trassiert werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.
- Kann durch die Linienführung der Schallschutz nicht ausreichend berücksichtigt werden, ist nach § 41 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen, daß — zum Beispiel durch Führung der Straße im Einschnitt oder durch Schallschutzwände und Schallschutzwälle — grundsätzlich keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche hervorgerufen werden können.
- In den Fällen, in denen schädliche Umwelteinwirkungen eintreten können, weil sie nach dem Stand der Technik nicht vermeidbar sind oder weil die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 BImSchG), ist der Träger der Straßenbaulast nach § 42 BImSchG verpflichtet, Entschädigungen in Geld für erbrachte notwendige Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen baulichen Anlagen zu leisten.

Um nun für die Praxis eine bessere und einheitliche Handhabung zu gewährleisten, hat die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen in enger Zusammenarbeit mit der BAST eine „Vorläufige Richtlinie für den Schallschutz an Straßen“, Ausgabe Dezember 1975, erarbeitet, die der BMV mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau 25/1975 den obersten Straßenbaubehörden der Länder zugeleitet hat. Ich führe sie hiermit für die vom Land Hessen verwalteten Bundesfern- und Landesstraßen ein und bitte, diese vorläufige Richtlinie ab sofort bis zum Erlaß der Straßenschallschutz-Verordnung allen schalltechnischen Untersuchungen zugrunde zu legen. Der Abschnitt 3.2 „Berechnung von Straßenverkehrsgläuschen“ wird zur gegebenen Zeit der Straßenschallschutz-Verordnung angepaßt.

In dieser vorläufigen Richtlinie werden, unabhängig vom BImSchG und den auf dessen Grundlage zu erlassenden Verordnungen, Verfahren zur Ermittlung der Schallimmissionen an Verkehrswegen angegeben und die Möglichkeiten zur Minderung der Geräuschbelastung aufgezeigt. Die Richtlinie zielt auf eine sachgerechte und einheitliche Verfahrensweise ab und trifft im Rahmen der zu fordernden Genauigkeit gewisse Vereinfachungen, um die praktische Handhabung zu erleichtern. Für die Entstehung und Ausbreitung des Schalls werden empirische Richtwerte und Näherungsformeln angegeben.

Für die Anwendung der vorläufigen Richtlinie gebe ich noch folgende ergänzende Hinweise:

Zu Ziffer 1.0

Es kommt nicht nur darauf an, die Mindestanforderungen des BImSchG anzuhalten, sondern planerisch eine geringstmögliche Schallbelastung auch unterhalb des maßgebenden Grenzwertes des Beurteilungspegels zu erreichen, wobei eine systematische und sachgerechte Abwägung aller wichtigen Belange vorzunehmen ist. Der Umweltfaktor „Schallschutz“ ist in das Gesamtsystem eines Straßenprojektes zu integrieren.

Zu Ziffer 3.1

Die Schallmessung kann noch als Beurteilungshilfe herangezogen werden, insbesondere dann, wenn die Berechnung eine sehr starke Abstraktion der Wirklichkeit bedeuten würde (z. B. bei der Überlagerung einer Vielzahl von unterschiedlich gerichteten und unterschiedlich ablaufenden Verkehrsströmen im Bereich eines komplexen Knotens) oder auch, wenn das für einen betroffenen Anlieger wenig transparente Berechnungsverfahren veranschaulicht und bestätigt werden soll.

Eine Messung erscheint andererseits problematisch insofern, als eine repräsentative Ausprägung aller Schall-Einflußgrößen nicht innerhalb der Meßzeit gegeben sein muß. Eine Kontrolle bereitet aber zusätzliche Umstände.

Das in der Richtlinie abgehandelte Kapitel 3.1 „Messung von Straßenverkehrsgläuschen“ entspricht bezüglich des Beurteilungspegels den „Hinweisen für die Ermittlung des Beurteilungspegels L_{st} “ der Bundesanstalt für das Straßenwesen vom 18. 4. 1974, die der Bundesminister für Verkehr mit Schreiben vom 21. 5. 1974 — StB 4/2/18 — 14.86.05/4057 Vms 74 — an die obersten Straßenbaubehörden der Länder bekanntgegeben hat.

Die Tendenz geht allerdings dahin, die Beurteilung und Entscheidung ausschließlich auf nachvollziehbare, prüfbare und somit eindeutige Berechnungen zu stützen.

Zu Ziffer 3.2

Der Parameter — Geschwindigkeit — ist als arithmetisches Mittel sämtlicher Geschwindigkeiten einer Fahrzeuggattung aufzufassen. Es fehlt noch ein empirisches, zutreffendes und operables Verfahren, die Geschwindigkeit in Abhängigkeit von Streckencharakter und Verkehrsbelastung anzusetzen; vorläufig sollten plausible Werte im Rahmen der Richtlinien (RAL-L, RAL-Q, RAL-N, RWS) herangezogen werden.

Zu Ziffer 3.2, Tafel 7 und 10

Unstetigkeiten im Verkehrsfluß durch signalregelte Kreuzungen werden nicht als schallerhöhend angesehen. Jüngere Forschungsergebnisse zeigen, daß zwischen dem Energiepegel eines startenden und durchfahrenden Fahrzeuges kein entscheidender Unterschied besteht.

Zu Ziffer 3.2.1

Die der Vorausberechnung des L_{st} nach einer normierten Grundfunktion und mittleren Korrekturwerten zugrunde liegenden konstanten Verkehrsdaten dienen der Erläuterung und Bestätigung der Realität des Verfahrens. Sie lassen sich mit den im Einzelfall prognostizierbaren Daten vergleichen. Falls danach eine andere Straßengattung eher zutrifft, sollte diese der Bestimmung des Beurteilungsgrundpegels zugrunde gelegt werden. Die formale Klassifizierung bzw. Baulasträgerschaft spielt dann keine primäre Rolle. Im übrigen gibt es im Rahmen der Richtlinie keine Möglichkeit, bei abweichenden Verkehrsdaten weitere Korrekturen anzubringen.

Zu Ziffer 3.2 Diagramm 2

Die Formel $\Delta L_E = 14 \lg \frac{25}{e}$ kann nach vorläufiger Regelung auch für Entfernungen < 10 m angewandt werden; eine Zergliederung in einzelne Fahrstreifen könnte ein zutreffenderes Ergebnis (mit etwas höheren Werten) liefern. Eine Äußerung der BAST hierzu wird noch eingeholt.

Weiter ist noch zu klären, welche Entfernung(en) für einbahnige Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen anzusetzen ist (sind).

Zu Ziffer 3.2 Diagramm 2

Bei geringen Entfernungen und erheblichen Höhen des schutzbedürftigen Objektes (Hochhaus) sollten die Entfernungen in der Schräge gemessen werden. (Das gilt für das Verhältnis Höhe des Immissionspunktes zur Horizontalentfernung $\frac{h}{e} > 0,4$.)

Zu Ziffer 3.2.3 Bild 2

Zur ergänzenden Beschreibung der Geometrie ist noch zu bemerken, daß die Schenkel des Winkels φ durch die Normale zur Straßenachse und die Winkelhalbierende des jeweiligen Sektors — bezogen auf das schutzbedürftige Objekt — bestimmt werden. Die Entfernung e , die der Bestimmung des fiktiven Beurteilungspegels für eine lange gerade Strecke bei freier Schallausbreitung zugrunde liegt, bezieht sich unabhängig von der Richtung eines Sektors eines betrachteten Straßenabschnittes immer auf die Achsnormale und bleibt somit für alle Sektoren dieses Abschnittes konstant, während die Parameter der Abschirmung a und b ggf. entlang der jeweiligen Winkelhalbierenden anzusetzen wären (siehe auch Diagramm 15/16 und Beispiel 10).

Zu Ziffer 6.11 Diagramm 7 bis 12

Die Diagramme 7 bis 9 für die Bemessung von Wänden gelten nicht unbedingt für Einschnittslagen, da das Seitenmaß vom Regemaß des Diagramms abweichen kann. Die Diagramme 10 bis 12 für die Bemessung von Wällen im Einschnittsbereich sind so anzuwenden, indem Einschnittstiefe und Wallhöhe als Summe aufgefaßt werden.

Abschirmeinrichtungen in Einschnittsbereichen müssen, soweit das Regemaß nicht gegeben ist — zum Beispiel bei Lärmschutzwänden auf der Böschungskrone des Einschnittes —, nach den Diagrammen 15 bis 17 gemäß Ziffer 6.1.2 bemessen werden.

Zu Ziffer 7

Die vorläufige Richtlinie macht noch keine Aussage darüber, ob und ggf. wie Fremdgeräusche erfaßt und berücksichtigt werden sollen bzw. müssen. Schalltechnische Analysen und Vorausberechnungen sind deshalb ausschließlich auf Straßenverkehrsgläusche — unter Einbeziehung aller vorhandenen und geplanten Straßenklassen — zu begrenzen. Entsprechend bezieht sich der vorläufige Bewertungspegel als Entschädigungsindikator ausschließlich auf das Straßenverkehrsgläusch.

Abschließend weise ich darauf hin, daß bis zum Erlass der Straßenschallschutz-Verordnung nach § 43 BImSchG beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen der Immissionsgrenzwert nicht wesentlich unter 70 dB (A) anzunehmen ist. Soweit sich Beurteilungspegel von $L_{St} > 70$ dB (A) ergeben, ist im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in eigener Zuständigkeit über geeignete Schallschutzmaßnahmen zu entscheiden. Werden Beurteilungspegel von $L_{St} > 68$ bis ≤ 70 dB (A) ermittelt, so bitte ich, zunächst die Entscheidung des Hessischen Landesamtes für Straßenbau einzuholen. Bei Beurteilungspegeln $L_{St} \leq 68$ dB (A) sind keine Maßnahmen vorzusehen. Über derartige Forderungen wird dann von der Planfeststellungsbehörde entschieden.

Bis zum Erlass der Straßenschallschutz-Verordnung bitte ich weiter davon auszugehen, daß die Änderung einer Straße dann als wesentlich anzusehen ist, wenn durch den Eingriff in die bauliche Substanz der Straße die schädlichen Umweltbeeinträchtigungen durch Verkehrsgläusche auf die Nachbarschaft um mehr als 3 dB (A) verstärkt werden. Liegt der Beurteilungspegel bereits vor einer wesentlichen Änderung über dem Immissionsgrenzwert von nicht wesentlich unter 70 dB (A), so ist der höhere Wert als Immissionsgrenzwert anzusetzen.

Die Vorläufige Richtlinie für den Schallschutz an Straßen — Ausgabe 1975 — kann von der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V., Maastrichter Str. 45, 5000 Köln 1, bezogen werden.

Wiesbaden, 8. 9. 1976

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 61 a 02.03

StAnz. 39/1976 S. 1743

1267

Widmung einer Neubaustrecke zur Landesstraße 3089, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3089 sowie der Kreisstraßen 40 und 41 in der Gemarkung Cappel der Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3089 in der Gemarkung Cappel der Stadt Marburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 2,443 neu
bis km 3,957 neu (bei km 4,080 alt) = 1,514 km

wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3089 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3089

von km 2,373 alt
bis km 4,080 alt (bei km 3,957 der L 3089 neu) = 1,707 km
hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 3,504 alt bis km 3,540 alt = 0,036 km
wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 40 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

b) Die Teilstrecke

von km 3,996 alt bis km 4,011 alt = 0,015 km
wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 5 HStrG) und zusammen mit der neugebauten Anschlußstrecke der Kreisstraße 41 an die Neubaustrecke der Landesstraße 3089 von km 0,015 neu bis km 0,046 neu = 0,031 km als Teilstrecke der Kreisstraße 41 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

c) Die Teilstrecken

von km 2,373 alt bis km 3,504 alt = 1,131 km
und
von km 3,540 alt bis km 3,996 alt = 0,456 km
werden in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt nicht bereits Träger der Stra-

ßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Marburg über (§ 43 HStrG).

d) Die Teilstrecke

von km 4,011 alt bis km 4,080 alt = 0,069 km
ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

3. Die Gemeindestraßen

von km 0,004 (bei km 3,472 der L 3089 neu)
bis km 0,325 (bei km 3,504 der L 3089 alt) = 0,321 km
einschließlich des weiteren Anschlußarmes
an die neue Landesstraße 3089
und

von km 0,036 (bei km 3,540 der L 3089 alt)
bis km 0,101 (bei km 0,098 der K 40 alt) = 0,065 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 HStrG) und werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 als Teilstrecken der Kreisstraße 40 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 40

von km 0,003 alt (bei km 3,649 der L 3089 alt)
bis km 0,098 alt (bei km 0,101 der K 40 neu) = 0,095 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 9. 9. 1976

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 39/1976 S. 1745

1268

Förderung von Straßenbaumaßnahmen der Landkreise und Gemeinden nach GVFG, § 5 a FStrG, § 33 FAG und EKrG

Nach Ziffer 1.3 in Verbindung mit Ziffer 18.1 der VV zu § 44 LHO können Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Das gilt in gleicher Weise für Erweiterungen von Maßnahmen, die über die Zweckbestimmung eines vorliegenden Bewilligungsbescheides hinausgehen.

Von dieser Bestimmung kann keine Ausnahme zugelassen werden.

In den vergangenen Monaten sind in zunehmendem Umfang Zuwendungsanträge von Kreisen und Gemeinden vorgelegt worden, mit denen entweder eine Erhöhung einer bewilligten Zuwendung für bereits begonnene oder sogar fertiggestellte Erweiterungsmaßnahmen bzw. eine Zuwendung für begonnene oder ebenfalls schon fertiggestellte neue Maßnahmen erbeten werden.

Mit Ausnahme der bereits begonnenen aber noch nicht fertiggestellten Gemeinschaftsmaßnahmen — hierfür erfolgte bisher die Regelung nach Ziffer 3.5 der Richtlinien zu § 33 FAG (StAnz. 1972 Seite 1645) — mußten die Anträge abgelehnt werden.

Es besteht Veranlassung, auf die unbedingte Einhaltung der eingangs zitierten Vorschrift der VV zu § 44 LHO hinzuweisen. Es ist nicht möglich, nachträglich Bewilligungen für bereits begonnene oder fertiggestellte neue Bauvorhaben und Erweiterungsmaßnahmen auszusprechen. Auch sind wesentliche Erhöhungen gegenüber der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Kostenermittlung so rechtzeitig mitzuteilen, daß noch während der Baudurchführung ein ergänzender Bewilligungsbescheid erteilt werden kann.

Abweichend von Ziffer 3.5 der Richtlinien zu § 33 FAG ist ab sofort auch bei Gemeinschaftsmaßnahmen der Zuwendungsantrag so rechtzeitig vorzulegen, daß die Bewilligung einer Zuwendung vor dem Baubeginn erfolgen kann.

Wiesbaden, 9. 9. 1976

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 33 c

StAnz. 39/1976 S. 1745

1269

Der Hessische Sozialminister

Rachitisbekämpfung im Rahmen der Mütterberatung

Bezug: Meine Erlasse vom 6. 3. 1973 — StS — III B 2c 18 h 08 07 (n. v.), vom 3. 8. 1965 (StAnz. S. 1055) und vom 18. 2. 1966 (StAnz. S. 371)

Auf Grund der mir vorliegenden Stellungnahmen aus mehreren Gesundheitsämtern und den gutachtlichen Äußerungen namhafter Kliniker über die Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung von Vorsorgemaßnahmen gegen die Rachitis werden die Richtlinien zur Rachitisprophylaxe vom 3. August 1965 neu gefaßt.

Die mit Erlaß vom 3. August 1965 veröffentlichten Richtlinien zur Rachitisprophylaxe sahen auf Grund der damals vorliegenden Erfahrungen und Erkenntnisse die Stoß-Prophylaxe als Grundvitaminierung vor.

Von der von Klinikern bereits damals empfohlenen — weil physiologischer und letztlich wirksamer — protrahierten Prophylaxe sollte nur in besonders gelagerten Fällen Gebrauch gemacht werden, weil der Erfolg der protrahierten Vitamingaben weitgehend von der Regelmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Anwendung abhängig ist.

Durch die beratende und aufklärende Tätigkeit der Mütterberatungsstellen in den Gesundheitsämtern hat sich die protrahierte Prophylaxe mit Vitamin-D-Präparaten in fast allen Ämtern durchgesetzt und nur in einigen wenigen Fällen wird noch die Stoß-Prophylaxe als Grundvitaminierung betrieben.

Protrahierte Prophylaxe**a) Säuglinge**

Im Regelfalle erhalten Säuglinge vom sechsten Lebenstag an täglich 1000 IE Vitamin-D 3.

Diese tägliche Darreichung sollte das ganze erste Lebensjahr hindurch eingehalten werden.

Die Mütter sollten darüber unterrichtet werden, daß ein kostenloser Weiterbezug von Vitamin-D 3-Tabletten in den Mütterberatungsstellen der Gesundheitsämter möglich ist.

Da vielfach in den geburtshilflichen Abteilungen und Entbindungsstationen neuerdings auch D-Fluoretten-1000 (mit 1000 IE Vit.-D 3 und 0,25 mg Fluorid) zur kombinierten Rachitis- und Karies-Prophylaxe an die Mütter der Neugeborenen abgegeben werden, erhebe ich keine Bedenken, wenn dieses Kombinationspräparat auch bei der anschließenden Mütterberatung im Gesundheitsamt abgegeben wird.

b) Kleinkinder

Auch Kleinkinder sind vor allem im 2. Lebensjahr noch rachitisgefährdet und daher sollte die Prophylaxe im 2. Le-

benswinter in der Zeit von September bis April mit einer täglichen Dosis von 1000 IE fortgesetzt werden.

Stoß-Prophylaxe**a) Säuglinge**

Nur in den Fällen, wo eine kontinuierliche Verabreichung von Vitamin-D 3-Gaben nicht gewährleistet ist, sollte die Stoß-Prophylaxe zur Anwendung kommen.

Nach der Entlassung aus der Klinik erhalten Säuglinge 3 Gaben von je 5 mg D 3 in der vierten Lebenswoche sowie im vierten und achten Lebensmonat.

Die prophylaktische Gesamtdosis soll im ersten Lebensjahr 15 bzw. 20 mg Vitamin-D 3 nicht übersteigen.

b) Kleinkinder

Sofern eine kontinuierliche Rachitisprophylaxe nicht gewährleistet ist, erhalten diese ebenfalls im 2. Lebenswinter eine Stoß-Prophylaxe. Die Dosis soll nicht mehr als zweimal je 5 mg, insgesamt also 10 mg Vit.-D 3 betragen.

Bestellung und Abgabe der Vitamin-D-Präparate

Die Gesundheitsämter werden gebeten, ihren geschätzten Jahresbedarf an Vitamin-D-Präparaten auf dem Dienstweg alljährlich bis zum 30. 6. zu melden.

Diese Regelung gilt nicht für das laufende Haushaltsjahr. Bedarfsanforderungen für 1976 können noch bis zum 1. Oktober 1976 unmittelbar vorgelegt werden.

Die von mir kostenlos zur Verfügung gestellten Vitamin-D 3-Tabletten oder D-Fluoretten-1000 sind ausschließlich zur Abgabe in den Mütterberatungsstellen bestimmt.

Eine generelle unentgeltliche Abgabe dieser Präparate an die geburtshilflichen Abteilungen der Krankenanstalten oder an niedergelassene Ärzte oder Hebammen entfällt.

Auch die Übernahme der Kosten oder eine Beteiligung an den Kosten für die Beschaffung von Lebertrankapseln, die von einzelnen Gesundheitsämtern in Kindergärten zur Verteilung gebracht wurden, muß zugunsten einer ausreichenden und kostenlosen Bereitstellung von Vitamin-D-Präparaten zur Durchführung der protrahierten Prophylaxe unterbleiben. Dieser Regelung entgegen stehenden früheren Anweisungen werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 8. 1976

Der Hessische Sozialminister

III A 5 A/III B 3 — 18 h 08 07

StAnz. 39/1976 S. 1746

1270

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Willi Croll

Der Abgeordnete Willi Croll (SPD) hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet.

An seiner Stelle ist

Herr Dr. Udo Schlitzberger,
Studienrat, geb. am 31. 10. 1946,
Hinter den Gärten 11,
3527 Calden-Fürstenwald,

gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 10. 9. 1976

Der Landeswahlleiter für Hessen

II 41 — 3 e 38/17 — 7/76

StAnz. 39/1976 S. 1746

1271

Personalnachrichten

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Kriminalkommissar (BaP) Walter Becker (6. 8. 1976), die Kriminalhauptmeister (BaP) Werner Ganz (17. 8. 1976), Udo Friedmann (19. 8. 1976), Kriminalobermeister (BaP) Michael Korb (25. 8. 1976), die Polizeiobermeister (BaP) Werner Schäufler (5. 8. 1976), Günter Zörnig (6. 8. 1976), Wolfgang Figaj, Bernhard Klaus, Gerhard Lipphardt (alle 9. 8. 1976), Uto Scherer (23. 8. 1976), Bernhard Ricker (31. 8. 1976);

versetzt:

vom Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar Obersekretärin (BaP) Gudrun Klotz (1. 9. 1976),
von der Schutzpolizei des Landes Baden-Württemberg Polizeirevier Giengen/Brenz des Polizeikommissariats Heidenheim Polizeiobermeister (BaL) Günther Claus Kor-schinowski (1. 9. 1976).

Frankfurt (Main), 7. 9. 1976

Der Polizeipräsident

P III/11 — 8 b 4 03 — 8 b 06 07

StAnz. 39/1976 S. 1746

1272 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Zwischenprüfung Schwimmstergelhilfen**

Für die am 18. und 19. Nov. 1976 (Kenntnisprüfung — schriftlicher Teil) und vom 20.—23. Dez. 1976 (Fertigkeitsprüfung mit Kenntnisprüfung — mündlicher Teil) stattfindenden Zwischenprüfung zum Schwimmstergelhilfen sind Zulassungsanträge bis spätestens 15. Oktober 1976 dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Dez. II 6 —, 6100 Darmstadt, Luisenplatz 2, vorzulegen.

Gemäß § 42 in Verbindung mit §§ 34 und 36 Berufsbildungsgesetz vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen. Nach § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schwimmstergelhilfen vom 5. 12. 1971 (BGBl. I S. 1947) ist während der Berufsausbildung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung durchzuführen. Diese Zwischenprüfung soll spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen

Von den Bewerbern mit Berufsausbildungsvertrag:

- a) Berichtsheft (Ausbildungsnachweis),
- b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- c) ggfs. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- d) Lebenslauf (handschriftlich),
- e) ärztliche Bescheinigung (Nachuntersuchung) gemäß § 33 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Darmstadt, 10. 9. 1976

Der Regierungspräsident

II 6 — 48 g 10/03

StAnz. 39/1976 S. 1747

1273**Abschlußprüfung Schwimmstergelhilfen**

Für die am 17. und 18. Februar 1977 (Kenntnisprüfung — schriftlicher Teil) und am 28. Febr. und 1. März 1977 (Fertigkeitsprüfung mit Kenntnisprüfung — mündlicher Teil) stattfindenden Abschlußprüfung zum Schwimmstergelhilfen sind Zulassungsanträge bis spätestens 15. Januar 1977 dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Dez. II 6 —, 6100 Darmstadt, Luisenplatz 2, vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung für Schwimmstergelhilfen (StAnz. 1973 S. 2159) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen; in besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen (§ 9 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Von den Bewerbern mit Berufsausbildungsvertrag:
 - a) Berichtshefte (Ausbildungsnachweise),
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) ggfs. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - d) Lebenslauf (handschriftlich),
 - e) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung.
2. Von sonstigen Bewerbern:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3,
 - b) Leistungsschein des DLRG oder der Wasserwacht des DRK,
 - c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - d) ggfs. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
 - e) Lebenslauf (handschriftlich),
 - f) polizeiliches Führungszeugnis,
 - g) eine Erklärung des Prüfungsbewerbers, ob und wo er sich bereits einer Prüfung unterzogen hat, oder zu einer solchen nicht zugelassen wurde.

Darmstadt, 10. 9. 1976

Der Regierungspräsident

II 6 — 48 g 10/03

StAnz. 39/1976 S. 1747

1274**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Löhnberg, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag der Gemeinde Löhnberg, Landkreis Limburg-Weilburg, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung folgende im Gebiet der Gemeinde Löhnberg gelegenen Wohnplätze

- I. besonders benannt:
 - „Hof Altefeld“
 - „Neupfanner-Hof“
- II. umbenannt:
 - „Hütte“ in „Löhnberger Hütte“
- III. aufgehoben:
 - „Bocksgräben“
 - „Hunsbach“
 - „Kohlensäurewerk“.

Darmstadt, 13. 9. 1976

Der Regierungspräsident

II 1 a — 3 k 02/05 (2) — 8

StAnz. 39/1976 S. 1747

1275**Ungültigkeitserklärung eines Hilfspolizei-Dienstausweises**

Der am 7. 3. 1974 von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt ausgestellte Hilfspolizei-Dienstausweis Nr. B 5/74 für den Hilfspolizeibeamten Siegfried Lohse ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 10. 9. 1976

Der Regierungspräsident

III 1 — 21 e 02/01 (1) — B 5/74

StAnz. 39/1976 S. 1747

1276**Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Mittenaar-Offenbach, Dillkreis**

Der Tierversicherungsverein a. G. in Mittenaar-Offenbach, Dillkreis, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 3. Juli 1976 die Auflösung mit Wirkung vom 1. 1. 1977 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 6. 9. 1976

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 i 02/01 (4) — 21

StAnz. 39/1976 S. 1747

1277**Auflösung des Vereins zur Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen in der Gemeinde Hirschhorn**

Der Verein zur Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen in der Gemeinde Hirschhorn, Krs. Bergstraße, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 11. 7. 1976 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 10. 9. 1976

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 f 16/01 (1) — 5

StAnz. 39/1976 S. 1747

1278**Vorhaben des Staatsbauamtes Wiesbaden**

Das Bundeskriminalamt Wiesbaden hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einer Feuerleistung von 2×5 Gcal/h (Neubau der Heizzentrale des Bundeskriminalamtes) auf dem Grundstück in Wiesbaden-Sonnenberg, Tränkweg/Idsteiner Straße, Flur 33, Flurstück Nr. 39/4, Grundbuch Gemarkung Wiesbaden (Geisberg), gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 28. September 1976 bis 29. November 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 10. Dezember 1976, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Bahnhofstr. 41, Wiesbaden, 4. Stock, Besprechungszimmer, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 28. September 1976 bis zum 29. November 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 31. 8. 1976

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — BKA 1 u. 2

StAnz. 39/1976 S. 1747

1279

Vorhaben der Firma Ali Selmi, Frankfurt (Main)

Die Firma Ali Selmi, Eschersheimer Landstr. 14, 6000 Frankfurt (Main), hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Niederdruck-Dampfkesselanlage mit 4 Kesseln und einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 53,6 GJ/h auf dem Grundstück in Mainzer Landstr. 66, Frankfurt (Main), Flur 236, Flurstück 25/14, 24/14 und 14/5, Grundbuch Gemarkung Frankfurt (Main), gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 28. September 1976 bis 29. November 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 17. Dezember 1976, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt (Main), Kl. Kinosaal, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 28. September 1976 bis zum 29. November 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 26. 8. 1976

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Selmi (1) — (4)

StAnz. 39/1976 S. 1748

1280

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Büdingen/Stadteil Wolferborn, Wetteraukreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Büdingen, Wetteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), für deren Trinkwassergewinnungsanlage im Stadteil Wolferborn ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Wolferborn erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (engere Schutzzone),

Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000), in denen diese drei Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,

Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,

Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 20 Nr. 57 der Gemarkung Wolferborn.

Die Nordost- und die Südwestseite verlaufen mit der Nordost- bzw. der Südwestgrenze des Flurstückes. Die Nordwest- und die Südostseite verlaufen rechtwinklig zu der Nordostseite in südwestlicher Richtung. Der Abstand dieser Parallelen zu der Brunnenachse beträgt jeweils 15 m.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Wolferborn:

Flur 17, Flurstücke Nrn. 33, 34, 36/1, 36/2, 48—51, 63—76, 147/77, 148/77, 78—81, 164/82, 165/82 und 83—88,

Wege Nrn. 124, 126, 127 und 128 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 48 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 65 verläuft, begrenzt),

Weg Nr. 131 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 130 rechtwinklig zu der Nordwestseite der Wege Nr. 131 verläuft, begrenzt),

Weg Nr. 132 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 63 begrenzt),

Wege Nrn. 133, 134 und 135 (Holzbergweg — teilweise — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 164/82 zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 20 Nr. 36/1 verläuft und im Südosten durch eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt des Weges Nr. 126 rechtwinklig zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 33 verläuft, begrenzt),

Wege Nrn. 153/136, 154/136, 155/136, 137 und 138,

Gräben Nrn. 141 und 146 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 164/82 zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 20 Nr. 36/1 verläuft, begrenzt),

Flur 20, Flurstücke Nrn. 36/1, 36/2, 37, 38, 44—54, 112/55, 113/55, 56 und 57 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstücke Nrn. 58—68,

Weg Nr. 84 (östlicher Teil — im Westen durch die verlängerte Südwestseite des Flurstückes Nr. 38 begrenzt),

Wege Nrn. 85 und 88 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt des Weges Nr. 86 rechtwinklig zu der Südostseite des Weges Nr. 88 verläuft, begrenzt),



Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Büdingen, Stadtteil Wolfersborn, Wetteraukreis

Wege Nrn. 89, 90 und 91 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 89 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 93 verläuft, begrenzt),

Weg Nr. 94 (nördlicher Teil — im Süden durch die verlängerte Südwestseite des Weges Flur 17 Nr. 124 begrenzt),

Graben Nr. 108/1 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 38 zu dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 37 verläuft, begrenzt),

Graben Nr. 109.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Wolfersborn:

Flur 17 teilweise

(im Südosten durch die Südostseite des Flurstückes Nr. 31 einschließlich deren Verlängerung bis zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Flur 21 Nr. 41 begrenzt,

im Osten und Nordosten durch

die westliche Seite des Weges Nr. 122,

eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 28 zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 15 verläuft,

die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 11, 13, 14 und 15, die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 11 und 12,

eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 7 rechtwinklig zu der Nordwestseite des Flurstückes Nr. 12 verläuft und

die Südwestseite des Weges Nr. 117 begrenzt,

im Norden bzw. Nordwesten durch

die Nordwestseite des Flurstückes Nr. 7,

die Südwestseite des Weges Nr. 116/1,

die südliche Seite des Flurstückes Nr. 157/6 einschließlich deren Verlängerung bis zu dem nördlichsten Eckpunkt des Weges Nr. 131,

die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 55,

die Nordwestseite des Weges Nr. 132,

die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 92/1,

die südöstliche Seite des Grabens Nr. 142 (Seemenbach) und die südöstliche Seite des Grabens Nr. 145 einschließlich deren Verlängerung bis zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 20 Nr. 36/1 begrenzt —

mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flur 20, Flurstücke Nrn. 69—78,

Weg Nr. 91 (östlicher Teil — mit Ausnahme der engeren Schutzzone — im Westen durch eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 68 zu dem nördlichsten Knickpunkt der Nordwestseite des Flurstückes Nr. 78 verläuft, begrenzt),

Wege Nrn. 92, 93 und 94 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Wege Nrn. 95, 96 und 97,

Flur 21, die gesamte Flur (mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 27—34, der Wege Nrn. 44—47 und des Grabens Nr. 48), Flur 23, Flurstücke Nrn. 11—28,

Wege Nrn. 84 und 85 (nördlicher Teil — im Süden durch die verlängerte Südseite des Flurstückes Nr. 19 begrenzt),

Wege Nrn. 86, 87 und 89 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 23 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 28 verläuft, begrenzt),

Weg Nr. 91 (nördlicher Teil — im Süden durch die verlängerte Südseite des Flurstückes Nr. 19 begrenzt),

Flur 24, Flurstücke Nrn. 15—23, 139/24, 140/24 und 141/24,

Wege Nrn. 116, 117 und 118 (östlicher Teil — im Westen durch die verlängerte Ostseite des Weges Nr. 120 begrenzt),

Weg Nr. 119.

§ 3 Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende Beeinträchtigungen, insbesondere gegen nicht oder schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern und Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder deren Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund, z. B. Gifte, auswaschbare, beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),

- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs Bereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Diesello,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

3. Fassungs Bereich (Zone I)

Der Fassungs Bereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im

Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Büdingen und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungs Bereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungs Bereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt. Auf die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der VLwF vom 1. 10. 1973 (GVBl. I S. 392), wird besonders hingewiesen.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Wetteraukreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —,
6100 Darmstadt, Rheinstraße 62,
2. dem Landrat des Wetteraukreises — untere Wasserbehörde —,
6360 Friedberg,
3. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises — Bauaufsichtsbehörde —,
6360 Friedberg,
4. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises — Kreisgesundheitsamt —,
6360 Friedberg,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
6200 Wiesbaden, Leberberg 9,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg,
6360 Friedberg, Burg 13,
7. dem Katasteramt Büdingen,
6470 Büdingen, Gymnasiumstraße 5,
8. dem Magistrat der Stadt Büdingen,
6470 Büdingen,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
6200 Wiesbaden, Aarstraße 1.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Darmstadt, 7. 9. 1976

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 39/1976 S. 1748

1281

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Eschenburg/Ortsteil Wissenbach, Dillkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Eschenburg, Dillkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 89, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), für deren Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Wissenbach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Wissenbach erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1000, 1 : 3000 und 1 : 6000), in denen diese drei Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Wissenbach:

Flur 2, Flurstück Nr. 41,

Graben Nr. 83 (südlicher Teil — im Norden durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 41 begrenzt),

Flur 16, Weg Nr. 106 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 105 zu dem Schnittpunkt der verlängerten Nordostseite des Flurstückes Flur 2 Nr. 41 mit der westlichen Seite des Grabens Flur 2 Nr. 83 verläuft, begrenzt).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Wissenbach:

Flur 2, Flurstück Nr. 3 (südlicher Teil — im Norden durch eine Parallele zu der Südseite des Flurstückes — Abstand 40 m — begrenzt),

Flurstücke Nrn. 32—40, 42—48 und 59,

Graben Nr. 81 (südlicher Teil — im Norden durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 31 begrenzt),

Graben Nr. 83 (südlicher Teil — mit Ausnahme des Fassungsbereiches — im Norden durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 59 begrenzt),

Graben Nr. 84 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 59 begrenzt),

Graben Nr. 85 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 32 begrenzt),

Graben Nr. 86,

Flurstück Nr. 88/1 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2 nach Süden verläuft, begrenzt),

Flur 15, Flurstücke Nrn. 2/34, 2/49 und 318/7 (nördliche Teile — im Süden jeweils durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 318/7 — 25 m südlich des nordöstlichen Eckpunktes — zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1/24 verläuft, begrenzt),

Flur 16, Flurstücke Nrn. 77—85, 86/3 und 86/5 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 86/3 zu dem östlichsten Knickpunkt der Nordostseite des Weges Nr. 103/3 verläuft, begrenzt),

Wege Nrn. 104, 105 und 106 (südlicher Teil — mit Ausnahme des Fassungsbereiches — im Norden durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 77 zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 2 Nr. 59 verläuft, begrenzt),

Flur 17, Flurstück Nr. 9 (teilweise — im Süden durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 15 Nr. 318/7 — 70 m mit der Nordseite des in Ost-West-Richtung über das Flurstück Flur 17 Nr. 9 verlaufenden Weges — nach Osten verläuft und im Osten durch eine Gerade, die rechtwinklig zu der südlichen Begrenzung nach Norden verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Wissenbach:

Flur 1, südöstlicher Teil (im Nordwesten durch

die Nordwestseite des Flurstückes Nr. 10 einschließlich deren Verlängerungen über die Gräben Nrn. 79 und 80,

die Nordostseite des Flurstückes Nr. 50 von der verlängerten Nordwestseite des Flurstückes Nr. 10 bis zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes,

die Nordwestseite des Flurstückes Nr. 50 einschließlich deren Verlängerung bis zu der Südwestseite des Grabens Nr. 78,

die Nordostseite des Flurstückes Nr. 41 von der verlängerten Nordwestseite des Flurstückes Nr. 50 bis zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes und

die Nordwestseite des Flurstückes Nr. 41 einschließlich deren Verlängerung über den Graben Nr. 77 begrenzt),

Flur 2, die gesamte Flur (mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der engeren Schutzzone),

Flur 3, Flurstücke Nrn. 289, 300—304, 359/305, 360/305, 361/305, 362/305, 363/305, 364/305, 365/305, 366/305, 367/305, 368/305, 369/305, 370/305, 371/305, 372/305, 373/305, 374/305, 375/305, 376/305, 377/305, 380/305, 381/305, 382/305, 386/305 und 387/305.

Weg Nr. 403/305 (nördlicher Teil — im Süden durch die verlängerte Südseite des Weges Nr. 407/305 begrenzt),

Wege Nrn. 404/305, 405/305, 406/305, 407/305, 408/305 und 409/305 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte Ostseite des Flurstückes Nr. 377/305 begrenzt),

Weg Nr. 410/305 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte Ostseite des Flurstückes Nr. 387/305 begrenzt),

Weg Nr. 312 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte Ostseite des Flurstückes Nr. 300 begrenzt),

Weg Nr. 313 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte Ostseite des Flurstückes Nr. 289 begrenzt),

Flur 16, die gesamte Flur (mit Ausnahme des Fassungsbereiches, der engeren Schutzzone, der Flurstücke Nrn. 1—12 und 19—23,

des Grabens Nr. 122 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte Südostseite des Flurstückes Nr. 23 begrenzt),
des Grabens Nr. 123 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die verlängerte Südostseite des Grabens Nr. 125 begrenzt),
des Grabens Nr. 124 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die verlängerte Südostseite des Flurstückes Nr. 12 begrenzt) und
der Gräben Nrn. 125—129),

Flur 17, Flurstücke Nrn. 4 und 9 (nördlicher Teil — mit Ausnahme der engeren Schutzzone — im Süden durch die Südseite des in ost-westlicher Richtung über das Flurstück verlaufenden Weges begrenzt),

Weg Nr. 22 und Flurstück Nr. 28/5 (östliche Teile — im Westen jeweils durch die östliche Seite des von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 28/5 in nordöstlicher bzw. nördlicher Richtung über das Flurstück verlaufenden Weges begrenzt),

Flurstücke Nrn. 27/5, 29/3 und 30/3 (nordwestlicher Teil — mit Ausnahme des an der Nordwestseite des Flurstückes verlaufenden Weges — im Südosten durch eine Gerade, die von der Nordostseite — 280 m südöstlich des nördlichen Eckpunktes — in südwestlicher Richtung zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 3 Nr. 298 verläuft, begrenzt),

Flur 18, Flurstück Nr. 20/3 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 15 Nr. 1/22 in südwestlicher Richtung zu der Südwestseite des Flurstückes Flur 18 Nr. 20/3 — 135 m nordwestlich des südlichen Eckpunktes — verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 21/3 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 20/3 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 16 Nr. 26 verläuft, begrenzt).

§ 3 Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für

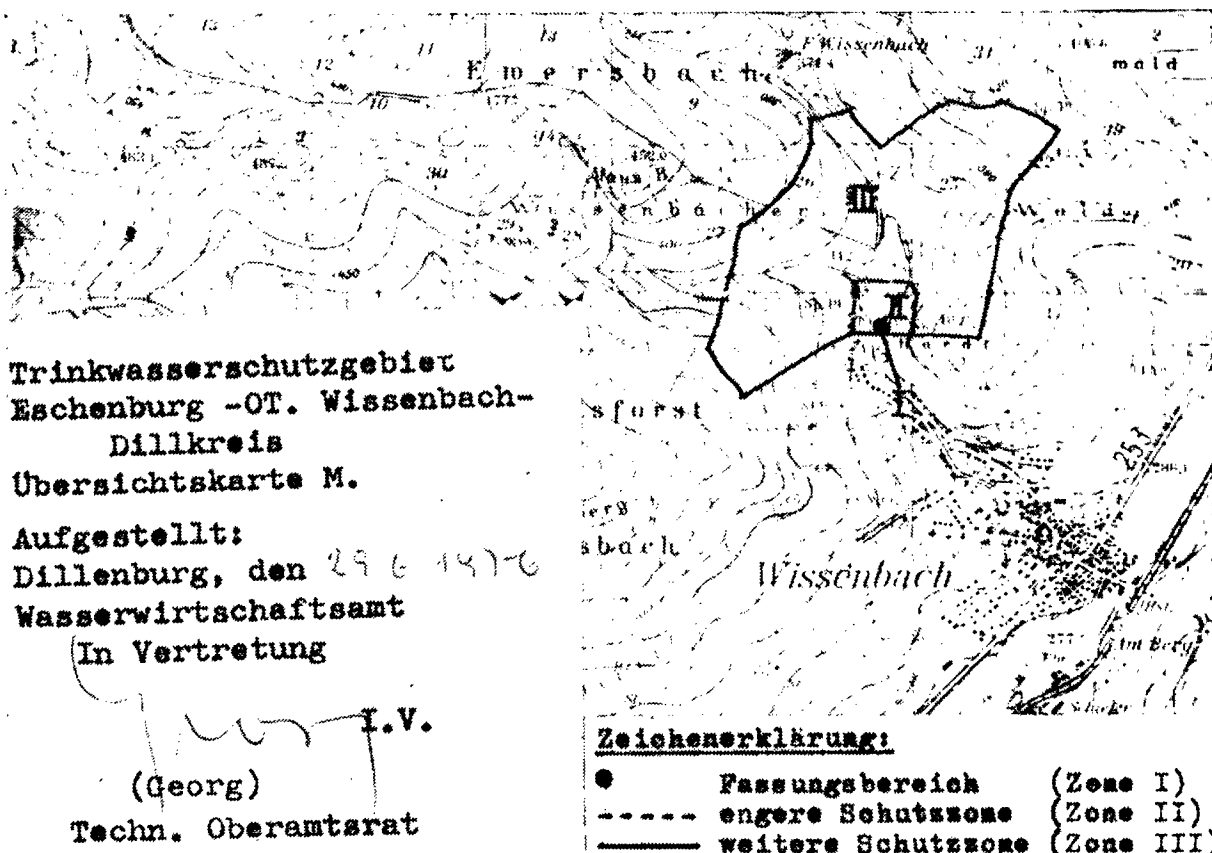
den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende Beeinträchtigungen, insbesondere gegen nicht oder schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Ablagern und Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder deren Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund, z. B. Gifte, auswaschbare, beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Wachstumsregelmittel,
- das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,



Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Eschenburg, Ortsteil Wissenbach, Dillkreis

- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

3. Fassungs-bereich (Zone I)

Der Fassungs-bereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Eschenburg und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungs-bereich und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungs-bereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt. Auf die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der VLwF vom 1. 10. 1973 (GVBl. I S. 392), wird besonders hingewiesen.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Dillkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 WHG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62,
2. dem Landrat des Dillkreises — untere Wasserbehörde —, 6340 Dillenburg,
3. dem Kreisausschuß des Dillkreises — Bauaufsichtsbehörde —, 6340 Dillenburg,
4. dem Kreisausschuß des Dillkreises — Kreisgesundheitsamt —, 6340 Dillenburg,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 6340 Dillenburg, Behördenhaus,
7. dem Katasteramt Dillenburg, 6340 Dillenburg,
8. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg, 6345 Eschenburg,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Aarstraße 1.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 7. 9. 1976 **Der Regierungspräsident**
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 39/1976 S. 1751

1282 KASSEL

Vorhaben der Firma Thyssen Henschel, 3500 Kassel

Die Firma Thyssen Henschel in Kassel, Postfach 10 29 69, hat Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Motorenprüfständen auf ihrem Grundstück in Kassel-Mittelfeld, Gemarkung Kassel, Flur BB, Flurstück 175/2 (Halle M 10), und Flur DD, Flurstück 15/4 (Halle M 44), gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß des § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 28. 9. bis 29. 11. 1976 beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 652, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, Dezernat III/2, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf den 17. Dezember 1976 beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, 10.00 Uhr, im Zimmer 753 festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 27. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201 (536)

StAnz. 39/1976 S. 1754

Buchbesprechungen

Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht (GKÖD). Herausgegeben von Professor Dr. Walther Fürst, Vors. Richter und Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts. Band I: Beamtenrecht des Bundes und der Länder. Erläutert auf der Grundlage des Bundesbeamtengesetzes unter Einbeziehung des entsprechenden Rechts der Länder. Von Professor Dr. Walther Fürst; Dr. Hans Joachim Finger, Ministerialdirektor a. D.; Professor Dr. Otto Mühl, Bundesrichter a. D., Universität Mainz; Franz Niedermayer, Richter am Bundesverwaltungsgericht. Ergänzt durch Kommentar, Stand einschließlich 17. Lieferung, 1858 S., DIN A 5, 78,— DM, zuzüglich 2 Spezialordner je 9,80 DM. Erich-Schmidt-Verlag, Berlin, Bielefeld, München.

Im Vordergrund der 17. Ergänzungslieferung steht die Mühsche Kommentierung der in § 87 BBG enthaltenen Regelung über die Rückforderung überzahlter Dienst- und Versorgungsbezüge. Mühl hat sich dieser wichtigen Materie mit großer Sorgfalt und ausgezeichnetem Sachkunde angenommen, wobei ihm zugute gekommen ist, daß er als Bearbeiter der einschlägigen Vorschriften in der 10. Auflage des Soergelschen BGB-Kommentars profunde Kenntnisse des Rechts der ungerechtfertigten Bereicherung mitbringt. Den Erläuterungen ist ein umfangreiches Schrifttumsverzeichnis vorangestellt, das durch die Abhandlung von Flatt „Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge im Beamtenrecht“ (DÖV 1962, 938) zu ergänzen wäre.

Die reichhaltigen Erläuterungen selbst verlieren nicht dadurch an Wert, daß durch das 2. BesVNG wieder eine eigenständige Rückforderungsregelung für die besoldungsrechtlichen Bezüge geschaffen worden ist (§ 12 BBesG Fass. 1975) und § 87 BBG damit als alleinige Rechtsgrundlage nur noch für die Rückforderung anderer Geldleistungen oder geldwerter Leistungen im Beamtenrecht in Betracht kommt. Angesichts der inhaltlich völlig übereinstimmenden Regelungen in § 87 Abs. 2 BBG und § 12 Abs. 2 BBesG sind die Ausführungen Mühls vielmehr auch bei Anwendung der besoldungsrechtlichen Rückforderungsregelung von Nutzen.

Mühl sieht in der Rechtsfolgenverweisung auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung (vgl. hierzu Hess. VGH, ZBR 1968, 410) einen Unterfall des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs und schließt sich in der Beurteilung der mit ihr verbundenen — inzwischen aber weitgehend ausgetragenen — Zweifelsfragen weitgehend der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts an, das sich in einer Fülle von Entscheidungen mit der Rückforderung von Dienstbezügen befaßt hat. Die Kommentierung ist ferner angereichert durch eine Darstellung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte sowie der Grundsätze über die Heranziehung des Rückzahlungspflichtigen — auch des Erben — durch Leistungsbescheid und dessen Abgrenzung zur Zahlungsaufforderung. Beide Institute werden im Zusammenhang mit der Rückforderung von Dienstbezügen immer wieder aktuell, da

etwaige der Überzahlung zugrunde liegende begünstigende Verwaltungsakte (z. B. Festsetzungsbescheide) bis zu ihrer Rücknahme den Rechtsgrund für die Zahlung abgeben und der Rückforderungsanspruch auch im Verwaltungswege realisierbar sein soll.

Wünschenswert wäre im Zusammenhang mit der Erörterung der Rückforderung von unter gesetzlichem Vorbehalt stehenden Leistungen noch ein Hinweis auf die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelte Figur des sog. „Negativ-Bescheids“ (vgl. BVerwGE 23, 291). Mühl verteidigt die bisher herrschende Praxis, die es für unerheblich hält, ob die anweisende Stelle selbst die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat. Diese Auffassung hat nicht nur in der Rechtsprechung (VG Hannover, ZBR 1971, 266), sondern neuerdings auch in der Literatur (Stelzer, PersVertr. 1974, 97, 102) Widerspruch erfahren, der auf den Einwand mitwirkenden Verschuldens begründet wird. Mühl hält dem mit Recht entgegen, daß der Rückzahlungsanspruch dem Bereicherungsrecht und nicht dem Schadensersatzrecht entstammt, wie es die Einwendung mitwirkenden Verschuldens voraussetzt. Hinzuzufügen wäre, daß auch die verschärfte Haftung nach §§ 818 Abs. 4, 819 BGB trotz der Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften, also auch auf § 254 BGB, überwiegend nicht als Schadenshaftung angesehen wird (Esser, Schuldrecht, Bd. II, 4. Aufl., § 105 III; Teichmann, Entscheidungsrezension zu BGHZ 55, 126 in JuS 1972, 247, 249, und Reeb, „Grundfälle zum Bereicherungsrecht“, in JuS 1974, 513, 519). Wenn das VG Hannover demgegenüber meint, daß dort, wo ein Verschulden die Haftung schärfe, ein mitwirkendes Verschulden entsprechend § 254 BGB die Haftung auch mildern müsse, so läßt es die damit verbundene unannehmbare Konsequenz außer acht, daß der gutgläubige Bereicherungsschuldner auch bei größter Pflichtwidrigkeit auf Seiten des Dienstherrn beim Zustandekommen der Überzahlung voll auf Herausgabe dessen haften würde, um was er noch bereichert ist, während der bösgläubige und deshalb verschärft haftende Schuldner in aller Regel nicht den vollen Bereicherungswert ersetzen müßte, weil schon die bloße Mitverursachung auf Seiten des Dienstherrn nach § 254 BGB Schadensmindernd ins Gewicht fallen kann. Die typische Interessenslage bei Überzahlungen im Beamtenverhältnis verbietet daher eine entsprechende Anwendung des § 254 BGB in den Fällen verschärfter Haftung des Bereicherungsempfängers. Das VG Hannover übersieht ferner, daß sich der Mitverschuldungsvorwurf auf das schadensstiftende Ereignis beziehen muß. Die Schadenshaftung aktualisiert sich in den Fällen der §§ 818 Abs. 4, 819 BGB aber erst in dem Augenblick, in dem der Bereicherungsschuldner die Verschlechterung oder den Untergang des Konditionsgegenstandes schuldhaft herbeiführt. Nur hierauf und nicht schon auf die Überzahlung selbst dürfte demnach ein Mitverschulden bezogen werden, wenn § 254 BGB anwendbar wäre (Hess. VGH, Urteil vom 4. 9. 1974 — I OE 16/74).

Die in dieser Lieferung enthaltenen Ergänzungen des Versorgungsteils (§§ 105 ff. BBG) betreffen die Vorschriften der §§ 108 und 112 bis 124 BBG. In den Erläuterungen zu § 108 BBG sind die bisher erfolgten Bekanntmachungen des Bundesministers des Innern über die Feststellung des Anpassungszuschlags für Versorgungsempfänger aufgenommen worden. Die Bestimmungen des § 114 BBG (Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft), des § 117 BBG (Berücksichtigung von Hoch- und Fachschulzeiten und Zeiten einer praktischen Tätigkeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit) und des § 122 BBG (Anspruchsberechtigte und Höhe des Sterbegeldes) werden in ihrer durch das 2. BesVNG geänderten Fassung kommentiert.

-ng

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT (Bund, Länder, Gemeinden). Loseblattsammlung und Kommentar von Ministerialdirigenten Alfred Breier, Bundesinnenministerium, und Oberregierungsrat a. D. Sigmund Uttlinger. 48. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (4. Ergänzungslieferung zur 7. Auflage); 244 S. DIN A 5 zuzüglich 6 Registern, Aufklebern und einem neuen Ordner, 42,— DM zuzüglich 6,— DM für den neuen Ordner. Gesamtwerk (z. Z. 2800 S. in 4 Plastikordnern) unverändert 79,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt die Auswirkungen, die das am 1. Mai 1976 in Kraft getretene Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 auf die Arbeitsbedingungen der jugendlichen Angestellten und Auszubildenden hat. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Erläuterungen zu den Tarifvorschriften, die die Arbeitszeit und den Erholungsurlaub der Jugendlichen betreffen, sondern auch hinsichtlich der Erläuterungen zu allen sonstigen Tarifvorschriften, bei deren Anwendung das Jugendarbeitsschutzgesetz beachtet werden muß.

Auf die in den Vergütungstarifverträgen Nr. 14 vereinbarten besonderen Bemessungsgrundlagen für die vergütungsabhängigen Zulagen wird nunmehr — wie bereits angekündigt — bei allen in Betracht kommenden Vorschriften besonders aufmerksam gemacht. Schließlich werden die Tarifverträge zur Regelung der Rechtsverhältnisse des in und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschauersonals auf den Rechtsstand vom 1. April 1976 gebracht. Bei der Kommentierung werden im übrigen wiederum neuere höchst-

richterliche Entscheidungen sowie Beschlüsse der BAT-Kommission und anderer Gremien berücksichtigt.

Die nicht mehr aufnahmefähige dreibändige Loseblattsammlung ist nunmehr auf 4 Bände erweitert worden. Verfasser und Verlag haben damit einem schon lange und in letzter Zeit immer häufiger geäußerten Wunsch der Bezieher entsprochen.

Regierungsobererrat Ramdohr

Grundgesetz. Kommentar von Maunz-Dürig-Herzog. Lieferung 14 (1976), 280 S., 22,80 DM plus 5,— DM für einen neuen (dritten) Ordner. Grundwerk einschl. 14. Lieferung, etwa 4300 S., in 3 Leinenordnern 168,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die hier angezeigte 14. Ergänzungslieferung vervollständigt den aus Wissenschaft und Praxis nicht mehr hinwegzudenkenden Grundgesetzkomentar bis auf kleine „Reste“. Neu eingefügt sind die Erläuterungen zu Art. 20 Abs. 1 und 4 (Sozialstaatsprinzip und Widerstandsrecht) und des durch das 32. Änderungsgesetz (1975) geschaffenen Art. 45 c (Petitionsausschuß). Ferner wurde ein Teil der Übergangs- und Schlußbestimmungen des Grundgesetzes erläutert (Art. 129, 131—135 a, 138, 142, 144, 145 und 146).

Gerade bei den Übergangsbestimmungen wird leicht übersehen, daß sie auch in Zukunft bei der Rechtsanwendung beachtet werden müssen.

Verfasser und Verlag haben sich in vorbildlicher Weise bemüht, unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung — nicht zuletzt des Bundesverfassungsgerichts — ältere Kommentierungen durch neue zu ersetzen. Dadurch ist der Stoff so angewachsen, daß dieser vorzügliche Kommentar auf drei Bände aufgeteilt werden mußte. Das fördert auch die Übersicht, denn nunmehr findet man

a) im Band 1: A. Gesetzestexte,

B. Kommentar Präambel bis Art. 19,

b) im Band 2: B. Kommentar, Art. 20 bis Art. 91 b,

c) im Band 3: B. Kommentar, Art. 92 bis Art. 146 und Sachverzeichnis. Die Verfasser konnten die 33. und 34. Änderung des Grundgesetzes betr. Art. 29, 39 und 74 Nr. 4 a (BGBl. I 1976 S. 2381/83) nicht mehr berücksichtigen. Es bleibt nur zu hoffen, daß das Grundgesetz mit

Amtliches Verzeichnis 1976

hessischer Verwaltungsvorschriften

— Gültigkeitsverzeichnis —

- das Gültigkeitsverzeichnis 1976 ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle die
 - den Staatsanzeiger,
 - das Justiz-Ministerial-Blatt
 - und das Amtsblatt des Kultusministers
- in der täglichen Praxis benutzen
- eine Fundstelle aller gültigen Verwaltungsvorschriften und Grundsatzerlasse der hessischen Landesregierung und der obersten Landesbehörden nach Sachgebieten chronologisch gegliedert

Format DIN A 4, Umfang 244 Seiten, brosch. Preis DM 23,20 incl. USt. und Versandkosten

Zu beziehen durch:

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG
Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 3 96 71

seinen nunmehr 34 Novellen auch weiterhin ohne Totalrevision die Grundlage unseres Staates bleiben wird.

Trotz 34maliger Änderung unserer Verfassung hat sich der Gesetzgeber aus für mich nicht überzeugenden Gründen bis heute leider nicht zu einer Bundeskompetenz im Kultusbereich durchringen können, obwohl doch für jeden aufmerksamen Staatsbürger der Wirrwarr und die Misere im Schul- und Hochschulbereich der Länder nach 30jähriger Praxis nicht mehr zu übersehen sind.

Ich möchte den dreibändigen Grundgesetz-Kommentar jeder Dienststelle und jeder Behörde im Land Hessen sehr zur Anschaffung empfehlen. Er ist unübertroffen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz. Loseblatt-Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen mit den Durchführungsvorschriften von Bund und Ländern. Bearbeitet von Ministerialrat Hans Jochen Albrecht und Regierungsdirektor Dipl.-Phys. Herbert Ludwig. 3. Ergänzungslieferung, Stand 1. 5. 1976, 250 S., 37,50 DM + 6,00 DM für Ordner; Gesamtwerk 72.— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Die 3. Ergänzungslieferung bringt die bewährte Sammlung (vgl. die Besprechungen in StAnz. 1974 S. 2197, 1975 S. 985, 1976 S. 37) auf den Stand vom 1. 5. 1976.

Neu aufgenommen sind:

1. die EG-Richtlinie vom 7. 11. 1973 (ABl. EG L 321/33), die die Richtlinie vom 6. 2. 1970 über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt anpassen soll;
2. die Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3133), mit der die Bundesregierung die Reihe der Verordnungen nach § 23 BImSchG fortgesetzt hat;
3. die nordrhein-westfälischen Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 21. 11. 1975 (MBl. NW 1975 S. 2216), die auch für die Länder, die nach Nordrhein-Westfalen entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen, von beispielgebender Bedeutung sind;
4. das Benzinbleisatz in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 25. 11. 1975 (BGBl. I S. 2919), durch das die Kennzeichnungspflicht hinsichtlich der Benzinqualität und die Ausgleichsabgabe bei Ausnahmebewilligungen eingeführt worden sind;
5. die Benzinqualitätsabgabe-Verordnung vom 16. 1. 1976 (BGBl. I S. 135), die die näheren Einzelheiten der Kennzeichnungspflicht nach § 2 a des Benzinbleisatzes regelt;
6. die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern über die Bewilligung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 des Benzinbleisatzes vom 10. 12. 1975 (BAnz. Nr. 240 vom 30. 12. 1975).

Eine Reihe weiterer Bestimmungen ist auf den neuesten Stand gebracht. Schließlich enthält die Ergänzungslieferung ein neues Stichwortverzeichnis. Dies ist um so mehr zu begrüßen, als bei vielen anderen Loseblattsammlungen die Aktualisierung des Stichwortverzeichnisses (verständlicherweise) oft lange auf sich warten läßt.

Mit diesen Ergänzungen bleibt die Sammlung von Albrecht und Ludwig auch weiterhin ein äußerst nützliches Hilfsmittel für die Arbeit im Immissionsschutzrecht. Ministerialrat Dr. Engelhardt

Zivilprozeßrecht von Dr. Walter Zeiß, o. Professor an der Ruhr-Universität, Bochum, und Richter am Oberlandesgericht Hamm. 2. Aufl., 432 S., 38.— DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Dieses Lehrbuch, das in erster Auflage 1971 erschienen war (bespr. v. C. Selbert, JZ 1972, 104), soll nach den Intentionen seines Verfassers besonders den Studenten den Zugang zur spröden Materie des Prozeßrechts etwas erleichtern.

In vierzehn Kapiteln werden die zivilprozessualen Institutionen (Gerichtsorganisation, Verfahrensbeteiligte, Zuständigkeiten, Parteien, Verfahrensgrundsätze, Prozeßvoraussetzungen usw. bis zum Kosten- und Armenrecht) dargestellt. Ausgeklammert sind die Eilverfahren und das Zwangsvollstreckungsrecht.

Die didaktische Konzeption entspricht modernen Maßstäben. In zahlreichen Einführungsbeispielen, die den einzelnen Abschnitten vorangestellt sind, werden dem Lernenden zunächst einmal Hinweise auf den Anwendungsbereich der nachfolgend erörterten Materie gegeben und ihm zugleich Fragen gestellt, deren Lösung an Hand des Lesestoffs ermöglicht wird. In der geschickten Auswahl der Eingangs-fälle, die größtenteils der Rechtsprechung (BVerfG, BGH- und OLG-Entscheidungen) entnommen sind und hin und wieder durch selbst gebildete Exempel zur Beleuchtung des jeweiligen Problemfeldes ergänzt werden, spürt man die enge Verbindung des Verfassers zur Praxis, die auch sonst der Darstellung sehr zuzustatten kommt. Hervorzuheben ist die gute Verarbeitung der wesentlichen Rechtsprechungserkenntnisse, die durch Fußnotenhinweise auf die einschlägige Spezialliteratur ergänzt werden. Dogmatisch wichtige Institute werden auf breiterem Raum, praktisch oder theoretisch weniger bedeutsames in angemessener Beschränkung dargestellt.

Dem pädagogischen Anliegen des Werkes dient ferner ein im Anhang abgedrucktes Aktenstück, auf das auch des öfteren im Text Bezug genommen wird (so z. B. bei Darstellung der Klageschrift, des Beweisrechts, der Berufungseinlegung und der Prozeßkosten). Auch im Anhang weist Zeiß in Fußnoten auf die entsprechenden Stellen des Lehrbuchs und die zugehörigen Bestimmungen hin. Der Fall, an dem die Bedeutung der Beweislast vorzüglich demonstriert wird, ist originell und lehrreich.

Wenn Zeiß auch in seinem Vorwort nur die Studenten ausdrücklich als Zielgruppe anspricht, so kann dieses Buch — schon angesichts seiner ansprechenden, klaren und flüssigen Diktion — doch einem breiteren Leserkreis — nicht zuletzt Referendaren und Rechtspflegeranwärtern, aber auch sonst allen, die ihre Kenntnisse des Prozeßrechts auffrischen oder erweitern wollen — uneingeschränkt empfohlen werden.

Zweites Wohngeldgesetz. Kommentar von Stadler/Gutekunst/Forster. 7. Lieferung, Februar 1976, 27,50 DM, Gesamtwerk 48.— DM. Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart.

Vorweg zur Information zwei Neuerungen, die die 7. Lieferung des bewährten Kommentars zum Zweiten Wohngeldgesetz mit sich bringt: Bezieher, die das Werk bisher von der Verlagsgesellschaft Rudolf

Müller erhalten haben, werden ab der vorliegenden 7. Lieferung durch den Richard-Boorberg-Verlag, 7000 Stuttgart 80, Postfach 800 280, beliefert, weil dieser Verlag den Kommentar allein fortführt.

Zum anderen wirkte erstmals bei dieser Lieferung ein weiterer Verfasser, Oberregierungsrat Gerhard Forster von der Bayerischen Obersten Baubehörde, bei der Gestaltung des Kommentars mit. Die Mitwirkung dieses mit der Praxis verbundenen Verfassers ist zu begrüßen, weil damit sichergestellt wird, daß für Probleme, die bei der Bearbeitung von Einzelfällen im Wohngeld auftauchen, Lösungsmöglichkeiten in den Kommentar aufgenommen werden.

Durch die 7. Lieferung wird die Sammlung auf den Stand vom Februar 1976 gebracht. Dabei ist hervorzuheben, daß im Text des Wohngeldgesetzes auch bereits die Änderung des Gesetzes zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737) berücksichtigt worden ist. Im übrigen dient die Lieferung vor allem der Anpassung des Kommentars an die Änderungen durch die Einkommensteuerreform bei der Einkommensermittlung sowie an die Änderungen des Sozialrechts. Zugleich wird auch der allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches, dessen Vorschriften das Wohngeldrecht unmittelbar ergänzen, in die Sammlung aufgenommen.

Da mit einer Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes nicht vor Januar 1978 gerechnet werden kann, wird der Kommentar als wertvolle Hilfe für alle mit der Anwendung des Wohngeldgesetzes befaßten Personen empfohlen.

Bayerisches Wassergesetz. Erläutert von Franz Sieder, Regierungspräsidenten von Schwaben in Augsburg, Dr. Herbert Zeidler, Min.-Dirig., und Dr. Heinz Dahme, Min.-Rat, beide im Bayer. Staatsministerium des Innern — Oberste Baubehörde —, München. Loseblattkommentar. Vierte Grundleistung (Stand Mai 1976), 422 S., Gr. 8, 68.— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Seit dem Inkrafttreten des Bayer. Wassergesetzes sind nunmehr als 10 Jahre vergangen. Das Gesetz hat sich im praktischen Vollzug bewährt.

Die Verfasser, die jetzt zu ihrem Kommentar zum Bayer. Wassergesetz und seinen Vollzugsanordnungen die 4. Grundleistung vorlegen, haben hierin die Erfahrungen niedergelegt, die sie in der täglichen Verwaltungsarbeit sammeln konnten. Sie haben auch die durch Rechtsprechung und Wissenschaft aufgezeigten Rechtsprobleme berücksichtigt und behandelt. Der Kommentar stellt die auftauchenden Rechtsfragen beim Vollzug des Bayer. Wassergesetzes vertieft und auf breiter Grundlage dar und trägt damit zur Anwendung und Auslegung des Gesetzes wesentlich bei.

Das Hauptziel des Kommentars ist es, den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft und den Rechtsanwälten, die sich mit dieser komplizierten und schwierigen Materie befassen müssen, die Arbeit zu erleichtern, aber auch den Studierenden, den Wissenschaftlern sowie den Richtern Anregungen und Hinweise zu geben.

Die 4. Grundleistung bringt den Kommentar der Vervollständigung wiederum ein wesentliches Stück näher. Sie enthält neu die Erläuterungen zu den gemeinsamen Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer (Art. 15–20 Bay-WG), führt die Kommentierung der Vorschriften über die Unterhaltung fort (Art. 45–47) und erläutert die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gewässeraufsicht (Art. 68–70). Die vorliegende Grundleistung bringt im übrigen das Bayer. Wassergesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. März 1975, geändert durch Gesetz zur Änderung des Bayer. Wassergesetzes vom 12. 3. 1976 (GVBl. S. 33) und paßt die bereits kommentierten Teile an den neuen Gesetzesstand an. Sie berücksichtigt auch sonstige Rechtsänderungen, u. a. sind die Erläuterungen zur Lagerverordnung auf der Grundlage ihrer Neufassung vom 11. 6. 1975 neu bearbeitet worden. Der Kommentar wird so auf den Stand vom 1. Mai 1976 gebracht.

Mit dieser 4. Grundleistung zum Bayer. Wassergesetz haben die Verfasser den zweiten Teil ihres Werkes „Wasserrecht“ fortgeführt. Bereits im 1. Band haben sie in ausgezeichnete, leicht verständliche und ausführliche Weise das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts kommentiert. Es handelt sich dabei um die bisher umfangreichste und tiefgründigste Bearbeitung dieser Rechtsmaterie. Die vorliegende 4. Grundleistung zum Bayer. Wassergesetz erlaubt die Beurteilung, daß die Verfasser in gleicher Art und Weise auch den 2. Teil ihres Gesamtwerkes bearbeitet haben.

Die Kommentierung zum Bayer. Wassergesetz ist auch über die Grenzen des Freistaates Bayern hinaus für die Arbeiten im Wasserrecht von großem Nutzen. Dies ergibt sich daraus, daß alle Länder-Wassergesetze Ausführungs- und Ergänzungsgesetze zum Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sind und auf einem gemeinsam erarbeiteten Mustergesetzentwurf basieren. Erfreulicherweise kann dabei festgestellt werden, daß sowohl das Bayer. Wassergesetz als auch die meisten übrigen Länder-Wassergesetze sich nicht wesentlich von dem Mustergesetzentwurf entfernt haben. Dies ist auch mit der Grund, weshalb der jetzt von ausgezeichneten Kennern der Materie Wasserrecht ergänzte Kommentar zum Bayer. Wassergesetz auch wertvolle Hilfe für die Anwendung der anderen Länder-Wassergesetze bietet.

Es darf vielleicht jetzt schon erwähnt werden, daß durch das 4. Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1109) und den hierdurch erforderlich werdenden Änderungen der Länderwassergesetze Ergänzungen der beiden Teile des Werkes Wasserrecht zu erwarten sind.

Regierungsdirektor Friedrich Karl Schneider

Arbeitsstätten, Arbeitsstättenverordnung mit ausführlichen Erläuterungen, Arbeitsstätten-Richtlinien, sonstige für Arbeitsstätten wichtige Vorschriften, Regeln und Normen. Herausgegeben von Ministerialrat Dipl.-Ing. Rainer Oppermann und Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Streit. Loseblattsammlung, DIN A 5, Plastikordner, 1. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk einschließlich 1. Ergänzungslieferung 79.— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. MG, Mainz-Wiesbaden.

Das Grundwerk, das den Wortlaut der Arbeitsstättenverordnung, die amtliche Begründung und die Entscheidung des Bundesrates zur Verordnung sowie eine umfangreiche Einführung in die Arbeitsstättenverordnung und ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der Verordnung enthält, wird durch die 1. Ergänzungslieferung um die in den Ausgaben April und Mai 1976 des Bundesarbeits-

RVO-Gesamtkommentar

Das Sozialgesetzbuch

- Allgemeiner Teil -

(am 1. Januar 1976 in Kraft getreten)

wird ausgeliefert

mit der ausführlichen und tiefgründigen
Kommentierung der §§ 1-43 (I).

Wir bringen innerhalb des RVO-Gesamtkommentars
den neuen Band.

Sozialgesetzbuch Sozialversicherung

und legen hierzu die

1. Lieferung zum Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches vor.

Bearbeiter: **Prof. Dr. H. Bley,**
Freiburg i. Br.

Umfang: 420 Seiten, Format: DIN A 5, Preis: DM 118,-
einschl. Ordner und USt.

Verlag Chmielorz KG

Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

blattes, Fachteil Arbeitsschutz, bekanntgegebenen Arbeitsstätten-Richtlinien erweitert. Außerdem sind Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit Arbeitsstätten Bedeutung haben, berücksichtigt. Hier sind insbesondere die Arbeitsstoffverordnung und die Bauordnungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die z. T. auszugsweise, z. T. vollständig wiedergegeben sind, zu erwähnen. Das Bauordnungsrecht soll in folgenden Ergänzungen vervollständigt werden.

Die in der 1. Ergänzungslieferung aufgenommenen Arbeitsstätten-Richtlinien sind zur Interpretation und zur ergänzenden Erläuterung mit Anmerkungen versehen. Hier wird insbesondere die Verbindung der Arbeitsstätten-Richtlinien zu den einzelnen DIN-Normen, VDI-Richtlinien und zu den Bestimmungen der Bauordnungen der Länder beleuchtet.

Mit dem vorliegenden Werk und seinen Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der Arbeitsstättenverordnung und den dem besseren Verständnis dienenden Anmerkungen zu den Arbeitsstätten-Richtlinien ist eine umfassende Information darüber geschaffen, wie die einzelnen Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung erfüllt werden können. Diese zusammenfassende Informationsquelle wird all denjenigen, die sich mit der Gestaltung von Arbeitsstätten zu befassen haben, eine Hilfe sein.

Gewerberat Dipl.-Chemiker Dr. F i s c h b a c h

Mietrecht. Von Wolfgang Schmidt-Futterer. 7., neubearbeitete Auflage, Stand: 1. April 1976, Beck-Rechtslexika im dtv, Band 5044, 301 S., 9,80 DM. Deutscher Taschenbuch-Verlag, Verlag C. H. Beck, München.

Sich über Mietrecht informieren oder eine Zweifelsfrage aus diesem Rechtsgebiet klären zu wollen (müssen) und dabei nicht eine Veröffentlichung oder Kommentierung von Schmidt-Futterer zu Rate zu ziehen, ist kaum mehr denkbar. Schmidt-Futterer ist ein hervorragender Kenner dieses Sachgebietes und in Mietsachen erfahrener Richter. Seine Fähigkeit, dieses leider recht unübersichtliche und schwierige Sachgebiet überschaubar und verständlich darzustellen, wird durch das nunmehr in 7. Auflage vorliegende Taschenbuch nachdrücklich dokumentiert. Nach dessen lexikalischer Grundordnung werden unter alphabetisch geordneten Stichwörtern die Problemkreise des Mietrechts zusammenfassend und nach ihrer praktischen Bedeutung in längeren und kürzeren Bearbeitungen behandelt. Hierdurch ist es gelungen, den sachlichen Zusammenhang der einzelnen Rechtsvorschriften erkennbar und verständlich zu machen, und zwar insbesondere auch dann, wenn es sich um Rechtsvorschriften aus verschiedenen Gesetzen (BGB, MHG, WStG, StGB) handelt. Diese Grundordnung muß zwangsläufig — soll der Rahmen eines Taschenbuchs nicht völlig gesprengt werden — zu einem Verzicht auf die theoretisch-juristische Auseinandersetzung bestimmter Streitfragen führen. Abgesehen davon, daß dies vom Verfasser und Verlag bewußt in Kauf genommen wurde, erweist sich dieser Verzicht für den Gebrauch des Buches als sehr nützlich; der juristisch nicht geschulte Vermieter und Mieter wird nicht verwirrt, sondern in umfassender und sehr verständlicher Form über praktische Rechtsfragen informiert und aufgeklärt.

Jedoch auch für den Juristen erscheint der Band als Schnellinformation für Fragen des Mietrechts unverzichtbar. In umfangreicher Weise sind Rechtsprechungsberichte und Hinweise auf unterschiedliche Rechtsmeinungen mit den entsprechenden Fundstellennachweisen aufgenommen. Eine Vertiefung der behandelten Problemkreise ist daher ohne weiteres möglich.

Besonders positiv ist noch zu vermerken, daß sich der Verfasser nicht nur mit den aus juristischer Sicht zum Mietrecht im engeren Sinne zählenden Problemkreisen befaßt, sondern auch die damit im Zusammenhang stehenden praktisch wichtigsten Sachgebiete wie Maklerrecht, Pachtrecht, Wohnung und Mietpreisbindung erläutert. Gegenüber der 6. Auflage, deren Schwergewicht darin lag, den legislativen Durchbruch zu einem sozialen Mietrecht durch die Regelungen des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes in den Grundzügen zu erörtern, verarbeitet und vertieft die vorliegende Auflage die inzwischen erschienene Rechtsprechung und Literatur.

Dem an Mietfragen Interessierten kann der Band als umfassende Informationsquelle, als Nachschlagewerk und Kurzkommentar ohne jede Einschränkung empfohlen werden.

Regierungsoberrat H o f m a n n

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog mit Punktsystem. Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Erlaß und Höhe von Verwarnungsgeld und Geldbußen, Registrierung, Tilgung und punktmäßige Bewertung im Verkehrszentralregister sowie die einschlägigen Bußgeld- und Strafvorschriften. Kurzkommentar von Ministerialrat Horst Janiszewski und Oberamtsrat Hans Buddeniek, beide im Bundesministerium der Justiz. 2. Auflage. 1976. Rd. 210 S., kart. 9,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung am 1. Januar 1976 hat dazu geführt, daß auch die sog. Verwarnungs- und Bußgeldkataloge überarbeitet werden mußten. Die Herausgeber haben diese Gelegenheit zum Anlaß genommen, eine 2. Auflage ihres im Jahre 1975 erstmalig vorgestellten Kurzkomentars vorzulegen. Wesentlicher Teil sind — wie es sich auch aus dem Titel ergibt — die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (des Bundesministers für Verkehr) für die Erteilung einer Verwarnung sowie die von den Ländern im Erlaßwege festgelegten Bußgeldkataloge. Letztere gibt es bekanntlich in einer bundeseinheitlichen Form sowie die in Bayern geltende Fassung. Die Kataloge werden ergänzt durch eine sehr eingehende Vorbemerkung, in der das Verwarnungsverfahren, die rechtliche Wertung der Bußgeldkataloge und die Behandlung von Verkehrsdelikten im Verkehrszentralregister dargestellt werden. Weiterhin wird die Entziehung der Fahrerlaubnis, insbesondere das sog. Mehrfachtäterpunktsystem, erläutert. Die gesetzlichen Bestimmungen, die diesen Maßnahmen zugrunde liegen, sind in dem Buch aufgenommen. In einem Anhang werden die Straf- und Bußgeldvorschriften aus StGB, StVG, StVO, StVZO und Pflichtversicherungsgesetz abgedruckt. Ein ausführliches Sachverzeichnis erleichtert die Benutzung des kleinen Kommentars. Abschließend wäre anzumerken, daß zwischenzeitlich — bedingt durch die EDV-mäßige Bearbeitung der Verkehrsordnungswidrigkeiten in Hessen — ein weiterer Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalog Anwendung findet. Vielleicht finden die Herausgeber die Möglichkeit, in einer Neuauflage auch diesen Katalog in ihr Werk einzuarbeiten. Die Nützlichkeit würde dadurch noch verbessert werden.

Ministerialrat B a y e r

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 27. SEPTEMBER 1976

Nr. 39

Gerichtsangelegenheiten

4017

37 E 8 a — 5/76: Herrn Günther Marx, geboren am 3. Dezember 1931 in Mainz, wohnhaft Grundstraße 11, 6100 Darmstadt-Neukranichstein, wurde die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Darmstadt erteilt.

6100 Darmstadt, 2. 9. 1976

Der Präsident des Amtsgerichts

4018

VII M 4: Dr. rer. pol. Lothar Möckel, geb. am 18. April 1936 in Hof/Saale, wohnhaft Pinkmühlenweg 4, 6101 Nieder-Ramstadt, wurde durch Verfügung vom 22. Juli 1976 als Rechtsbeistand zugelassen.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

Der Geschäftssitz ist Nieder-Ramstadt. 6100 Darmstadt, 1. 9. 1976

Der Präsident des Amtsgerichts

4019

371a E — 1.1265 — 1. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 25. 9. 1972: Die der Pfälzischen Inkasso- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, Kaiser-Wilhelm-Straße 12–14, Ludwigshafen (Rhein), Zweigstelle Großer Hirschgraben 15, Frankfurt am Main, am 25. 9. 1972 erteilte Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der außergerichtlichen Einziehung gem. Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz vom 13. 12. 1935, wird wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist neben dem Geschäftsführer Robert Bürner, Bahnhofstr. 48, 6941 Laudenbach, der Geschäftsführer Dr. Heinz Selve, Grenzstr. Nr. 33, Dietzenbach, berechtigt.

Die Befugnis des Dipl.-Kfm. Christian Braun und des Dipl.-Kfm. Paul-Herbert Reuter ist erloschen.

6000 Frankfurt (Main), 7. 9. 1976

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

4020

73 GR 10611: Fuhrunternehmer Friedrich Hinkel und Adele Gerda geborene Hollstein, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 15. Juli 1976 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 12900: Konditormeister Werner Bauer und Ursula geborene Hohmeier, Frankfurt am Main: Durch Vertrag vom 26. Februar 1976 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 13422: Vertreter Elie Amouyal und Buchhalterin Colette Camille geborene Chouraqi, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 6. Mai 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt (Main), 14. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 73

4021

GR 2171 — 8. 9. 1976: Hans-Martin Hübner, Student, und Gabriele Hübner, geb. Hertel, Rechtsanwältin, Eichendorffring Nr. 137 in 6300 Gießen.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Juli 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 10. 9. 1976

Amtsgericht

4022

GR IV Nr. 182 — Neueintragung: Huber, Ferdinand, Werkzeugmacher, und Ehefrau Anna Maria, geb. Schmidt, wohnhaft Waldstraße 25, Lützelbach.

Durch Vertrag vom 2. August 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 10. 9. 1976

Amtsgericht

4023

GR 4365 — Neueintragung — 14. 9. 1976: Eheleute Erich Hermann Doll und Helga geb. Ackermann, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 29. 7. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach, 14. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 5

4024

GR 212 — Neueintragung — 8. September 1976: Ziegelei-Ingenieur Karl-Heinz Abbau und Ursula Abbau, geb. Venema, Lisenhäuser Str. 17, Rotenburg/F.-Schwarzenhasel.

Durch Vertrag vom 8. April 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg (Fulda), 8. 9. 1976

Amtsgericht

Vereinsregister

4025

VR 325 — Neueintragung — 8. September 1976: Freiwillige Feuerwehr 1934 Born mit dem Sitz in Hohenstein-Born.

6208 Bad Schwalbach, 8. 9. 1976

Amtsgericht

4026

VR 436 — Neueintragung — 14. 9. 1976: Adlerauge, Otzberg 2 — Habitzheim. 6110 Dieburg, 14. 9. 1976

Amtsgericht

4027

VR 435 — Neueintragung — 14. 9. 1976: Initiative Jugendzentrum Dieburg, Dieburg.

6110 Dieburg, 14. 9. 1976

Amtsgericht

4028

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main:

73 VR 6903 — 5. 8. 1976: Die Platingilde. 73 VR 6905 — 5. 8. 1976: Expedita Taekwon-Do Verein Frankfurt.

73 VR 6906 — 5. 8. 1976: Sportboothafen „Mainkur“.

73 VR 6907 — 5. 8. 1976: VSA — Verband selbständiger Altölsammler.

73 VR 6909 — 23. 8. 1976: Förderverein Deutscher Schriftsteller in Hessen.

73 VR 6910 — 27. 8. 1976: Gesellschaft der Freunde Paul Ehrlichs

73 VR 5725 — 21. 7. 1976: Gesellschaft zur Förderung der Deutsch-Arabischen Wirtschaftsbeziehungen, Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 5809 — 5. 8. 1976: Unterstützungseinrichtung der Betriebsangehörigen der August Wolfsholz Preßbeton- und Ingenieurbau KG und GmbH, Frankfurt am Main: der Verein ist aufgelöst. 6000 Frankfurt (Main), 14. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 73

4029

VR 211 — Neueintragung — 13. September 1976: Brieftaubenverein 09870 „Kehre wieder“, Gemünden (Wohra) in Gemünden (Wohra).

3558 Frankenberg, 13. 9. 1976

Amtsgericht

4030

VR 212 — Neueintragung — 13. September 1976: Kultur-Förderkreis Allendorf (Eder) in Allendorf (Eder).

3558 Frankenberg, 13. 9. 1976

Amtsgericht

4031

VR 210 — Neueintragung — 13. September 1976: Männergesangsverein 1848 Rosenthal in 3559 Rosenthal.

3558 Frankenberg, 13. 9. 1976

Amtsgericht

4032

6 VR 558 — Neueintragung — 6. September 1976: Freiwillige Feuerwehr Worfelden, Worfelden.

6080 Groß-Gerau, 8. 9. 1976

Amtsgericht

4033

VR 303 — Neueintragung — 10. 9. 1976: Verein für Verkehrs- und Heimatpflege Waldems, Waldems.

6270 Idstein, 13. 8. 1976

Amtsgericht

4034

VR 305 — Neueintragung — 10. 9. 1976: Theaterfreunde Oberjosbach, Oberjosbach. 6270 Idstein, 2. 8. 1976

Amtsgericht

4035

VR 307 — Neueintragung — 10. 9. 1976: Werbegemeinschaft Idstein, Idstein. 6270 Idstein, 27. 8. 1976

Amtsgericht

4036

VR 244 — Neueintragung: Männergesangsverein 1873 Halsdorf, Sitz: Wohratal Nr. 2 (Halsdorf).

3575 Kirchhain, 10. 9. 1976

Amtsgericht

4037

VR 375 — Neueintragung: Aquarienfreunde Oberes Gersprenzthal, Sitz: 6101 Reichelsheim/Odw.

6120 Michelstadt, 13. 9. 1976

Amtsgericht

4038

VR 376 — **Neueintragung:** Reit- und Fahrverein „Mümlingtal“; Sitz: 6123 Bad König.

6120 Michelstadt, 13. 9. 1976 **Amtsgericht**

4039

VR 980 — **Neueintragung** — 10. Sept. 1976: Jägerverein Lahn-Ohm, Sitz: Ebsdorfergrund, OT Rausch-Holzhausen, 3550 Marburg (Lahn), 10. 9. 1976

Amtsgericht

4040

VR 243 — **Neueintragung:** Forstbetriebsvereinigung Salmünster. Sitz des Vereins ist 6483 Bad Soden-Salmünster.

6490 Schlüchtern, 14. 9. 1976 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

4041

61 N 92/1974: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Programmsatz GmbH** in Darmstadt soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 48 336,64 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 148 518,— DM bevorrechtigte und 300 592,35 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt.

6100 Darmstadt, 8. 9. 1976

Der Konkursverwalter:
Dr. G. Mittelestadt
Rechtsanwalt

4042

2 N 49/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Sandra-Möden** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 2800 Deutsche Mark, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Zu berücksichtigen sind 7458,87 DM bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Konkursverwalter RA Helmut Seipel, Adelungstr. 16, in Darmstadt, auf.

6100 Darmstadt, 10. 9. 1976

Der Konkursverwalter:
H. Seipel
Rechtsanwalt

4043

2 N 1/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Maurermeisters Georg Bielinski**, Pariser Str. 16, 6081 Stockstadt, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 5500 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Zu berücksichtigen sind 24 024,07 DM bevorrechtigte Forderungen.

6100 Darmstadt, 13. 9. 1976

Der Konkursverwalter:
H. Seipel
Rechtsanwalt

4044

Bekanntmachung über die Schlußverteilung: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Christel Huhn**, geb. Melzebach in 6237 Liederbach b. Frankfurt (Main), An der Untermühle 2, kann eine Schlußverteilung nicht erfolgen, da Masse nicht zur Verfügung steht.

Die Vorrechtsforderungen betragen 4993,98 DM, nichtbevorrechtigte Forderungen sind zur Tabelle nicht angemeldet.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main — Abt. 81 niedergelegt.

6000 Frankfurt (Main), 13. 9. 1976.

Der Konkursverwalter:
gez. Masche
Rechtsanwalt

4045

2 N 74/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Dr. Herbert Klingler**, Jagdschloß Mönchbruch, 6082 Mörfelden, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins mit Beschluß vom 22. 6. 1976 aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 24. 8. 1976 **Amtsgericht**

4046

42 N 85/76: Über das Vermögen des **Gerüstbauers Ernst Wahle**, Karlsbader Straße 13, 6450 Hanau/M., wird heute, am 13. 9. 1976, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Friederichsen, Bahnhofstraße 47, 6457 Maintal 1.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 10. 1976 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 29. 10. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. 10. 1976 anzeigen.

6450 Hanau, 13. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

4047

42 N 118/73: In der Konkursache **Fa. Pradella Bau GmbH**, Neuberg, wird eine außerordentliche Gläubigerversammlung auf Freitag, den 22. Oktober 1976, 9.00 Uhr, Zimmer 161 B, Nußallee 17, Amtsgericht Hanau, anberaumt.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die Weiterführung des Verfahrens mittels Prozesse.

6450 Hanau, 9. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

4048

3 N 16/74 — **Amtsgericht Idstein:** Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. Mai 1974 verstorbenen **Hans Eberhard Hartel**, Inhaber eines Altenwohnheimes in Idstein, Marktplatz 6, werden die Gläubigerforderungen der Rangklasse I (KO § 61 Nr. 1) mit Ermächtigung des Amtsgerichts in voller Höhe befriedigt.

Alle übrigen Gläubiger gehen leer aus. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Idstein zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

6270 Idstein, 13. 9. 1976

Der Konkursverwalter:
H. Wagner
Rechtsanwalt

4049

4 N 18/76: Über das Vermögen der **Mundus Druck Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Oranienstraße 8, 6272 Niederrhausen, eingetragen im Handelsregister B 1034 des Amtsgerichts Idstein, vertreten durch ihren Geschäftsführer Georg Balzer, Bad Homburg, wird heute, am 13. September 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gesellschaft überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Diplom-Kaufmann Hermann Grothaus, Adolfsallee 20, 6200 Wiesbaden.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1976 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 29. Oktober 1976, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 29. Oktober 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstr. 1, 6270 Idstein, I. Stock, Zimmer 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Oktober 1976 anzeigen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Zur Hinterlegungsbank wird die Nassauische Sparkasse Wiesbaden bestimmt.

6270 Idstein, 13. 9. 1976

Amtsgericht

4050

65 N 93/75: In dem Konkursverfahren über das Nachlaßvermögen der am 10. 12. 1974 verstorbenen Ehefrau **Johanna Luise Marie Vercon geb. Kröper**, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, ist auf Antrag des Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung auf Mittwoch, 29. September 1976, 11.00 Uhr, Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023, einberufen.

Tagesordnung: Genehmigung des Verkaufs des Grundstücks in Kassel, Am Hilgenberg 25.

3500 Kassel, 16. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

4051

65 N 127/74: Das Konkursverfahren über das Nachlaßvermögen der **Kauffrau Erna Friederike Sophie Liegert**, geborene Gravemann, verstorben am 1. 10. 1973, zuletzt wohnhaft Berlepschstr. 3, 3500 Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 6. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

4052

9 N 36/72 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. Dez. 1973 in Frankfurt (Main) verstorbenen **Kaufmann Christoph Peter Rudolf Schäfer**, früher wohnhaft gewesen Parkstraße 6, 6240 Königstein/Ts., wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6240 Königstein, 31. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 9

4053

5 N 27/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Thermo-Form Vertriebsgesellschaft für Elektro- und Haushaltsartikel**, Spiel- und Unter-

haltungssportgeräte und Schallplatten mit beschränkter Haftung, Goethestraße 100a, Langen, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Günther Kiefer, Goethestr. 100a, Langen, ist besonderer Prüfungstermin anberaumt auf Mittwoch, den 6. Oktober 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Zimmer 21.
6070 Langen, 6. 9. 1976 **Amtsgericht**

4054

3 N 4/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma E. Ferdinand Wiedmann OHG, Metallwarenfabrik mit dem Sitz in Otto-Hahn-Str. 36, 6079 Sprendlingen, persönlich haftender Gesellschafter: die Kaufleute Carlo Wiedmann, Nansenweg 14, in 6000 Frankfurt (Main), und Egon Wiedmann, Am Alten Berg 21, in 6071 Götzenhain, ist besonderer Prüfungstermin anberaumt auf Mittwoch, den 13. Oktober 1976, 10.00 Uhr, Zimmer 21, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Langen.
6070 Langen, 6. 9. 1976 **Amtsgericht**

4055

3 N 5/74: Im Konkurs über das Vermögen des Karl-Friedrich Kiefer, zuletzt wohnhaft Berliner Ring 164, 6072 Dreieichenhain, ist Herr Rechtsanwalt H.-H. Wentzel, Schillerstr. 1, 6070 Langen, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters ist bestimmt auf Mittwoch, 27. Oktober 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Saal 20.
6070 Langen, 9. 9. 1976 **Amtsgericht**

4056

5 N 26/68: Im Konkurs über das Vermögen des Hans Brune, zuletzt wohnhaft Rudolf-Blind-Weg 18, 6079 Buchschlag, ist Herr Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz sen., Gartenstr. 84, 6070 Langen, zum Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ernannt.

Gläubigerversammlung zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters ist bestimmt auf Mittwoch, den 20. Oktober 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Saal 20.
6070 Langen, 9. 9. 1976 **Amtsgericht**

4057

7 N 14/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma pid-presse und Informationsdienst — druck und verlag gmbh, Schützenstr. 32, Marburg (Lahn), gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Jürgen Uth, Wettenbergstr. Nr. 6, 6301 Launsbach, wird heute, am 15. September 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Keibel, Universitätsstr. 58, Marburg (Lahn), Tel.: 2 42 42.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87II, 132, 134, 137 KO am 18. Oktober 1976, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 26. November 1976, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Universitätsstr. 48, Marburg (Lahn), III. Stock, Zimmer 351.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Oktober 1976 ist angeordnet.

3550 Marburg (Lahn), 15. 9. 1976 **Amtsgericht, Abt. 7**

4058

1 N 7/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gustav Zamzow GmbH + Co. KG, Bauunternehmung und Betonsteinwerk, Sitz Melsungen, vertreten durch die Firma Gustav Zamzow, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch die Bauunternehmer Gustav Zamzow in Melsungen und Friedrich Knierim in Hann.-Münden, wird der Beschluss vom 2. 9. 1976 dahin ergänzt, daß die Gläubigerversammlung am 5. 10. 1976 auch der Beschlussfassung über die Aufhebung des Verfahrens gemäß § 204 KO sowie der Entgegennahme der Schlußrechnung und des Schlußberichts des Konkursverwalters dient.

3508 Melsungen, 8. 9. 1976 **Amtsgericht**

4059

1 N 8/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gustav Zamzow Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Melsungen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Gustav Zamzow, Bauunternehmer, Melsungen, und Friedrich Knierim, Bauunternehmer, Hann.-Münden, wird der Beschluss vom 2. 9. 1976 dahin ergänzt, daß die Gläubigerversammlung am 5. 10. 1976 auch der Beschlussfassung über die Aufhebung des Verfahrens gemäß § 204 KO sowie der Entgegennahme der Schlußrechnung und des Schlußberichts des Konkursverwalters dient.

3508 Melsungen, 8. 9. 1976 **Amtsgericht**

4060

N 6/74: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 9. 1973 verstorbenen Philipp Hoffart, zuletzt wohnhaft gewesen in Kimbacher Str. 200, 6123 Bad König, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung.

Termin auf 19. Oktober 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Erbacher Straße 47, Michelstadt, Zimmer 208, bestimmt.

6120 Michelstadt, 10. 9. 1976 **Amtsgericht**

4061

N 9/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rudolf Lindner, Rodgau-Druck, Inhaber Buchdruckermeister Rudolf Lindner, Am Rückersgraben Nr. 17, 6051 Dudenhofen, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur weiteren Beschlussfassung gemäß § 162 KO auf Montag, den 18. Okt. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Giselastr. 1, 6453 Seligenstadt, Saal 1, bestimmt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters und Mehrwertsteuer-Ausgleich = 43 255,— DM; Auslagen 532,10 DM.

6453 Seligenstadt, 14. 9. 1976 **Amtsgericht**

4062

3 N 23/74, 26/74 (25/74, 24/74): In den Konkursverfahren über a) das Vermögen der Firma Schepp & Söhne oHG, Bauunternehmung, Braunfelder Straße, Wetzlar, vertr. d. ihre Gesellschafter Werner und Richard Schepp — 3 N 23 und 26/74 —,

b) das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters der Firma Schepp Söhne oHG, Bauunternehmung, Werner Schepp, früher Lahnbergweg 24, Wetzlar, — 3 N 24/74 —,

c) das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters der Firma Schepp

Söhne oHG, Bauunternehmung, Richard Schepp, Steindorf — 3 N 25/74 — wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zu einer Gläubigerversammlung bestimmt auf 15. Okt. 1976, 11.00 Uhr, Zimmer 17, des Amtsgerichts, Wertherstr. 2, Wetzlar,

Tagesordnung: Anhörung über die Erstattung der Auslagen und über die Vergütung an die Gläubigerausschußmitglieder.

6330 Wetzlar, 10. 9. 1976 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4063

K 19/76: Die im Grundbuch von Mengshausen, Band 19, Blatt 683, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mengshausen, Flur 9, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Nr. 13, Größe 1,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mengshausen, Flur 9, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,42 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mengshausen, Flur 9, Flurstück 25, Gartenland, Im Dorfe, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mengshausen, Flur 9, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,71 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Mengshausen, Flur 9, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,76 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Mengshausen, Flur 1, Flurstück 57, Grünland, Hinterm Erlich, Größe 28,29 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Mengshausen, Flur 2, Flurstück 3, Ackerland, Am Heidegraben, Größe 19,35 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Mengshausen, Flur 5, Flurstück 26, Ackerland, Am Dudengraben, Größe 60,78 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Mengshausen, Flur 5, Flurstück 105, Ackerland, Grenzgelskuppe, Größe 87,74 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Mengshausen, Flur 10, Flurstück 99, Gartenland, Die Riedwiesen, Größe 2,32 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Mengshausen, Flur 1, Flurstück 58, Grünland, Hinterm Erlich, Größe 22,54 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niederaula, Flur 7, Flurstück 115/65, Lieg.B. 443, Grünland, Im Hegesforth, Größe 32,79 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Mengshausen, Flur 10, Flurstück 76/2, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Gärten, Größe 29,47 Ar, sollen am 8. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal der Zivilabteilung, im Gebäude Im Vogelgesang 2a, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Maurer Valentin Schietrumpf in Niederaula-Mengshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 6. 9. 1976 Amtsgericht

4064

6a K 90/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 267, Blatt 8213, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 11, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudefläche, Höheststraße 4, Größe 5,56 Ar,

soll am 10. November 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Auf der Steinkaut 10 bis 12, Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. September 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauingenieur Karl Haller, geb. 11. 7. 1906, Höheststraße 4, Bad Homburg v. d. H. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Bad Homburg v. d. H., 23. 8. 1976

Amtsgericht

4065

5 K 12/76 — Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 45, Blatt 1333, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 109, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 58, Flurstück 69, Bauplatz, Zur Hardt, Größe 5,18 Ar,

soll am 14. Februar 1977, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Volkswirt Harry Hoske, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 2. 9. 1976 Amtsgericht

4066

5 K 26/76 — **Beschluß:** A. Die im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 45, Blatt 1333, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 107, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 58, Flurstück 67, Bauplatz, Zur Hardt, Größe 2,50 Ar,

lfd. Nr. 108, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 58, Flurstück 68, Bauplatz, Zur Hardt, Größe 0,15 Ar, und

B. der $\frac{2}{3}$ -Miteigentumsanteil des Dipl.-Volkswirts Harry Hoske an dem im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 73, Blatt Nr. 2173, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Bad Schwalbach, Flur 58, Flurstück 62, Wegefläche, Zur Hardt, Größe 0,25 Ar,

sollen am 14. Februar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer bez. Miteigentümer zu $\frac{1}{3}$ von Bl. 2173, am 5. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Volkswirt Harry Hoske, Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt von A. auf 191 000,— DM und 2000,— DM und der $\frac{1}{3}$ -Miteigentumsanteil von B. auf 2500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 2. 9. 1976 Amtsgericht

4067

5 8/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 45, Blatt 1333, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 112, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 58, Flurstück 72, Bauplatz, Zur Hardt, Größe 3,19 Ar,

soll am 14. Februar 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Volkswirt Harry Hoske, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 2. 9. 1976 Amtsgericht

4068

8 K 83/76: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 140, Blatt 6040, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 533/6, Hof- und Gebäudefläche, Erzweg 58, Größe 4,28 Ar,

soll am 11. November 1976, 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Kanitz, Sonnenwiesenstraße 19, 6471 Eckartshausen.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 10. 8. 1976 Amtsgericht

4069

8 K 32/75 — **Beschluß:** a) Die im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 159, Blatt 6609, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 68/2, Lieg.-B. 4772, Bauplatz, Auf dem Lattigkopf, Größe 5,57 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 69/2, Bauplatz, daselbst, Größe 5,22 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 67/5, Bauplatz, daselbst, Größe 31,94 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 70/4, Bauplatz, daselbst, Größe 22,14 Ar,

b) die im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 119, Blatt 5403, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 124, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 68/3, Straße, Auf dem Lattigkopf, Größe 1,73 Ar,

lfd. Nr. 125, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 69/3, Straße, daselbst, Größe 1,55 Ar,

lfd. Nr. 126, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 67/6, Straße, daselbst, Größe 14,15 Ar,

lfd. Nr. 127, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 3, Flurstück 70/5, Straße, daselbst, Größe 5,84 Ar,

Eigentümerin seit 8. 12. 1975: Stadt Bad Vilbel.

sollen am 18. November 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Ing. Dr. Bolislaw Bergelson, Falkenstein Str. 28, 6000 Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a)	Grdst. Fl. 3, Flurst. 68/2 auf	111 400 DM,
	Grdst. Fl. 3, Flurst. 69/2 auf	104 400 DM,
	Grdst. Fl. 3, Flurst. 67/5 auf	638 800 DM,
	Grdst. Fl. 3, Flurst. 70/4 auf	442 800 DM,
b)	Grdst. Fl. 3, Flurst. 68/3 auf	29 410 DM,
	Grdst. Fl. 3, Flurst. 69/3 auf	26 350 DM,
	Grdst. Fl. 3, Flurst. 67/6 auf	240 550 DM,
	Grdst. Fl. 3, Flurst. 70/5 auf	99 280 DM,
		1 692 990 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 31. 8. 1976 Amtsgericht

4070

4 K 15/74: Das im Grundbuch von Gadernheim, Band 19, Blatt 725, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 16, Gemarkung Gadernheim, Flurstück 98/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Hundsmühl 6, Größe 1,56 Ar,

soll am 12. Januar 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Böhm jun., Installateurmeister, Lautertal-Gadernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 14. 9. 1976 Amtsgericht

4071

4 K 31/76: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 259, Blatt 9727, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 24/9, Hof- und Gebäudefläche, Moselstr. 10, Größe 12,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 3, Flurstück 24/12, Hof- und Gebäudefläche, zu Moselstr. 10, Größe 3,61 Ar,

sollen am 18. November 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstr. 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. April 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Engel, Oberingenieur, Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 9. 1976 Amtsgericht

4072

K 55/75 verbunden mit K 43/74: Das im Grundbuch von Dautphe, Band 24, Blatt Nr. 877, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dautphe, Flur 6, Flurstück 76/14, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg 9, Größe 6,04 Ar, soll am Freitag, dem 26. November 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hainstraße Nr. 72, Biedenkopf (Lahn), Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Oktober 1974/11. November 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Former Albert Quint und dessen Ehefrau Margarethe Quint geborene Spannenberger, beide in Dautphe — je zur Hälfte. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 10. 9. 1976

Amtsgericht

4073

K 22/76: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 78, Blatt 2849, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 2, Flurstück 317, Ackerland, Am Arnoldsgund, Größe 9,12 Ar,

soll am Freitag, dem 19. November 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Biedenkopf/Lahn, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steuerbevollmächtigter Wilhelm L. Stauss in Wolfgangstraße 142, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 9. 9. 1976

Amtsgericht

4074

61 K 120/75: Die im Grundbuch von Pfungstadt, Band 146, Blatt 6571, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 7, Flurstück 74, Gartenland, Im Schöffentuhl, Größe 5,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Pfungstadt, Flur 7, Flurstück 75, Gartenland daselbst, Größe 1,78 Ar,

sollen am 8. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Erdgeschoß, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 75/4. 9. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke): a) Autoschlosser Heinz Gerhard Ziemer in Pfungstadt (zu 1/2),

b) dessen Ehefrau Regina geb. Petrikowsky, daselbst (zu 1/2).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 13. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

4075

61 K 162/74: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 40, Blatt 1708, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 188/1, Hof- und Gebäudefläche, Bleichstr. 39, 41, Größe 9,72 Ar,

soll am 23. Februar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1974 bzw. 4. 2. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Kaufmann Bernd Ude, Darmstadt, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Karin Ude geb. Erb, daselbst, zu 1/2.

6100 Darmstadt, 11. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 61

4076

31 K 35/75: Das im Grundbuch von Harpertshausen, Band 12, Blatt 609, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harpertshausen, Flur 4, Flurstück 133, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 10, Größe 8,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. 11. 1976, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, 6110 Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Günter Martin Heinrich Heil und Rosemarie Heil, geb. Zabel je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 9. 9. 1976

Amtsgericht

4077

31 K 19/75: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 101, Blatt 4475, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 2, Flurstück 132/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 35, Größe 2,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Oktober 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Hugo Schmidt und Frieda Schmidt geb. Lang, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 860,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 9. 9. 1976

Amtsgericht

4078

31 K 121/75: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 14, Blatt 1372, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Ober-Roden, Flur 26, Flurstück 389, Bauplatz, Gutenbergstraße, Größe 14,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. November 76, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Elisabeth Hitzel, Ober-Roden,

b) Franz Hitzel, Urberach,

c) Margarete Hitzel geb. Kraus, Witwe in Ober-Roden,

d) Maria Christina Köhler geb. Hitzel, daselbst,

e) Anna Müller geb. Hitzel, Eppertshausen,

f) Anna Luise Hitzel geb. Giegerich, Witwe in Ober-Roden,

g) Philomena Maria Hitzel, daselbst,

h) Karola Katharina Hitzel, daselbst,

i) Anna Maria Hitzel geb. Kern, Witwe in Ober-Roden,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 380,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 9. 9. 1976

Amtsgericht

4079

84 K 111/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 48 F, Band 45, Blatt 1462, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 48 F, Flur 16, Flurstück 180/45, Hof- und Gebäudefläche, Praunheimer Weg 13, Größe 2,04 Ar,

soll am 19. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 5. 1976 (Versteigerungsvermerk):

a) Ingenieur Anton Böhm,

b) dessen Ehefrau Helga Böhm, geb. Eisenheimer,

beide in Frankfurt am Main, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 30. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

4080

84 K 211/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (M), Bezirk 54, Band 92, Blatt 2445, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 54, Flur 16, Flurstück 475/261, Hof- u. Gebäudefläche, Waldschulstr. 25, Größe 2,59 Ar,

soll am 26. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. Nr. 2, Frankfurt (M), Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Ernst Mielke in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 580 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 3. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

4081

84 K 121/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 1, Band 175, Blatt 7631, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 43, Flurstück 19/1, Hof- und Gebäudefläche, Holzgraben 26, Größe 7,93 Ar,

soll am 2. Februar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Luise Charlotte Margarete gen. Lisselotte Jäger geb. Reichard in Frankfurt (Main) — zu 1/2,

b) Ludwig Reichard in Frankfurt (Main) zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 460 545,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 6. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

4082

84 K 412/75, 84 K 466/75, 84 K 467/76 — 84 K 95/76, 84 K 102/76, 84 K 166/76. — **Zwangsvorsteigerung:** Das im Grundbuch von Bischofsheim eingetragene Wohnungseigentum an dem Grundstück Bischofsheim (Maintal II), Flur 14, Flurstück 327/3, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 65, Größe 54,00 Ar

Verfahren Nr.	Grundbuch- blatt	Miteigen- tumsanteil in 100 000stel	Wohnung Nr.	festgesetzter Verkehrswert DM
412/75	3800	1458	1001	138 000
466/75	3815	735	1022	79 050
	3819	735	1026	79 750
	3825	997	1035	104 980
	3885	735	1122	84 930
	3889	735	1126	84 930
	3896	735	1136	86 250
Tiefgarage				
46/76	3912	8447	0001	91 230
47/76	3801	1078	1002	106 170
48/76	3805	735	1006	69 080
49/76	3807	972	1011	98 900
50/76	3808	735	1012	78 440
51/76	3811	997	1015	101 410
52/76	3816	972	1023	100 640
53/76	3818	997	1025	105 200
54/76	3821	972	1031	102 380
55/76	3822	735	1032	81 070
56/76	3826	735	1036	81 070
57/76	3828	972	1041	101 980
58/76	3832	997	1045	104 280
59/76	3835	972	1051	104 120
60/76	3839	997	1055	106 760
61/76	3842	972	1061	104 120
62/76	3846	997	1065	106 760
63/76	3847	735	1066	80 980
64/76	3849	972	1071	104 460
65/76	3851	972	1073	105 860
66/76	3855	997	1075	108 440
67/76	3854	735	1076	81 700
68/76	3856	972	1081	105 860
69/76	3857	735	1082	82 000
70/76	3858	972	1083	105 460
71/76	3861	735	1086	83 700
72/76	3863	972	1091	107 200
73/76	3864	735	1092	85 010
74/76	3867	997	1095	110 320
75/76	3868	735	1096	85 010
76/76	3870	972	1101	107 600
77/76	3871	735	1102	84 310
78/76	3874	997	1105	110 320
79/76	3877	972	1111	107 930
80/76	3878	735	1112	85 230
81/76	3879	972	1113	107 930
82/76	3882	735	1116	85 230
83/76	3884	972	1121	107 930
84/76	3891	972	1131	109 470
85/76	3893	972	1133	111 070
86/76	3895	997	1135	112 490
87/76	3898	972	1141	110 670
88/76	3899	735	1142	87 340
89/76	3900	972	1143	110 670
90/76	3902	997	1146	113 890
91/76	3903	735	1146	87 640
92/76	3905	972	1151	111 910
93/76	3906	735	1152	87 860
94/76	3907	972	1153	111 110
95/76	3909	997	1155	113 970
102/76	3806	1180	1007	114 620
160/76	3892	735	1132	87 640
insgesamt:				5 811 830

jeweils beschränkt durch das Sonder-
eigentum der anderen Wohnungseigen-
tumsrechte,

soll am 27. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Ge-
richtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt
am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am jeweiligen
Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks:

Kaufmann Hermann Scherer in Main-
tal II.

Die Verfahren sind nicht miteinander
verbunden.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 11. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

4083

84 K 110/76 — **Zwangsvorsteigerung:** Das
im Grundbuch von Frankfurt/Main, Be-
zirk Schwanheim, Band 99, Blatt 2481,
eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, lastend auf dem im Grund-
buch von Frankfurt (M.), Bezirk Schwan-
heim, Band 44, Blatt 1078, eingetragenen
Grundstück,

lfd. Nr. 719, Flur 48, Flurstück 163, Hof-
und Gebäudefläche, Libellenweg 55, Größe
8,10 Ar,

eingetragen in Abteilung II unter lfd.
Nr. 444 bis zum 31. 12. 2040.

soll am 12. Januar 1977, 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2,
Frankfurt (M.), Zimmer 137, I. Stock, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 5. 1976
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Doris Bechtel geb. Striene, Frank-
furt (Main)-Schwanheim.

Der Verkehrswert des Erbbaurechts ist
nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 2. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

4084

K 55/74: Das im Grundbuch von Stein-
furth, Band 43, Blatt 1884, eingetragene
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinfurth, Flur
Nr. 10, Flurstück 208, Hof- und Gebäude-
fläche, Schillerstr. 21, Größe 6,81 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Nov. 1976, 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Str.
Nr. 18, Friedberg/H., Zimmer 32, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Juli
1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hundek geb. Winkel, Maria Elisabeth,
Bad Nauheim/Stadtteil Steinfurth.

Der Wert des Grundstücks ist nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 229 030,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 7. 9. 1976

Amtsgericht

4085

K 91/75: Das im Grundbuch von Bad
Nauheim, Band 143, Blatt 4883 u. 4888,
eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigen-
tum an dem Grundstück

Gemarkung Bad Nauheim, Flur 9, Flur-
stück 547/2, Hof- und Gebäudefläche, Haag-
weg, Größe 14,93 Ar, bestehend aus:

1. Blatt 4883: 135/1000 Miteigentumsan-
teil, verbunden mit dem Sondereigentum

an der Wohnung Nr. 10 im ersten und
zweiten Obergeschoß und an dem Keller
Nr. 10;

2. Blatt 4888: 5/1000 Miteigentumsanteil,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Garage Nr. G 3 im Kellergeschoß,

soll am Freitag, 19. 11. 1976, 13.30 Uhr,
im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Hom-
burger Straße 18, Zimmer 32, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 74
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrich geb. Benzler, Gisela, Schwalhei-
mer Straße 9, Bad Nauheim, (in beiden
Grundbuchblättern).

Der Wert der Miteigentumsanteile ist
nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
249 600 DM insgesamt (Blatt 4883: 242 600,—
Deutsche Mark, Blatt 4888: 7000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 7. 9. 1976

Amtsgericht

4086

K 110/75: Das im Grundbuch von Beien-
heim, Band 12, Blatt 600, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beienheim, Flur
Nr. 3, Flurstück 55/1, Hof- und Gebäude-
fläche, links vom Friedberger Weg, 3. Ge-
wann, Größe 21,10 Ar,

Ackerland, daselbst, Größe 41,70 Ar,
soll am Freitag, dem 19. 11. 1976, um

9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger
Straße 18, 6360 Friedberg/H., Zimmer 32,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1975
(Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Gärtner Horst Wolfgang Burghardt
in Beienheim zu 1/2,

2 b) dessen Ehefrau Karin Charlotte
Burghardt, geb. Schwarz, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 203 571,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 30. 8. 1976

Amtsgericht

4087

K 17/76: Das im Grundbuch von Rei-
chelsheim, Band 31, Blatt 1444, eingetra-
gene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichelsheim, Flur
Nr. 1, Flurstück 373/1, Hof- und Gebäude-
fläche, Am Haingraben 14, Größe 5,88 Ar,

soll am Freitag, dem 12. 11. 1976, um
9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger
Straße 18, 6360 Friedberg/H., Zimmer 32,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 4. 1976
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gretel Spitznagel, geb. Nowitzki,
Rodenbach, zu 1/2,

b) dieselbe,

c) Ingeburg Schmidt, geb. Lauster, Rei-
chelsheim,

zu b) und c) in Erbengemeinschaft zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 8. 9. 1976

Amtsgericht

4088

K 43/75: Das im Grundbuch von Dal-
herda, Band 22, Blatt 676, eingetragenen
Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dalherda, Flur 2,
Flurstück 1, Grünland, Schlupfberghut,
Wert 16 900,— DM, Größe 120,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dalherda, Flur 2, Flurstück 78, Grünland, Schlupfberghut, Wert: 83 100,— DM, Größe 500,52 Ar, sollen am 11. November 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Christliches Altenwerk eingetragener Verein, Fulda.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 13. 9. 1976

Amtsgericht

4089

K 26/76: **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lanzingen, Band 20, Blatt 464, eingetragenen Grundstückshälften,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lanzingen, Flur 9 Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Engpfuhl, Größe 6,40 Ar, Ackerland, Engpfuhl, Größe 16,62 Ar,

sollen am Freitag, dem 26. November 76, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Gelnhausen, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. März 1976 und 13. April 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Heinz Hartmann und Rita geb. Döring, beide in Lanzingen, je zu $\frac{1}{2}$ Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist insgesamt festgesetzt nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 194 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 9. 1976

Amtsgericht

4090

K 51/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lanzingen, Band 15, Blatt 311, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lanzingen, Flur Nr. 10, Flurstück 19, Ackerland, Am hinteren hohen Berg, Größe 20,18 Ar,

soll am Freitag, dem 12. November 1976, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Str. 9, Gelnhausen, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juni, 2. Juli 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Rentner Heinrich Sauer in Lanzingen, Krs. Gelnhausen,

b) Frieda Johanna Reitz geb. Auer in Kassel, Krs. Gelnhausen,

c) Amalien (genannt Emil) Auer in Bad Orb,

d) Walter Josef Auer in Kassel, Krs. Gelnhausen,

e) Irmgard Schmitt geb. Auer in Kassel, Krs. Gelnhausen,

f) Ottilia Johanna Dornhecker, geb. Reus, in Neuses, Krs. Gelnhausen,

g) Christina Trageser geb. Reus in Altmittlau, Krs. Gelnhausen,

h) Thora Katharina Dornhecker geb. Reus in Neuses, Krs. Gelnhausen,

i) Hermine Ernestine Rosine Birkenbach geb. Reus, in Neuses, Krs. Gelnhausen,

k) Elisabeth Helene Reus in Neuses, Krs. Gelnhausen,

— zu a) bis k) in ungeteilter Erbengemeinschaft zur ideellen Hälfte —;

2. Ingenieur Dieter Nicolai (geboren am 6. März 1936), Gustav-Hoch-Str. 37/39, Hannau — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 16. 9. 1976

Amtsgericht

4091

42 K 66/75 — **Beschluß:** Die dem Klaus Veit in Gießen-Klein-Linden gehörigen $\frac{1}{4}$ -Miteigentumsanteile an den im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 77, Blatt 3027, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 1, Flurstück 500, Lieg.-B. 699, Gartenland, Die kleine Waldweide, Größe 0,55 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 1, Flurstück 501, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 312, Größe 2,61 Ar,

sollen am 18. 11. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Ferdinand Veit in Gießen-Klein-Linden, zu $\frac{1}{4}$,

b) Marie Veit geb. Andermann, Witwe des Ferdinand Veit, daselbst, zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert der $\frac{1}{4}$ -Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) für Flur 1 Nr. 500 = 2 475 DM,

b) für Flur 1 Nr. 501 = 42 450 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 31. 8. 1976

Amtsgericht

4092

2 K 147/75: Der im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 136, Blatt 6673, eingetragene 1449/100 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Größe 27,61 Ar,

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 583, Bauplatz, Feuerbachweg, Flur 4, Flurstück 584, Bauplatz, daselbst, Flur 4, Flurstück 585/1, Stellplatz, daselbst,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 95 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum (das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Wohnungseigentumsblättern 6631 bis 6686 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am Donnerstag, dem 16. Dezember 76, 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnbau Kämmer GmbH & Co. KG in Alten-Buseck.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 8. 1976

Amtsgericht

4093

2 K 146/75: Der im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 136, Blatt 6672, eingetragene 1449/100 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Größe 27,61 Ar,

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 583, Bauplatz, Feuerbachweg, Flur 4, Flurstück 584, Bauplatz, daselbst, Flur 4, Flurstück 585/1, Stellplatz, daselbst,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 94 be-

zeichneten Wohnung nebst Kellerraum (das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Wohnungseigentumsblättern 6631 bis 6686 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am Donnerstag, dem 9. Dezember 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnbau Kämmer GmbH & Co. KG in Alten-Buseck.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 8. 1976

Amtsgericht

4094

2 K 37/75: Das im Grundbuch von Worfelden, Band 40, Blatt 2119, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Worfelden, Flur 9, Flurstück 185/4, Hof- und Gebäudefläche Rheinstraße 46, Größe 7,99 Ar,

soll am 2. 12. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heidi Kühnl geb. Engel, Worfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 9. 1976

Amtsgericht

4095

2 K 23/76: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 132, Blatt 6556, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 593, Bauplatz, Albrecht-Dürer-Ring, Größe 14,67 Ar,

soll am 30. 11. 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Herbert Klingler, Dipl.-Volkswirt, Mörfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 9. 1976

Amtsgericht

4096

2 K 142/75: Der im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 135, Blatt 6657, eingetragene 1446/100 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Größe 27,61 Ar,

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 583, Bauplatz, Feuerbachweg, Flur 4, Flurstück 584, Bauplatz, daselbst, Flur 4, Flurstück 585/1, Stellplatz, daselbst,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 71 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum (das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Wohnungseigentumsblättern 6631 bis 6686 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am Dienstag, dem 14. Dezember 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnbau Kämmer GmbH & Co. KG in Alten-Buseck.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 8. 1976 Amtsgericht

4097

2 K 143/75: Der im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 135, Blatt 6669, eingetragene 1449/100 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Größe 27,61 Ar,

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 583, Bauplatz, Feuerbachweg, Flur 4, Flurstück 584, Bauplatz, daselbst, Flur 4, Flurstück 585/1, Stellplatz, daselbst,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 91 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum (das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Wohnungseigentumsblättern 6631 bis 6686 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am Dienstag, dem 14. Dezember 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnbau Kämmer GmbH & Co. KG in Alten-Buseck.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 8. 1976 Amtsgericht

4098

2 K 144/75: Der im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 135, Blatt 6670, eingetragene 1449/100 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Größe 27,61 Ar,

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 583, Bauplatz, Feuerbachweg, Flur 4, Flurstück 584, Bauplatz, daselbst, Flur 4, Flurstück 585/1, Stellplatz, daselbst,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 92 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum (das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Wohnungseigentumsblättern 6631 bis 6686 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am Donnerstag, dem 16. Dezember 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnbau Kämmer GmbH & Co. KG in Alten-Buseck.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 8. 1976 Amtsgericht

4099

2 K 145/75: Der im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 135, Blatt 6671, eingetragene 1449/100 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Größe 27,61 Ar,

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 583, Bauplatz, Feuerbachweg, Flur 4, Flurstück 584, Bauplatz, daselbst, Flur 4, Flurstück 585, Stellplatz, daselbst,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 93 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum (das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Wohnungseigentumsblättern 6631 bis 6686 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am Donnerstag, dem 9. Dezember 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnbau Kämmer GmbH & Co. KG in Alten-Buseck.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 8. 1976 Amtsgericht

4100

2 K 126/75: Der im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 135, Blatt 6643, eingetragene 2805/100 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Größe 27,61 Ar,

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 583, Bauplatz, Feuerbachweg, Flur 4, Flurstück 584, Bauplatz, daselbst, Flur 4, Flurstück 585/1, Stellplatz, daselbst,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 41 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum (das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Wohnungseigentumsblättern 6631 bis 6686 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am Donnerstag, dem 16. Dezember 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnbau Kämmer GmbH & Co. KG in Alten-Buseck.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 8. 1976 Amtsgericht

4101

2 K 8/76: Das im Grundbuch von Niederzeuzheim, Band 27, Blatt 966, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederzeuzheim, Flur 28, Flurstück 8/12, Bauplatz, Hinter der Kapellenstraße, Größe 17,27 Ar,

soll am 10. 12. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstraße 8, Zim-

Vordrucke

A Gewerbeanmeldung
B Gewerbeummeldung
C Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 29. Oktober 1971 (StAnz. 1878) in der Fassung vom 9. Januar 1973 (StAnz. 196) halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 17,—

10 Sätze = DM 29,—

50 Sätze = DM 125,—

zuzüglich Versandkosten und 11% Umsatzsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG • Formularabteilung

6200 Wiesbaden • Wilhelmstraße 42 • Telefon 3 96 71 • Fernschreiber 04 186 648 • Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

mer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Straßenbauer Joachim Müller (geb. am 12. 6. 1950) in Hadamar-Niederzeuzheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 270,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 10. 9. 1976 Amtsgericht

4102

2 K 3/76: Das im Grundbuch von Dorchheim, Band 3, Blatt 101, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dorchheim, Flur Nr. 10, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, in der Bitz, Größe 13,70 Ar, soll am 28. 11. 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Baumaschinenführer Erich Hummer, geb. am 22. 5. 1932, und Maria geb. Quernheim, geb. 29. 12. 1937, in Neustraße 6, Elbtal-Dorchheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 238 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 9. 9. 1976 Amtsgericht

4103

2 K 16/76: Das im Grundbuch von Offheim, Band 27, Blatt 962, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offheim, Flur 20, Flurstück 518, Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstr. 6, Größe 8,39 Ar, soll am 19. 11. 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Händler Wilfried Weser, Westerwaldstraße 6, Limburg-Offheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 10. 9. 1976 Amtsgericht

4104

1 K 79/75: Bei der Veröffentlichung 3730 vom 6. 9. 1976 muß ergänzt werden: ... im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 6348 Herborn, Zimmer 20, ...

6348 Herborn, 9. 9. 1976 Amtsgericht

4105

2 K 11/76: Das im Grundbuch von Breckenheim, Band 50, Blatt 1833, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breckenheim, Flur 31, Flurstück 29, Acker, Scheuerling, Größe 14,39 Ar,

soll am 15. Nov. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstr. 21, Hochheim, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elli Fritsche geb. Eckhardt in Nordendstadt,

b) Erwin Eckhardt in Flörsheim,

c) Walter Eckhardt in Bad Schwalbach,

d) Ilse Steffenhagen geb. Eckhardt in Raunheim,

e) Helmut Eckhardt in Breckenheim, zu a) bis e) in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 4 ZVG festgesetzt auf 6256,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 15. 9. 1976 Amtsgericht

4106

2 K 5/76: Das im Grundbuch von Wicker, Band 51, Blatt 1808, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wicker, Flur 39, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrhausstraße 13, Größe 3,49 Ar, soll am 15. November 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstr. 21, Hochheim, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heizungsmonteur Clemens Trippen in Flörsheim-Wicker.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 13. 9. 1976 Amtsgericht

4107

64 K 227/75: Die Bekanntmachung der Terminbestimmung in dem Zwangsvollstreckungsverfahren Kauffrau Elisabeth Kimmel geb. Bender in Wiesbaden in der Ausgabe Nr. 36/76 vom 6. 9. 1976 unter Nr. 3743 wird hinsichtlich der Blattbezeichnung dahingehend berichtigt, daß es an Stelle von: „Blatt 2684“ richtig heißen muß: „Blatt 2584“.

3500 Kassel, 15. 9. 1976 Amtsgericht, Abt. 64

4108

64 K 48/76: 1. Der im Wohnungs-Grundbuch von Niederzwehren, Band 153, Blatt 4416, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene 176/10000 (Einhundertsechundsiebzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Niederzwehren, Flur 24, Flurstück 33/35, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Schütz-Allee 289, Größe 53,42 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 10. Obergeschoß (Typ E) mit Keller- und Bodenraum, Nummer 55 des Aufteilungsplanes, 2. der im Teileigentumsgrundbuch von Niederzwehren Band 155, Blatt 4457, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 eingetragene 16/10000 (sechzehn Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Niederzwehren, Flur 24, Flurstück 33/24, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Schütz-Allee 287, Größe 61,11 Ar, verbunden mit dem Teileigentum an der Garage, Nummer G 6 des Aufteilungsplanes

Das Miteigentum zu 1. ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 152 Blatt 4362 bis 4391, Band 153 Blatt 4392 bis 4415, 4417 bis 4421 und Band 154 Blatt 4422 bis 4449) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Miteigentum zu 2. ist durch die Einräumung der zu den an-

deren Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 11 Blatt 4032 bis 4061, Band 142, Blatt 4062 bis 4091 und Band 155 Blatt 4452 bis 4456, 4458 bis 4479) gehörenden Teileigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungsbau- bzw. Teileigentums-eigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, nach § 18 WEG, durch den Konkursverwalter, durch die Baubetreuungsgesellschaft Niedersachsen Rudolf Engelhardt & Co. KG oder durch freihändige Veräußerung der Grundpfandrechtsgläubiger, sofern diese im Wege der Zwangsvollstreckung das Eigentum erworben hatten, erfolgt. Der Aufteilungsplan und die Eintragungsbewilligungen vom 2. Juni 1972 bzw. 21. Mai und 9. November 1972, die den Gegenstand und Inhalt des Sonder- bzw. Teileigentums näher regeln und auf die bei der Eintragung im Grundbuch Bezug genommen worden ist, befinden sich in den Grundakten von Niederzwehren, Band 143, Blatt 4111

sollen am 25. Januar 1977, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungsbau- bzw. Teileigentümerin am 8. April 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Baubetreuungsgesellschaft Niedersachsen Rudolf Engelhardt & Co. Kommanditgesellschaft in Hannover-Wülfe (Konkursverwalter: Diplom-Sozialwirt Egon Kretschmer in Hannover).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 8. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

4109

64 K 104/76: Das im Grundbuch von Kassel, Band 244, Blatt 5908, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur GG, Flurstück 19/2, Lieg.-B. 6054, Hof- und Gebäudefläche, Emmerichstraße 15, Größe 18,96 Ar,

soll am 8. Februar 1977, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Mai 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Armaturenfabrik H. Schubart & Co. Kommanditgesellschaft, Emmerichstr. 13 bis 15, 3500 Kassel.

Über das Vermögen der Gesellschaft ist durch das Amtsgericht Kassel mit Beschluß vom 19. 12. 1975 — Az.: 65 N 128/75 — das Konkursverfahren eröffnet worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

4110

64 K 214/75: Die im Grundbuch von Wahlershausen, Band 94, Blatt 2584, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 258/39, Weg, Wilhelmshöher Allee, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 259/39, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 273 A, Größe 6,57 Ar,

sollen am 15. Dezember 1976, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß),

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. November 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Elisabeth Kimmel geb. Bender in Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

4111

64 K 81/73: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 60, Blatt 2221, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 9, Flurstück 31/11, Lieg.-B. 711, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Str. 268, Größe 5,65 Ar,

soll am 22. Dezember 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juni 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Kurt Barkhausen in Niederkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 9. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

4112

9 K 145/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Fischbach/Ts., Band 66, Blatt 2167, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Fischbach;

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 78/9, Hof- und Gebäudefläche, Galgenweg, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 78/8, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Weg, Größe 8,49 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 78/10, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Weg, Größe 5,47 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. Nov. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Maria Schmidt geb. Röder, Staufenstr. 1, Sulzbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1 = 19 350,— DM,

lfd. Nr. 2 = 127 350,— DM,

lfd. Nr. 3 = 82 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein, 7. 9. 1976

Amtsgericht

4113

9 K 73/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Fischbach/Ts., Band 59, Blatt 1949, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Fischbach,

lfd. Nr. 6, Flur 18, Flurstück 78/2, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Weg, Größe 0,84 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Weg, Größe 3,22 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 18, Flurstück 78/3, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Weg, Größe 10,21 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. Jan. 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 4. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Maria Amalie Erna Schmidt geb. Röder, Sodener Straße 120, 6239 Fischbach/Ts.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 536 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein, 7. 9. 1976

Amtsgericht

4114

9 K 160—162/75 — **Beschluß:** Das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Eppstein/Ts., a) Band 29, Blatt 1008, b) Band 29, Blatt 1009, c) Band 29, Blatt 992, eingetragene Wohnungs- und Teileigentum Gemarkung Eppstein,

zu a) lfd. Nr. 1, Best.-Verz., 13 709/1000 Miteigentumsanteil an dem

Grundstück Eppstein, Flur 1, Flurstück 1705/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 9,70 Ar,

Flur 1, Flurstück 1705/19, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 10,19 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 49 bezeichneten und im Hause Nr. 1.3 gelegenen Wohnung im 9. Obergeschoß links und dem im Erdgeschoß gelegenen Abstellraum Nr. 49,

zu b) lfd. Nr. 1, Best.-Verz., 9593/1000 Miteigentumsanteil an dem

Grundstück Eppstein, Flur 1, Flurstück 1705/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr., Größe 9,70 Ar,

Flur 1, Flurstück 1705/19, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr., Größe 10,19 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 50 bezeichneten und im Hause Nr. 1.3 gelegenen Wohnung im 9. Obergeschoß Mitte und dem im Erdgeschoß gelegenen Abstellraum Nr. 50,

zu c) lfd. Nr. 1, Best.-Verz., 13 709/1000 Miteigentumsanteil an dem

Grundstück Eppstein, Flur 1, Flurstück 1705/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr., Größe 9,70 Ar,

Flur 1, Flurstück 1705/19, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr., Größe 10,19 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichneten und im Hause Nr. 1.3 gelegenen Wohnung im 3. Obergeschoß rechts und dem im Erdgeschoß gelegenen Abstellraum Nr. 33,

soll am Dienstag, dem 30. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zu a) u. b) am 16. 10. 1975, zu c) am 23. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma ILO Gesellschaft für Wohnanlagen mit beschränkter Haftung + Cie. Kommanditgesellschaft in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu a) auf 118 000,— DM,

zu b) auf 83 000,— DM,

zu c) auf 118 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein, 23. 8. 1976

Amtsgericht

4115

7 K 58/73, 81/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Niederwalgern, Band 24, Blatt 742, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwalgern, Flur 3, Flurstück 76/5, Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsstraße 9, Größe 5,76 Ar,

soll am 18. November 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 43, Marburg, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Einbanddecken zum Staatsanzeiger

Preis für 1975, I. und II. Halbjahr 18,30 DM (2 Einbanddecken)

Preise für 1970—1974, I. und II. Halbjahr, ebenfalls 18,30 DM

für alle anderen Jahrgänge nur 1 Einbanddecke, Stückpreis 7,45 DM.

Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und 5,5 Prozent Mehrwertsteuer.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 · 62 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 73 u. 18. 7. 75 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1 b) Christa Polke geb. Loehelt in Niederwalgern — zur Hälfte —,
2 a) Witwe Christa Polke geb. Loehelt, Niederwalgern,

b) Rosemarie Erdmann geb. Polke, geb. 31. 7. 1952, Ruttershausen,
c) Willi Günther Polke, geb. 17. 8. 1956,
d) Heinz Friedrich Polke, geb. 13. 12. 1959,
e) Ursula Polke, geb. 3. 9. 1961,
f) Waltraud Polke, geb. 19. 3. 1967,
zu c-f in Niederwalgern, zur Hälfte in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 10. 9. 1976 **Amtsgericht**

4116

7 K 6/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ockershausen, Band 52, Blatt Nr. 1748, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ockershausen, Flur 3, Flurstück 77/2, Ackerland (Obst. Hack), Gartenland, Unland, Im Fuchsloch, Größe 10,00 Ar,

soll am 11. November 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 3550 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Albert Volk, Aueweg 3, Wetter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 1. 9. 1976 **Amtsgericht**

4117

K 3/76: Die im Grundbuch von Haingrund, Band 11, Blatt 429, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Haingrund, Fl. 1, Nr. 287, Ackerland, Größe 18,32 Ar,

lfd. Nr. 2, Haingrund, Fl. 1, Nr. 289, Ackerland, Größe 46,63 Ar,

Wald, Größe 4,00 Ar,
Unland, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 4, Haingrund, Fl. 1, Nr. 451, Ackerland, Größe 95,98 Ar,

Wald, Größe 38,20 Ar,

lfd. Nr. 5, Haingrund, Fl. 1, Nr. 649, Grünland, Größe 5,75 Ar,

lfd. Nr. 7, Haingrund, Fl. 1, Nr. 361, Hof- und Gebäudefläche, Größe 5,56 Ar,

sollen am 25. November 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude (Neubau), Erbacher Str. 47, Zimmer 129, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Philipp Kabel,
1 b) Irene Kabel, geb. Greim, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 23. 8. 1976 **Amtsgericht**

4118

7 K 75/74 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Band 238, Blatt 8442, eingetragene 68/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 15, Flurstück 39, LB 4748, Hof- und Gebäudefläche, Friedensallee 174, Größe 63,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 63 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Mittwoch, dem 3. November 1976, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstr. 16, Geb. D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (4. 10. 1974):

Architekt Ossi Ernst Höttges, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 30. 8. 1976 **Amtsgericht**

4119

7 K 78/76 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hausen, Band 71, Blatt 2790, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 1, Flurstück 397/62, LB 1109, Hof- und Gebäudefläche, Waldstr. 17, Größe 16,32 Ar,

am 3. 11. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (14. 5. 1976):

Metallwarenfabrikant Heinrich Christoph Heil, Hausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 23. 8. 1976 **Amtsgericht**

4120

7 K 248/75 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 190, Blatt 6995, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 217/1, LB 1938, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstr. 104, Größe 8,18 Ar,

am Donnerstag, dem 4. November 1976, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstr. 16, Geb. D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (12. 12. 1975):

Kaufmann Helmut Stürmer in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 288 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 27. 8. 1976 **Amtsgericht**

4121

7 K 113/74 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 190, Blatt 6998, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 25, Flurstück 268, LB 4451, Hof- und Gebäudefläche, Amselstr. 9, Größe 3,60 Ar,

am Donnerstag, dem 11. November 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstr. 16, Geb. D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (26. 11. 1974)

Frau Angelika Charlotte Simon, Kauf- frau, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM (ohne evtl. Zubehör).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 3. 9. 1976 **Amtsgericht**

4122

7 K 27/76 — **Zwangsversteigerung:** Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bieber, Band 87, Blatt 3582, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 274/6, LB 436, Hof- und Gebäudefläche, Hamburger Straße 6, Größe 2,45 Ar,

am 9. 11. 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (24. 2. 1976):

a) Ernst Mahr, Tankstellenpächter, Offenbach/M., zu 1/2,

b) Anton Mahr, Maschinenschlosser, da- selbst, zu 1/2.

Der Versteigerungstermin vom 28. 9. 1976 wird aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 17. 9. 1976 **Amtsgericht**

4123

7 K 19/76 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 88, Blatt 3245, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 3, Flurstück 559, Lieg.-B. 1959, Hof- und Gebäudefläche, Gravenbrücher Weg

Nr. 13, Größe 6,79 Ar,

am Mittwoch, dem 10. 11. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D., Luisenstr. 16, versteigert werden (Saal 835).

Eingetragene Eigentümerin am 5. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Gerta Margaretha Böttcher geb. Wünsche, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 418 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 8. 9. 1976 **Amtsgericht**

4124

K 52/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bebra, Band 81, Blatt 2678, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 10, Flurstück 208/47, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 6, Größe 3,96 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bebra, Flur 10, Flurstück 331/47, Hofraum, Bahnhofstr.,

Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bebra, Flur 10, Flurstück 47/2, Hofraum, Bahnhofstr., Größe 1,40 Ar,

sollen am 5. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. November 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 b) Holzkaufmann Georg Heinrich Pfaff in Bebra — zur Hälfte —,

1 c) Ehefrau Gerda Pfaff geb. Ehnstedt, geb. am 15. 8. 1921, wohnhaft Hersfelder Str. 13, Bebra — zur Hälfte —.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Fl. 10, Flst. 208/47 155 000,— DM,
lfd. Nr. 2, Fl. 10, Flst. 331/47 2500,— DM,
lfd. Nr. 3, Fl. 10, Flst. 47/2 5500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 3. 9. 1976

Amtsgericht

4125

5 K 8/75: Die im Grundbuch von Geisenheim, Band 88, Blatt 2938, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur 17 Flurstück 200, Lieg.-B. 1577, Hofraum, Steinheimerstr. 5, Größe 0,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Geisenheim, Flur 17, Flurstück 201, Hof- und Gebäudefläche, Steinheimer Straße 5, Größe 3,33 Ar,

sollen am 29. Oktober 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 9, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Malermeister Kurt Lux (geb. 24. 7. 1924), Geisenheim/Rh.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim (Rhein), 13. 9. 1976

Amtsgericht

4126

5 K 20/75: Das im Grundbuch von Johannisberg, Band 20, Blatt 813, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Johannisberg, Flur 18, Flurstück 128/1, Lieg.-B. 769, Hof- und Gebäudefläche, Mittlerer Flecken 2, jetzt: Im Flecken 53, Größe 5,61 Ar,

soll am 5. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 9, Zimmer Nr. 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Höger, Maria, geb. Schmickl (geb. 7. 7. 1922), Geisenheim-Johannisberg, zu 1/2-Anteil,

b) Engel, Manfred (geb. 15. 6. 1949),

c) Engel, Christine, geb. Höger (geb. 17. 3. 1951),

zu b) und c) Eheleute in Geisenheim-Johannisberg, zu je 1/4-Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim (Rhein), 25. 8. 1976

Amtsgericht

4127

K 17/76: Das im Grundbuch von Klein-Welzheim, Band 30, Blatt 1439, eingetragene Grundstück der Gemarkung Klein-Welzheim,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 36, Grünland, Steckwiesen, Größe 20,27 Ar,

soll am Montag, dem 15. Nov. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. 1, Seligenstadt, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 5. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma E. Winter Metallwarenfabrik KG in Klein-Welzheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 6081,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 8. 1976 Amtsgericht

4128

K 9/76: Das im Grundbuch von Klein-Welzheim, Band 30, Blatt 1438, eingetragene Grundstück der Gemarkung Klein-Welzheim,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 375/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 125, Größe 18,29 Ar,

soll am Montag, dem 8. Nov. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Giselastr. 1, Seligenstadt, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Walter Berthold Winter in Klein-Welzheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 380 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 2. 9. 1976 Amtsgericht

KOCH:

Lüftung und Absaugung

Probleme und Lösungen

Neuerscheinung

Das Buch gibt dem Praktiker die notwendigen Grundlagen zur Bearbeitung von Lüftungs- und Absaugungsproblemen in die Hand.

Mit Hilfe zahlreicher Beispiele wird gezeigt, welche Fehler bei der Lösung dieser Aufgaben auftreten und welche Verbesserungsmaßnahmen durchführbar sind.

Das Buch ist für jeden unentbehrlich, der sich mit diesen Fragen befassen muß.

Herausgeber: Dr.-Ing. Hans Koch, Regierungsdirektor a. D., Leiter des Bundesinstituts für Arbeitsschutz a. D.

Umfang 146 Seiten DIN A 5, Buchausgabe, Leinen, Preis 28,— DM.

Verlag Dr. iur. Kurt Engel
Nachfolger
Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

DER VERMESSUNGS- INGENIEUR

Zeitschrift des Verbandes
Deutscher Vermessungsingenieure e. V.

27. Jahrgang

Erscheint jeden zweiten Monat

Über 4000 Vermessungsingenieure lesen heute regelmäßig ihre Zeitschrift, die zu den führenden Fachpublikationen im Vermessungswesen gehört.

Die bewußt auf die tägliche Praxis des Vermessungsingenieurs gerichtete redaktionelle Information behandelt alle technischen und beruflichen Fragen von der Erläuterung neuer Meßgeräte und -verfahren über die im ständigen Fluß befindlichen Rechtsvorschriften bis zu berufsständischen Problemen.

Fordern Sie Probeexemplare an bei:

Zeitschrift
Der Vermessungsingenieur
Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

4129

K 8/76: Das im Grundbuch von Altingronau, Band 25, Blatt 702, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altingronau, Flur E, Flurstück 296/3, Hof- u. Gebäudefläche, Rothwiesenweg 1, Größe 11,66 Ar, soll am 8. November 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Katharina Fuß geb. Walter, Altingronau,

b) Frau Elisabeth Kerrinnes geb. Fuß, Frankfurt/M., in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 215 900,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 30. 8. 1976 **Amtsgericht**

4130

K 13/76: Das im Grundbuch von Niedertzell, Band 11, Blatt 349, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedertzell, Flur 3, Flurstück 137, Hof- u. Gebäudefläche, Belinger Straße, Größe 16,76 Ar, soll am 15. November 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. April 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Annemarie Hartjens, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a ZVG auf 36 260,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 31. 8. 1976 **Amtsgericht**

4131

4 K 4/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Immichenhain, Band 16, Blatt 448, eingetragene Hälfte des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Immichenhain, Flur 23, Flurstück 23/2, Lieg.-B. 92, Ackerland, Grünland, Das Rotegrabenfeld, Größe 40,00 Ar,

soll am Montag, 15. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 12 (Sitzungsraum), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 6. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Georg Kurz, geb. am 2. 3. 1930, wohnhaft in 3579 Ottrau-Immichenhain.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 30. 7. 1976 **Amtsgericht**

4132

2 K 61/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Eschbach, Band 49, Blatt 1631, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschbach, Flur 1, Flurstück 394, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 8, Größe 6,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Januar 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weiburger Straße 2, 6390 Usingen/Ts., Zimmer 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Törmer in Usingen-Eschbach,

b) Harold Törmer in Frankfurt/Main, — in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 80 410,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 20. 8. 1976 **Amtsgericht**

4133

2 K 32/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Cratzenbach, Band 6, Blatt 202, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 20, Gemarkung Cratzenbach, Flur 1, Flurstück 119, Gartenland, Hauptstraße, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Cratzenbach, Flur 1, Flurstück 138, Gartenland Sey, Größe 2,56 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Cratzenbach, Flur 1, Flurstück 93, Ackerland, Leiterhausweg, Größe 10,02 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Cratzenbach, Flur 3, Flurstück 59, Ackerland, Vorm Womburg, Größe 169,06 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Cratzenbach, Flur 3, Flurstück 61, Grünland, Wohbach, Größe 12,70 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 2. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weiburger Str. 2, Usingen/Ts., Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Baumeister Rudolf Veidt in Hechtsheim bei Mainz, jetzt Wiesbaden-Erbenheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundst. lfd. Nr. 20 auf 6210,— DM, Grundst. lfd. Nr. 21 auf 1280,— DM, Grundstück lfd. Nr. 22 auf 10 020,— DM, Grundstück lfd. Nr. 23 auf 12 172,32 DM, Grundstück lfd. Nr. 24 auf 609,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 9. 8. 1976 **Amtsgericht**

4134

3 K 123/74 und 47/76: Das im Grundbuch von Laufdorf, Band 54, Blatt 1781, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/8, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße, Größe 5,04 Ar,

soll am 26. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1974 und 28. 5. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Hieronimus Schulz und Liesel geb. Sidorenko, Laufdorf, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der Schätzung vom 11. 9. 1974 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 100 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 9. 8. 1976

Amtsgericht

4135

61 K 44/74 u. a. — **Beschluß:** Die in den nachstehenden Wohnungsgrundbuchblättern von Wiesbaden-Innen eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Wiesbaden, Flur 125, Flurstück 69/4, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenberger Straße 3, Größe 21,51 Ar, verbunden mit dem jeweiligen Sondereigentum, wie nachstehend,

sollen am 7. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

Lfd. Buchstabe	Aktenzeichen	Grundbuch Band 491 Blatt...	... 100 000 Miteigentumsanteil
a)	61 K 44/74	9033	1621
b)	61 K 87/75	9037	6887
c)	61 K 88/75	9038	1621
d)	61 K 89/75	9039	1621
e)	61 K 90/75	9040	6213
f)	61 K 92/75	9044	1621
g)	61 K 95/75	9050	1621
h)	61 K 96/75	9051	9636
i)	61 K 97/75	9052	9960
j)	61 K 98/75	9054	5887
k)	61 K 139/75	9031	4523

Sondereigentum lt. Aufteilungsplan	Wo = Wohnung S = Sockel E = Erdgeschoss	Verkehrswert DM
------------------------------------	---	-----------------

zu a)	Nr. 3	Wo E	65 000,—
zu b)	Nr. 7	Wo E	290 000,—
zu c)	Nr. 8	Wo E	70 000,—
zu d)	Nr. 9	Wo 1. O	72 400,—
zu e)	Nr. 10	Wo 1. O	295 000,—
zu f)	Nr. 14	Wo 1. O	72 000,—
zu g)	Nr. 20	Wo 2. O	71 200,—
zu h)	Nr. 21	Wo 3. O	408 000,—
zu i)	Nr. 22	Wo 3. O	440 000,—
zu j)	Nr. 24	Wo E/1. O	175 000,—
zu k)	Nr. 1	Wo S	155 200,—

Das jeweilige Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind in den Blättern 9031 bis 9056 eingetragen. Es ist eine Verwaltungsregelung und eine Gebrauchsregelung für Kraftfahrzeugabstellplätze getroffen. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des

**Vielen hat das Glück geantwortet.
Dazu gehört die genaue Adresse
auf dem Spielschein.**



Spielen Sie mit – gewinnen Sie mit

HESSEN TOTO LOTTO RennQuintett

Verwalters; dies gilt jedoch nicht bei einer Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder des zweiten Grades in der Seitenlinie oder durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragene Eigentümerin zu a) am 12. Juni 1974, zu b) bis j) am 4. Juli 1975, zu k) am 3. Oktober 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Firma E + G Eigentums- und Gewerbebau Ulrich — Schürmann in Wiesbaden.

Der Wert des jeweiligen Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 8. 1976 **Amtsgericht**

4136

3 K 65/75: Das im Grundbuch von Katzenfurt, Band 49, Blatt 2102, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Katzenfurt, Flur 5, Flurstück 153/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf den Gräben, Größe 6,14 Ar,

soll am 5. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Weil, Katzenfurt.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 22. 9. 1975 gegenüber allen Beteiligten des Verfahrens auf 74 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 19. 7. 1976 **Amtsgericht**

4137

3 K 27/73: Die im Grundbuch von Münchholzhausen, Band 42, Blatt 1512, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münchholzhausen, Flur 14, Flurstück 50/2, Hof- und Gebäudefläche, Ober der Bruchgasse, Größe 6,70 Ar, Wert: 116 370,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Münchholzhausen, Flur 13, Flurstück 105/3, Hof- und Gebäudefläche, Bruchstraße, Größe 3,78 Ar, Wert: 59 716,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Münchholzhausen, Flur 13, Flurstück 105/2, Hof- und Gebäudefläche, Bruchstraße, Größe 0,02 Ar, Wert: 1014,— DM,

sollen am 24. Nov. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Jürgen Hels, Münchholzhausen.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Limburg und des Gutachtens des Ortsgerichts Münchholzhausen vom 14. 7. 1976 gegenüber allen Beteiligten auf die angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 3. 9. 1976 **Amtsgericht**

4138

3 K 44/74 und 44/76: Die im Grundbuch von Hermannstein, Band 42, Blatt 1523, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hermannstein, Flur 12, Flurstück 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Weg, Größe 8,45 Ar, Wert: 348 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hermannstein, Flur 11, Flurstück 75/3, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Weg, Größe 1,06 Ar, Wert: 6200,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hermannstein, Flur 12, Flurstück 20/2, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Weg, Größe 0,31 Ar, Wert 800,— DM,

sollen am 12. Jan. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1974 und 16. 6. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Maurer Willi Huttel,

b) dessen Ehefrau Gertrud, geb. Schäfer, Hermannstein, zu je 1/2.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 29. 11. 1974 gegenüber allen Beteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 20. 8. 1976 **Amtsgericht**

4139

3 K 10/76: Das im Erbbaugrundbuch von Königsberg, Band 41, Blatt 1433, eingetragene Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Königsberg, Band 26, Blatt 990, unter lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Königsberg, Flur 1, Flurstück 118, Bauplatz, Schöne Aussicht 16, Größe 6,50 Ar, in Abt. II Nr. 29 für die Dauer von 99 Jahren seit 1. Aug. 1973. Zur Veräußerung ist Genehmigung der evangelischen Kirchengemeinde (Pfarrei) Königsberg, Biebertal 2/OT Königsberg erforderlich,

soll am 5. Januar 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Friedrich Koch, Kaufmann, Gießen Eigentümerin des belasteten Grundstücks: Pfarrei Königsberg.

Beschluß: Der Wert des Rechtes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden
Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Als Geschenk empfohlen!

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen
auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm.
1/2-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophanisiert.
Preis 24,50 DM (zuzügl. Verpackung und 5,5% MwSt.).



Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sammelnummer 3 96 71

hoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

6330 Wetzlar, 9. 9. 1976

**Der Kreisausschuß
des Landkreises Wetzlar**
gez. Sauerwein
Landrat

4145

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Hatzfeld nach Frankenberg

Der Deutschen Bundesbahn habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Hatzfeld nach Frankenberg über Holzhausen — Reddighausen — Dodenau — Battenberg/OT Kröge — Auhammer — Battenberg — Battenfeld — Allendorf/E. — Rennertshausen — Haine (Abzw.) — Röddenau — Frankenberg (Ruhrstr. — Großbergstr. — Uferstr. — Bahnhofstr.)

befristet bis zum 30. April 1984 erteilt.

3500 Kassel, 17. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-03 B

4146

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Münchhausen nach Frankenberg

Der Deutschen Bundesbahn habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Münchhausen/OT Oberasphe nach Frankenberg (Bf)

über Frohnhausen — Eifa — Laisa — Berghofen — Battenberg — Battenfeld — Allendorf/E. — Rennertshausen — Haine (Abzw.) — Röddenau — Frankenberg (Ruhrstr. — Großbergstr. — Uferstr. — Bahnhofstr.)

befristet bis zum 30. November 1984 erteilt.

3500 Kassel, 17. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-03 B

4147

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Tann nach Hilders

Der Deutschen Bundesbahn habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Tann/ST Günthers nach Hilders über B 278 — Tann — Tann/OT Wendershausen — OT Lahrbach — OT Schlitzhausen — OT Mollartshof — OT Neustädten — OT Esbachsgraben — OT Unterrückersbach — OT Neuschwambach — (B 278) — Abzw. Aura — Hilders (Kaufhaus Etzel) befristet bis zum 31. Oktober 1984 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

3500 Kassel, 13. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-03 B

4148

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Gersfeld nach Fulda

Der Deutschen Bundesbahn habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von a) Gersfeld, b) Gersfeld/ST Dalherda

nach Fulda

über

- a) Gersfeld/ST Maiersbach (Abzw. — ST Altfeld-ST Hettenhausen
- b) Ebersburg/OT Stellberg (Abzw.) — Ebersburg
OT Schmalnau — OT Ried — Eichenzell/OT Lütter — OT Rönshausen — OT Welkers — OT Löschenrod — Fulda/ST Bronnzell —

befristet bis zum 30. April 1984 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

Für den Streckenabschnitt: Gersfeld/ST Dalherda — Ebersburg/OT Stellberg (Abzw.) — OT Schmalnau — Gersfeld/ST Hettenhausen — ST Altfeld — ST Maiersbach (Abzw.) — Gersfeld wird der Betrieb auf die Firma Emil Baier-OHG, Gersfeld, übertragen werden.

3500 Kassel, 13. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-03 B

4149

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs innerhalb der Stadt Arolsen

Dem Unternehmen Jakob Berndt habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Arolsen nach Arolsen/ST Landau über Arolsen, Bahnhofstraße, Schloßstraße und Landauer Straße — B 450 — Abzw. Arolsen/ST Braunsen — B 450 — befristet bis zum 30. April 1984 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.
- b) Die Bedienung des Verkehrs in der Stadt Arolsen (einschl. Bahnhof Arolsen) ist nicht gestattet.

3500 Kassel, 10. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-07 B

4150

Erweiterung der Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Nüsttal nach Fulda

Die dem Unternehmer Anton Steinberger, Hofbieber, am 2. 11. 1972 (StAnz. S. 2093) erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Nüsttal/OT Mittelaschenbach nach Fulda habe ich heute auf den Streckenabschnitt von Nüsttal/OT Mittelaschenbach nach Nüsttal/OT Haselstein erweitert.

3500 Kassel, 16. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-07 B

4151

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Korbach nach Arolsen

Dem Unternehmen Auto-Günther OHG, Korbach, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Korbach nach Arolsen

über B 252 — Twistetal/OT Berndorf — L 3297 — K 77 — Korbach/ST Helmscheid — K 78 — Twistetal/OT Mühlhausen — L 3297 — Twistetal/OT Gembeck — Diemelsee/OT Vasbeck — L 3078 — Arolsen/ST Massenhäuser — Arolsen (Bahnhof)

befristet bis zum 30. Juni 1984 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

- 1. Auf dem Streckenstück Korbach—Berndorf und zurück dürfen nur Schüler befördert werden.
- 2. Der innerstädtische Verkehr in Arolsen darf nicht bedient werden.

3500 Kassel, 19. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-07 B

4152

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltsatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1977

Gemäß §§ 97 (2) und 98 der Hess. Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 5. 1973 (GVBl. I S. 161),

wird öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 1977 in der Zeit vom 4. 10. 76 bis 8. 10. 76 und vom 11. 10. 76 bis 12. 10. 76, jeweils von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Lyoner Straße 28, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

6000 Frankfurt (Main), 13. 9. 1976

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main
Der Direktor
gez. Göbel

4153

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Utrichshausen nach Schlüchtern

Dem Verkehrsunternehmen Alois Gass oHG, Hanauer Str. 6, 6490 Schlüchtern, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Utrichshausen nach Schlüchtern

über Heubach — Oberzell — Weichersbach — Züntersbach — Schwarzenfels — Mottgers — Sterbfritz — Neuengronau — Breunings — Weiperz — Sannerz — Vollmerz — Herolz

bis zum 31. Mai 1984 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Main-Kinzig-Kreises in 6450 Hanau.

6100 Darmstadt, 2. 8. 1976

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/07 — G — (1)

4154

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Niedenstein nach Fritzlar

Dem Unternehmen Gottlieb Leuchter, Niedenstein, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Niedenstein/ST Ermetheis nach Fritzlar über Niedenstein—Niedenstein/ST Wichdorf — ST Metze — Gudensberg/ST Gleichen — Niedenstein/ST Kirchberg — Fritzlar/ST Wehren — ST Werkel befristet bis zum 30. Juni 1984 erteilt.

3500 Kassel, 13. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-07 B

4155

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Eschwege nach Kassel

Der Deutschen Bundesbahn habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Eschwege nach Kassel

über Eschwege Bf — Eschwege/ST Niederhone, B 27, Bf West, ST Eltmannshausen/ST Niddawitzhausen

Eschwege Post — B 452 — Wehretal/OT Reichensachsen
Wehretal/OT Oetmannshausen — Waldkappel/ST Bischhausen — Waldkappel — Waldkappel/ST Hartmuthsach-

sen, ST Hasselbach, ST Küchen — Hess. Lichtenau Abzw. Reichenbach, Abzw. Hollstein, ST Walburg, Hess. Lichtenau, Hess. Lichtenau/ST Fürstenhagen, Helsa/OT Eschenstruth, Helsa, Kaufungen/OT Oberkaufungen, OT Niederkaufungen, Kassel-Papierfabrik, Kassel-Bettenhausen, Kassel Bahnhofsplatz

befristet bis zum 30. September 1984 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

Die Bedienung des Verkehrs innerhalb des Stadtgebietes von Kassel und Eschwege ist nicht gestattet.

3500 Kassel, 13. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-03 B

4156

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Gründau nach Gelnhausen

Dem Verkehrsunternehmen Fritz Laubach KG, Forsthausstr. Nr. 1, 6461 Gründau 6, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Gründau/Breitenborn nach Gelnhausen

über Haingründau — Mittelgründau — Niedergründau — Rothenbergen — Lieblos — Roth

bis zum 31. Januar 1984 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Main-Kinzig-Kreises in Hanau (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 5. 8. 1976

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/07 — L — (7)

4157

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Wächtersbach nach Völsberg

Den Kreiswerken Gelnhausen GmbH, Barbarossastr. 28—30, 6460 Gelnhausen, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Wächtersbach/Bahnhof — nach Völsberg

über Aufenau — Neudorf — Weilers — Hesseldorf — Schlierbach/Rathaus — Neuenschmidten/Erbes — Hellstein — Udenhain — Untersotzbach — Obersotzbach — Birstein/Bahnhof — Birstein/Post — Unterreichenbach — Oberreichenbach — Radmühl — Wettges — Wüstwillenroth — Lichenroth — Mauswinkel — Fischborn — Höfen — Hetttersroth — Hitzkirchen — Schächtelberg — Eisenhammer

bis zum 30. September 1984 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 6. 8. 1976

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/07 — G — (9)

Öffentliche Ausschreibungen

4158

Darmstadt — Brückenbauarbeiten: Für die Errichtung der Hochstraße (Bauwerk K 470) im Zuge der Verlegung der B 37 bei Hirschhorn a. N. sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 14 000 cbm Aushub
ca. 2 200 cbm Stahlbeton
ca. 1 150 cbm Spannbeton
ca. 240 t Stahl I und III
ca. 85 t Spannstahl
ca. 1 400 qm Fahrbahnbelag
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 450 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 4. 10. 1976 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 70,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 4. 11. 1976 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 3. 1977.

6100 Darmstadt, 13. 9. 1976

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

4159

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Abbruch und zur Erneuerung der Dilsbachbrücke im Zuge der B 38 in der OD Reinheim-Spachbrücken, km 14,195, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

450 cbm	Baugrubenaushub Bodenklasse 3—4
360 qm	Spundwände schlagen
80 cbm	Stahlbeton Bn 250
7 t	Betonstahl Bst 42/50 RK Betonfertigteile (Brückenrahmen) Bn 350 nach Zeichnung
60 qm	Gußasphaltunter- u. Deckschicht
100 qm	Betonfläche versiegeln
25 m	Leichtmetallgeländer

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. Sept. 1976 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 17,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 38 Dilsbachbrücke OD Spachbrücken“.

Eröffnung: Dienstag, den 19. Okt. 1976, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

6100 Darmstadt, 14. 9. 1976

Hessisches Straßenbauamt

4160

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Deckenerneuerung im Zuge der L 3033 zwischen Lorch und B 260 von km 8,600 bis km 9,600 und km 10,200 bis km 14,050 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 4 500 t	bit. Tragschicht 0/32 mm,
ca. 400 t	Asphaltbinder 0/16 mm,
ca. 400 t	Asphaltbinder 0/11 mm,
ca. 28 000 qm	Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick,
ca. 10 200 qm	Bankette andecken und diverse Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 9. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 29,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 68 30-602 (Bankleitzahl 500 100 60), zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Deckenerneuerung im Zuge der L 3033“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. 9. 1976 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3b, Wiesbaden, Zimmer 315.

Eröffnung: im Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3b, Wiesbaden, Zimmer 403, am 7. 10. 1976, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 9. 9. 1976

Hessisches Straßenbauamt

4161

Wiesbaden: Die Arbeiten im Rahmen der Deckenerneuerung im Zuge der L 3272 zwischen Stephanshausen und Presberg von km 10,315—km 11,670 sind zu vergeben.

Auszuführen sind:

ca. 700 t	bit. Tragschicht 0/32 mm,
ca. 300 t	Asphaltbinder 0/16 mm,
ca. 200 t	Asphaltbinder 0/11 mm,
ca. 8200 qm	Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm stark, ca. 100 kg/qm, und diverse Nebenarbeiten.

Bauzeit: 25 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. September 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 68 30-602 (Bankleitzahl 500 100 60), zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Beseitigung verkehrsfährender Fahrbahnschäden im Zuge der L 3397“.

„Deckenerneuerung im Zuge der L 3272“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. September 1976 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3b, Wiesbaden, Zimmer 315.

Eröffnung: im Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3b, Wiesbaden, Zimmer 403, am 8. Oktober 1976, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 9. 9. 1976

Hessisches Straßenbauamt

4162

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Deckenerneuerung im Zuge der L 3034 zwischen Rüdesheim und Presberg von km 0,575—0,815 und km 1,150—1,900 sowie der Vollausbau von km 1,900—2,048 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 5300 qm	Fräsarbeiten,
ca. 460 t	bit. Tragschicht 0/32 mm,
ca. 350 t	Asphaltbinder 0/11 mm,
ca. 5300 qm	Mastiphalt 0/16 mm oder ähnliches Material,
ca. 3100 qm	Asphaltbeton 0/11 mm,
ca. 600 cbm	Auskoffnung.

Bauzeit: 45 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. September 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 27,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (M.), Nr. 68 30-602 (Bankleitzahl 500 100 60), zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Deckenerneuerung und Ausbau im Zuge der L 3034 Rüdesheim—Presberg“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. September 1976 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3b, Wiesbaden, Zimmer 315.

Eröffnung: im Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3b, Wiesbaden, Zimmer 403, am 7. Oktober 1976, 11.00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 9. 9. 1976

Hessisches Straßenbauamt

4163

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung verkehrsfährender Fahrbahnschäden im Zuge der L 3397 zwischen Lorch und Ransel von km 1,700 bis km 3,817 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 900 t	bit. Tragschicht 0/32 mm,
ca. 400 t	Asphaltbinder 0/16 mm,
ca. 200 t	Asphaltbeton 0/16 mm,
ca. 5000 qm	Oberflächenbehandlung und diverse Nebenarbeiten.

Bauzeit: 20 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 9. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 23,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 68 30-602 (Bankleitzahl 500 100 60), zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Beseitigung verkehrsfährender Fahrbahnschäden im Zuge der L 3397“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 20. 9. 1976 in der Zeit von 9.00 bis

15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3b, Wiesbaden, Zimmer 315.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt, Welfenstraße 3b, Wiesbaden, Zimmer 403, am 8. Oktober 1976, 11.00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktagen. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 9. 9. 1976

Hessisches Straßenbauamt

4164

Stadt Hanau: Bau eines Brückenbauwerkes über den Fallbach im Zuge der Anbindung des Industriegebietes Nord an die Bundesstraße B 840.

Zur Ausführung gelangen:

- 500 cbm Baugrubenaushub,
- 15 cbm Unterbeton Bn 100,
- 150 cbm Stahlbeton Bn 250 für Fundamente,
- 220 cbm Stahlbeton Bn 250 für Widerlager und Flügel,
- 150 cbm Stahlbeton Bn 250 für den Überbau,
- 35 t Betonstahl B St 42/50.

Bauzeit: 70 Werktage.

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Stahlbetonbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt —, Zimmer 307, bis zum 11. 10. 1976 anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtparkasse Hanau, Konto Nr. 50 005, bei der Dresdner Bank, Konto Nr. 7 042 462, oder auf das Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 51 04, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Die Angebote sind in entsprechend gekennzeichneten, verschlossenen Umschlägen einzureichen und müssen zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 8 Wochen nach Eröffnungstermin.

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Straßenbau, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer 307, III. Stock, eingesehen werden.

Eröffnungstermin: Montag, 18. Oktober 1976, 15.00 Uhr, Rathaus-Casino (Dachgeschoß), Am Markt 14—18, Hanau.

6450 Hanau, 8. 9. 1976

Der Magistrat der Stadt Hanau
— Tiefbauamt —
gez. G o B, Stadtrat

4165

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der L 3161 zwischen Ottrau OT Schorbach und Ottrau OT Weißenborn, Schwalm-Eder-Kreis, von km 4,229 bis km 5,118 (II. Bauabschnitt) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 26 800 cbm Erdarbeiten
- ca. 2 200 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 6 100 qm Asphalttragschicht Körnung 0/32 mm, 14 cm dick
- ca. 6 000 qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/11 mm, 4 cm dick
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 145 Werktagen (netto).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 7. Oktober 1976 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse

Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 21. Oktober 1976 im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 19. November 1976.

6430 Bad Hersfeld, 14. 9. 1976

Hessisches Straßenbauamt

4166

Darmstadt — Brückenbauarbeiten. Für eine Stützmauer (Spundwand) im Zuge der Neuführung der B 43, Ortsumgehung Raunheim, in Bau-km 1,99530 — 1,06570 „K 531a“ sollen folgende Bauleistungen vergeben werden:

Leistungen u. a.:

- 140 qm Spundwand ca. 5,00 m hoch
- 60 cbm Stahlbeton
- 4 t Betonstahl

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 23. September 1976 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 35599-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 14. Oktober 1976 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. November 1976.

6100 Darmstadt, 13. 9. 1976

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

4167

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der L 3032 — OD Strinz-Margarethä, Str.-km 8,830—9,370, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 2500 cbm Bodenabtrag, Bkl. 3—7,
- ca. 1500 cbm Frostschutzmaterial,
- ca. 3300 qm bit. Tragschicht 0/32 mm,
- ca. 3300 qm Asphaltbeton 0/11 mm,
- ca. 1100 m Rundbordsteine,
- ca. 2000 qm Gehwegfläche, bituminös,
- Entwässerungsarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. 10. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nummer 68 30-602 (Bankleitzahl 500 100 60), zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks: „Ausbau der L 3032 — OD Strinz-Margarethä“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 27. 9. 1976 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3b, Wiesbaden, Zimmer 315.

Eröffnung: im Hess. Straßenbauamt, Welfenstr. 3b, Wiesbaden, Zimmer 403, am 14. Oktober 1976, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktagen. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 7. 9. 1976

Hessisches Straßenbauamt

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6290 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 809. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber: 04 196 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten